J.publ.G.
89
m
Fiche

J. publ. g. 89

Beurtheilung
der
im Druck erschienenen:
Verhandlungen
in der
Versammlung der Landstände
des
Königreichs Würtemberg
im Jahr 1815 und 1816.
I—XXXIII. Abtheilung.

(Aus den Heidelbergischen Jahrbüchern der Litteratur Nov. und Decbr. 1817 besonders abgedruckt.)

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.

J. publ. g. 89 m
Ficke
Bayerische Staatsbibliothek München

No. 66. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen. 1815. 1816.

Das vor drittehalb Jahren begonnene Geschäfte, eine deutsche Monarchie, die wir in unsern Zeiten entstehen sahen, durch die Einführung einer repräsentativen Verfassung zu vollenden, hat von seinem Beginnen, ein so allgemeines Interesse bey dem deutschen Publicum erweckt, daß für dasselbe nichts angenehmeres geschehen konnte, als daß die *Verhandlungen der Würtembergischen Ständeversammlung* öffentlich bekannt gemacht worden sind. An die Stelle der *Hoffnungen*, welche den Anfang und Fortgang begleiteten, muß am Schlusse sich *Erfolg* und *Urtheil* zeigen. Die XXXIII Hefte, auf welche sich diese Betrachtung zunächst beschränkt, enthalten zwar noch nicht die Vollendung des Hauptzweckes, aber sie bilden insofern ein geschichtliches Ganzes, als sie einerseits den Verfolg bis zum Tode des Königes darstellen, welcher die Monarchie gestiftet und auch den zweyten Schritt, der innern freyen Constituirung derselben, begonnen hat, und als die eigenthümliche Entwicklung dieser Begebenheit in ihren Hauptzügen als seiner Regierung angehörig angesehen werden konnte; — andererseits erscheint die Arbeit von Seiten der Stände als ein Vollendetes, insofern ein hiezu von ihnen beauftragter Ausschuß mit seinem *Entwurfe* einer Verfassung fertig geworden, welcher gleichfalls im Druck erschienen ist.

Diese Verhandlungen stellen ferner zwar vornemlich nur *die eine Seite* der Arbeiten jenes Versuchs dar, die *öffentlichen Arbeiten* nemlich, so weit sie in die Stände-Versammlung treten; die innere Geschichte der Arbeiten des Cabinets

und des Ministeriums, so wie, was außer der Versammlung im Volke vorging, die etwaigen äußern Zwecke und Thätigkeiten der Mitglieder der Stände, überhaupt was man sonst zum geheimen Zusammenhange der Ereignisse und Handlungen zu rechnen pflegt, ist hier verdeckt. Das Interesse des Publicums ist aber schon von selbst vornemlich auf den öffentlichen Theil der Verhandlungen aufmerksam gewesen, welcher ohnehin vornemlich den Charakter hat, die würdigen Materialien der Geschichte abzugeben. Die sogenannten geheimen Triebfedern und Absichten einzelner Individuen, Anekdoten und subjective Einwirkungen wurden in einer noch vor kurzem beliebten psychologischen Ansicht der Geschichte für das Wichtigste gehalten. Diese Ansicht ist jedoch nun außer Credit gekommen, und die Geschichte strebt wieder nach ihrer Würde, die Natur und den Gang der substantiellen Sache darzustellen und die Charaktere der handelnden Personen aus dem, was sie thun, zu erkennen zu geben; die Ueberzeugung ist allgemeiner geworden, daß aus Zufälligkeiten weder die Sache, noch die Charaktere in ihrer Gediegenheit hervorgehen und zu erkennen sind.

Die geschichtlichen Vorgänge, die wir hier vor uns sehen, haben den eigenthümlichen Reitz, daß sie nicht einen so beträchtlichen Theil von Vergangenem enthalten, als eine Geschichte fernerer Zeiten; die großen Zwecke und Interessen, wie die kleinern Eigenthümlichkeiten und Aeußerlichkeiten haben noch Gegenwart. Die Begriffe über den Gegenstand des Interesses, welche wir an diese Begebenheit mitbringen müssen, dürfen wir an kein entfernteres Zeitalter, selbst nicht des gebildeten Griechenlands und Roms fodern; sie sind unserer Zeit eigenthümlich. Alsdann sehen wir diese Ideen über Staatsverfassung und insbesondere über die Aufnahme eines Antheils darin, wodurch dem Volke eine Einwirkung in dieselbe und ein öffentliches Leben eingeräumt wird, hier nicht als Gedanken eines Schriftstellers etwa mit den Gedanken eines andern verglichen, sondern eine deutsche Regierung und ein deutsches Volk in der geistigen Arbeit um diese Gegenstände begriffen, und die Gedanken in der Wiedergeburt einer Wirklichkeit beschäftigt.

Die Zeit hatte für Wirtemberg eine neue Aufgabe und die Foderung ihrer Lösung herbeygeführt, die Aufgabe, die Wirtembergischen Lande zu einem Staate zu errichten. Nachdem der Unsinn der Einrichtung, welcher deutsches Reich genannt, und der wohl am richtigsten von einem wenigstens geistreichen Geschichtschreiber als die Constituirung der Anarchie bezeichnet worden ist, endlich sein verdientes, und ihm auch in der äußern Art und Weise gemäßes, schimpfliches Ende erreicht hatte, erhielt das vormalige Wirtemberg nicht nur eine Vergrößerung um mehr als das Doppelte gegen seinen vorherigen Bestand, sondern dieses Ganze, dessen Theile vorher deutsche Reichslehen, der Theil, der das Herzogthum ausgemacht hatte, auch ein böhmisches Afterlehen gewesen war, warf diese Unterordnung ab, trat mit der königlichen Würde des Fürsten in die Souveränetät über, und in die Stellung eines Staates, — eines von den wirklichen deutschen Reichen, die den Platz des Undings einnehmen, das nur noch den leeren Nahmen eines Reichs geführt hatte.

Solche Epochen sind höchst selten, eben so selten die Individuen, welchen das Schicksal das ausgezeichnete Loos zutheilte, Staaten zu stiften. Das Geschichtliche dieser Wenigen verliert sich meist in eine graue Vorzeit und in einen Zustand von wilden, wenigstens noch wenig gebildeten Sitten, wo nach Außen zwar ein Staat geworden, die innere Einrichtung aber in einfachen Gewohnheiten des Volks und in dem Charakter des Chefs lag. Die geschichtliche Entstehung gegliederter Verfassungen ist durch eine lange Reihe von Jahrhunderten ausgedehnt; den wenigen Hauptzügen, die zu Grunde lagen, gab das Bedürfniß des Augenblicks, Noth und Gewalt der Umstände jedesmal an irgend einem einzelnen Punkte eine Entwicklung und Zusätze. Der Gesichtspunkt, um den sich die nähern Bemühungen dieser Ausbildung drehen, ist ziemlich einfach; es sind einerseits die Anstrengungen der Regierung, die Macht und die Anmaßungen des aristokratischen Mittelgliedes zu bezwingen und dem Staate seine Rechte gegen dasselbe zu erwerben, andererseits die Anstrengungen des dritten Standes, der oft auch für sich Volk heißt, gegen dieselbe Zwischenmacht, zuweilen auch gegen die Regierung selbst, sich

Bürgerrechte zu erringen und abzutrotzen. So zeigt eine Verfassung im Ueberblicke sich als ein Aggregat entstanden, die Entwicklung nicht gleichförmig fortgeschritten, einzelne Theile zurückgeblieben, andere zu störenden Auswüchsen erweitert; so daß solche Verfassung einem alten Hause gleicht, dessen einfache Grundform eine lange Reihe von Besitzern, nach den Erweiterungen der Familie und dem Bedürfnisse des Augenblicks in eine Sammlung von Anbauten und Winkeln verwandelt hat, die ihre einzelnen Bequemlichkeiten haben, aber zusammen ein unförmliches und unverständiges Ganzes ausmachen. Die Geistesbildung der Zeit hat die Idee eines Staats und damit seiner wesentlichen Einheit, und eine 25 jährige, so eben abgelaufene, meist fürchterliche Wirklichkeit hat die Anschauung der mannichfaltigen Versuche, die Idee zu fassen, und eine kostbare vollständige Erfahrung gegeben. Die Gunst der Umstände endlich gewährte hiezu dem Regenten Wirtembergs auch das Dritte, die äußerlichen Bedingungen, und noch den ausgezeichneten Vortheil, daß er den aristokratischen Mittelstand, nicht als ein früher festgestelltes Hinderniß, in einem privilegirten Landadel, vorzufinden, sondern daß dies Element jetzt erst nur aufzunehmen zu seyn schien. Der König schien hiemit auf den in der Geschichte einzigen Standpunkt gestellt zu seyn, eine Verfassung aus Einem Gusse geben zu können.

Von der erlangten Souveränetät war die Eine Seite, die Existenz und Anerkennung des neuen Würtembergischen Staats nach Außen, vollbracht. Die erste Zeit ihrer Entstehung war in Umstände gefallen, unter denen alles für die äußerliche Herstellung und Erhaltung gebieterisch aufgeboten, nach Innen daher die Mittel durch eine kräftige Ministerial regierung zusammengenommen und in fester Hand zum Gebrauch bereit gemacht werden mußten. Nun war die Zeit gekommen, wo nicht bloß die Macht des Staats, sondern auch der Wille desselben lebendig werden konnte. Das Glück und die Anstrengungen der europäischen Regierungen und ihrer Völker hatten es vollbracht, die Souveränetät der deutschen Reiche von der Beschränkung, unter der sie noch lagen, zu befreyen, und damit die Möglichkeit herbeygeführt, den Völkern

freye Verfassungen zunächst zu versprechen. Eine höhere Nothwendigkeit aber als in dem positiven Bande eines Versprechens, liegt in der Natur der zu allgemeiner Ueberzeugung gewordenen Begriffe, welche an eine Monarchie die Bestimmung einer repräsentativen Verfassung, eines gesetzmäßigen Zustandes und einer Einwirkung des Volkes bey der Gesetzgebung, knüpfen. — Friederich II. that nun auch diesen zweyten Schritt, den monarchischen Staat nach Innen zu schaffen.

Das Versprechen ließ sich auf eine Weise erfüllen, welche für die klügste gehalten, ja sogar für die rechtlichste ausgegeben werden konnte, welche aber der perfideste Rath gewesen wäre, den Minister hätten geben können. Wenn die Fürsten der neuen Reiche ihre Völker recht gründlich hätten betriegen, und sich Ehre, so zu sagen, vor Gott und den Menschen hätten erwerben wollen, so hätten sie ihren Völkern die sogenannten alten Verfassungen zurückgegeben; — Ehre vor Gott und der Welt — denn, nach so vielen öffentlichen Stimmen und insbesondere auch nach der vorliegenden Geschichte könnte man meynen, daß die Völker in die Kirchen geströmt und laute Tedeums gesungen hätten. — Für Machiavelli's Manen hätten sich die Fürsten den Ruhm der feinen Politik der Auguste und der Tibere erworben, welche gleichfalls die Formen des vorhergehenden Zustandes, damals einer Republik, bestehen ließen, während diese Sache nicht mehr war und unwiderruflich nicht mehr seyn konnte, — ein Bestehen und ein Betrug, in welchen ihre Römer eingingen, und wodurch die Errichtung eines vernünftigen, monarchischen Zustandes, dessen Begriff die Römer noch nicht fanden, unmöglich wurde. — Diese Politik konnte unsern Fürsten um so näher liegen, wenn sie aus der Erfahrung der letzten 25 Jahre die Gefahren und Fürchterlichkeiten, welche sich an die Erschaffung neuer Verfassungen und einer vom Gedanken ausgehenden Wirklichkeit geknüpft, und dagegen die gefahrlose Ruhe und Nullität, in welche die Institute der vormaligen landständischen Verfassungen sich herabgebracht hatten, mit einander verglichen; — wenn sie mit dieser schon vorhandenen Nullität weiter die Reflexion verbanden, wie jene Institute in dem ganz andern Verhältnisse, das eingetreten war, wie die

römischen Institute, welche August und Tiber bestehen ließen, den wenigen Sinn und Consequenz vollends verloren, die sie in einem deutschen Reichslehen noch zu haben scheinen konnten.

König Friederich hat sich über die Versuchung dieser Täuschung erhaben gezeigt. Er berief die fürstlichen und gräflichen Familienhäupter seines Reichs und eine Auswahl aus dem übrigen Adel desselben, ingleichem eine Anzahl von den Bürgern ,gewählter Volksdeputirter auf den 15ten März 1815 zusammen, und die Geschichte dieser Verhandlungen eröffnet sich mit der immer großen Scene, daß der König in voller Versammlung dieser seiner Reichsstände zuerst vom Throne eine Rede an sie hielt, worin er, nachdem er zunächst ausgedrückt, was bereits gethan sey, daß nemlich die vorher so verschiedenen Landestheile und Unterthanen in ein unzertrennbares Ganzes vereinigt, der Unterschied des Religionsbekenntnisses und des Standes in bürgerlicher Beziehung verschwunden, die öffentlichen Lasten für Alle zu gleichem Verhältniß gebracht, und somit Alle zu Bürgern Eines Staats geworden, — dann seinem Volke das Zeugniß der Treue und Gehorsams, dem Heer das Zeugniß der Tapferkeit und der dem Nahmen Wirtemberg gebrachten Ehre, den Staatsdienern das der Unterstützung in seinen Bemühungen und den Unterthanen aller Classen das einer willigen Ergebung in die schweren Lasten der Zeit und der Anstrengungen aller Art, durch welche die Sicherheit und Erhaltung errungen worden, ertheilt hatte,

nun erklärte, daß er den Schlußstein zu dem Gebäude des Staats lege, indem er seinem Volke eine Verfassung gebe;

nachdem er an die anwesenden Stellvertreter, durch welche die Nation berufen sey, sich mit dem Staats-Oberhaupte, zur Ausübung der bedeutendsten Rechte der Regierungsgewalt zu vereinigen,

zum Schlusse noch den Aufruf gemacht hatte: Laßt Uns vereinigt zur Förderung der Angelegenheiten der Nation, wozu die Verfassung diese Versammlung beruft, das heilige Band zwischen Mir und meinen Unterthanen mit entgegenkommendem Vertrauen befestigen;

— ließ er die Verfassungs-Urkunde durch den Minister des Innern verkündigen. Nach ihrer Verlesung verpflichtete er sich selbst darauf, und übergab sie eigenhändig dem Präsidenten der Versammlung.

Es kann wohl kein größeres weltliches Schauspiel auf Erden geben, als daß ein Monarch zu der Staatsgewalt, die zunächst ganz in seinen Händen ist, eine weitere und zwar die Grundlage hinzufügt, daß er sein Volk zu einem wesentlich einwirkenden Bestandtheil in sie aufnimmt. Wenn man sonst das große Werk einer Staatsverfassung, ja die meisten andern Regierungshandlungen nur in einer Reihe zerstückelter Handlungen und zufälliger Begebenheiten ohne Uebersicht und Oeffentlichkeit werden sieht, und die öffentliche Erscheinung der Fürstlichkeit und Majestät sich nach und nach auf Geburtstags-Feyer oder Vermählungsfeste beschränkt hatte, so kann man versucht werden, bey jener Scene, wo die Erscheinung der Majestät dem innern Gehalte ihrer Handlung so entsprechend ist, als bey einer wohlthätigen, erhabenen und bekräftigenden Anschauung einen Augenblick zu verweilen. Aber eben so nahe würde es liegen, zu meynen, man habe sich für einen solchen Augenblick des Verweilens zu entschuldigen. Denn die Veranlassungen, in denen wir die fürstliche Repräsentation zu sehen gewohnt worden, die Leerheit und Thatlosigkeit der vormaligen Staatsversammlung, des deutschen Reichstags, überhaupt die Nullität nnd Unwirklichkeit des öffentlichen Lebens, haben eine solche Verdrießlichkeit gegen dergleichen Actus, einen moralischen und hypochondrischen Privatdünkel gegen das Oeffentliche und gegen die Erscheinung der Majestät, zur durchgreifenden Stimmung gemacht, daß die Erwähnung derselben und etwa die Ansicht, solche Erscheinung für fähig zur Anregung großherziger Gefühle zu halten, eher für alles andere als für Ernst, kaum für Gutmüthigkeit genommen, oder aber für höfische Thorheit und sclavische Verblendung und Absichtlichkeit beurtheilt zu werden, sich der Gefahr aussetzte. Unsere politische Erstorbenheit ist unempfänglich, solcher Scenen froh zu werden, und die Gründlichkeit wendet sich davon als bloßen Aeußerlichkeiten ab zur Substanz der Sache und eigenen Gedanken darüber; und auch hier ist zunächst die Substanz der

Sache, der Inhalt der Verfassungsurkunde, die der König gegeben hat, kurz anzuführen.

Sie besteht aus 66 Paragraphen und zerfällt in 2 Theile, deren der erste von 46 §§. den Titel: Die landständische Verfassung, der zweyte von 20 §§. den Titel: Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf die Verfassung des Königreichs und die Rechte und Verbindlichkeiten der königl. Unterthanen, führt, somit der eine sich gleich als der ausführlichere, der andere als der weniger entwickelte zeigt.

Durch den Ersten gewährte der König eine ständische Repräsentation mit folgenden Hauptbestimmungen: Sie soll a) aus Virilstimmführern und b) aus gewählten Mitgliedern, beyde in Einer Kammer bestehen. Die Wahlfähigkeit für die letztern ist an keinen Stand gebunden; die in königlichen Stellen befindlichen Diener, Unterofficiere und Soldaten, Geistliche, Aerzte und Chirurgen sind ausgeschlossen; die einzige weitere Bedingung ist ein Lebensalter von 30 Jahren, außerdem zu einem der drey christlichen Religions-Bekenntnisse zu gehören; der Besitz eines gewissen Vermögens ist nicht unter die Bedingungen aufgenommen. — Zur Eigenschaft eines Wahlmanns wird der reine Ertrag von 200 Gulden aus liegenden Gründen und ein Alter von 25 Jahren gefodert. Die Stände versammeln sich nur auf Einberufung des Königs und nothwendig alle 3 Jahre; nach welcher Zeit die gewählten Repräsentanten zur Hälfte austreten, doch wieder wählbar sind, und durch neue Wahlen ersetzt werden. Die Versammlung dauert nicht über 6 Wochen, und wird vom Könige entlassen, vertagt oder ganz aufgelöst. Die gewählten Deputirten mit Einschluß des Canzlers der Universität, des evangelischen General-Superintendenten und katholischen Decans erhalten die Reisekosten bezahlt, und Taggelder (à 5 fl. 30 kr.). Die Minister können zu jeder Zeit der Versammlung beywohnen. — In den Jahren, in welchen die Ständeversammlung nicht einberufen wird, versammelt sich ein von ihr auf 3 Jahre gewählter Ausschuß von 12 Mitgliedern zur Erledigung der dringenden Angelegen-

heiten; eine Erhöhung der Abgaben oder Umänderung der Gesetzgebung jedoch ist nicht in seiner Competenz.

Für die Einführung neuer Steuern, directer sowohl als indirecter Abgaben, und für die Erhebung ist die Einwilligung der Stände nöthig; die bestehenden Abgaben bleiben für die Regierung des damaligen Königs als Grundlagen. Die Berechnung der Einnahmen und die Verwendung der Abgaben wird den Ständen alle Jahre vorgelegt. Die Bestimmung einer Civilliste für den König ist weitern Verhandlungen ausgesetzt.

Eben solchen Antheil haben die Stände an der Gesetzgebung; ohne ihre Zustimmung kann kein neues, die persönliche Freyheit und das Eigenthum oder die Verfassung betreffendes allgemeines Gesetz promulgirt werden. Dem Könige kommt dabey die Initiative zu; die Stände können aber Gesetzesvorschläge als Wünsche dem Könige vortragen, im Fall abschlägiger Antwort sie dreymal in künftigen Versammlungen wiederholen, und auf die letzte Antwort, die motivirt seyn muß, in Hinsicht der Motive neue Vorstellungen machen.

Den Ständen ist ferner eingeräumt, allgemeine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzulegen, — und der König verspricht auf jeden Vortrag der Stände Entschließung zu geben; — auch die von einzelnen Unterthanen an sie gebrachte Beschwerden anzunehmen, wenn bescheinigtermaßen die Staatsbehörden sich geweigert haben, sie anzunehmen.

Endlich können die Stände gegen königliche Staatsbeamte Anordnung einer Untersuchung verlangen, und auf die vom Könige nie zu versagende Bewilligung soll im Falle des Hochverraths und der Concussion von einem ständischen Gerichte, in andern Fällen auf dem ordentlichen Rechtswege, Urtheil gesprochen werden.

Die unendliche Wichtigkeit und Liberalität der Rechte, welche hier den Landständen eingeräumt sind, so wie die Einfachheit und Offenheit dieser Bestimmungen, unpartheyisch blos nach ihrem Inhalt ohne alle andere Rücksicht betrachtet, macht gewiß dem Fürsten, der sie gab, so wie der Zeit, in welcher das Staatsrecht sich von Privilegien gereinigt hat und bis zu Grundsätzen gereift ist, die

höchste Ehre, und noch mehr gewinnt ein solches Werk durch die Vergleichung mit der Unförmlichkeit, Engherzigkeit und Unklarheit, in welcher in in- und ausländischen Verfassungen, namentlich in der Alt-Würtembergischen, oft Volksrechte in Privilegien und Particularitäten verhüllt und verkümmert, beschränkt und zweydeutig, ja oft ganz zum leeren Scheine gemacht sind. Sind die angeführten Bestimmungen nicht solche Verfassungs-Grundlagen, welche nicht anders als mit höchster Zustimmung anerkannt und angenommen werden müssen? Was vermißt werden könnte, kann nicht etwas seyn, was ihnen entgegen wäre, sondern nur Zusätze und entwickeltere Bestimmungen, aber nur jenen allgemeinen Wahrheiten eines staatsrechtlichen Zustandes gemäß. Was noch aus dem positiven Staatsrechte herrührt, ist vornemlich nur das Privilegium des aristokratischen Instituts. Außerdem aber, daß das vernünftige Staatsrecht von den demokratischen Abstractionen zurückgekommen ist, welche ein solches Institut schlechthin verwerfen, so ist das Privilegium dieser ohnehin gegebenen Wirklichkeit durch weitere Statuten vom vormaligen Feudalrechte überhaupt sehr entfernt gesetzt worden. — Hier verdient zunächst nur dies ausgezeichnet zu werden, daß diesem Elemente in der königlichen Verfassungs-Urkunde, das mit den gewählten Deputirten in Eine Kammer vereinigt ist, nur 50 Stimmen, den letztern dagegen 73 Stimmen, hiemit ein bedeutendes Uebergewicht eingeräumt wurde. Dies Verhältniß politischer Macht weicht von dem sehr ab, welches bey dem Systeme von zwey Kammern eintritt, und schon durch seine allgemeinere Einführung und Alter wichtige Autorität hat. Der Contrast jenes Stimmenverhältnisses gegen das in der provisorischen Ständeversammlung des Königreichs Hannover angenommene, wo dem Ritterstande Eine Stimme mehr als dem bürgerlichen zugetheilt worden war, kann beyläufig darum angeführt werden, da die Wirtembergischen Stände in folgenden Verhandlungen auf die liberalen Aeußerungen der Hannöverischen Gesandtschaft bey dem Congresse in Wien in Betreff von deutschen Verfassungsangelegenheiten, mehreremal provocirt haben.

Unerwarteter noch konnte die weitere Ausdehnung und beynahe völlige Ungebundenheit scheinen, welche dem demokratischen Princip durch die Wählungsart der Repräsentanten gegeben worden, so daß dies Element in fast ganz loser Form in die Staatsordnung eintritt. Die wenigen Temperamente, die sich hiebey zeigen, nachdem bereits die Virilstimmführer nicht in einer eigenen Kammer gegenüber gestellt sind, sind etwa die Bestimmungen, daß die Wahlversammlungen von den königlichen Oberamtleuten und in den guten Städten von den Landvögten präsidirt werden, daß die zum Wahlgeschäfte zugezogenen Personen, wie der Amtschreiber und dessen Substitut, in dem Bezirke selbst, worin sie diese Function haben, nicht wählbar sind; jedoch sind sie es in andern Bezirken. Die Fähigkeit zum Repräsentanten gewählt zu werden, ist, wie oben angeführt, auf sehr wenige Bedingungen beschränkt. Vors erste sind alle Staasdiener und Geistliche, wie auch die Aerzte und Chirurgen, ausgeschlossen. Die Rücksicht, welche wohl die letztern beyden Classen ausgeschlossen hat, mag auch bey den erstern genommen worden seyn, daß nemlich ihre Amtsfunctionen ihnen keine längere Entfernung und anderweitige Beschäftigung gestatten. Abgesehen davon, daß dies auch bey den Virilstimmführern, die in königlichen Aemtern stehen, insofern der Fall wäre, als wohl nicht vorausgesetzt wird, daß sie sich dann jedesmal durch andere vertreten lassen sollen, alsdenn daß sich bey den, im Orte der Ständeversammlung, der in der Regel wohl die Hauptstadt seyn wird, Bediensteten jener Grund vermindert, so ist diese Rücksicht gewiß nicht bedeutend genug, um eine für die Hauptsache so höchst wichtige Disposition zu rechtfertigen. Noch in dem Entwurfe der Grundzüge der neuen ständischen Verfassung, mit deren Abfassung sich der König selbst beschäftigt hatte (s. Supplement von Actenstücken S. 5), und die er in einer im versammelten Staatsrath d. 11. Jan. 18.5 gehaltenen Rede einer eigenen Commission von Staatsräthen und Oberbeamten zur Berathung übergeben hatte, kommt die Bestimmung vor (s. S. 8), daß auch die königl. Diener, insofern ihre Dienstverhältnisse es gestatten, wahlfähig seyen.

Referent will sich über diesen Gegenstand, der von großer

Wichtigkeit ist, weitläufiger verbreiten. — Schon dieser Umstand darf dabey nicht übersehen werden, daß in großen Staaten, wie Frankreich z. B. und noch mehr England, der ganze gesellschaftliche Zustand im Innern und der weitreichende Zusammenhang nach Außen die Individuen in ganz andere Verhältnisse des Reichthums, der Bildung und der Gewohnheit, in allgemeinern Interessen zu leben und sich zu benehmen, stellt, als in einem Lande von größerer Beschränktheit des Umfangs, des gesellschaftlichen Zustands und Reichthums. In solchen kleinern Ländern wird sich der größte Theil derer, die sich eine wissenschaftliche, überhaupt allgemeinere Bildung erwerben, veranlaßt sehen, seine ökonomische und gesellschaftliche Existenz in einem Staatsdienste zu suchen; es werden daher, wenn die Staatsdiener abgezogen worden, außer Verhältniß wenigere zu finden seyn, die eine bedeutende Einsicht und Erfahrung in allgemeinen Angelegenheiten, in eine Ständeversammlung mitbringen, — ohnehin noch wenigere, welche Staatsmänner genannt werden könnten. Der Adelstand ist schon zum Theil unter den Virilstimmführern weggenommen, ein anderer Theil desselben wird sich in königlichen Diensten befinden; überhaupt ist für die Stellen der zu wählenden Deputirten nicht auf den Adel gerechnet; im Gegentheil. Der Advocatenstand, der unter den übrigbleibenden Ständen vornemlich in Rücksicht kommen kann, ist zunächst in seinen Begriffen und Geschäften an die Principien des Privatrechts, überdem des positiven Rechts, gebunden, die den Principien des Staatsrechts entgegengesetzt sind, nemlich des vernünftigen, von dem nur bey einer vernünftigen Verfassung die Rede seyn kann; — so daß der Sinn eines nur zu berühmten Staatsmannes es hierin wohl richtig traf, wenn er die Advocaten für die ungeschicktesten erklärte, in öffentlichen Angelegenheiten zu rathen und zu handeln. Wie der Advocatengeist in der Geschichte der Wirtembergischen Ständeversammlung gewirkt hat, wird sich in der Folge zeigen. — Der gesetzlichen Ausschließung dieses Standes würde von Seiten des abstracten Rechts wohl widersprochen werden können, aber nicht mehr als der Ausschließung der Aerzte und Chirurgen; eine Staatsorganisation aber beruht auf einer ganz andern concreten Weisheit, als einem aus dem Privatrecht abstrahirten

Formalismus. Ein ganz eigenthümliches Gebilde des altwürtembergischen Zustandes, das für dortige ständische Verfassung von der ersten Wichtigkeit ist, den Schreiberstand, werden wir im Verfolge kennen lernen. Der Beytrag, den der Stand der Kaufleute, Gewerbsleute, sonstiger Güterbesitzer für eine Ständeversammlung liefern kann, so wichtig er ist, kann für diesen Behuf nicht in so zahlreichem Verhältnisse seyn, als in England etwa, und für sich das nicht ersetzen, was durch die Ausschließung der Staatsbeamten abgeht.

So wichtig diese Ausschließung nun schon durch die Verminderung des Materials ist, aus welchem fähige Deputirte genommen werden können, so viel wichtiger ist sie für das Element der Gesinnung, welches das Ueberwiegende in einer Ständeversammlung seyn muß, wenn sie nicht in das gefährlichste Uebel ausschlagen soll, das in einem Staate möglich ist. Diese Grundeigenschaft kann im Allgemeinen der Sinn des Staates genannt werden. Sie ist nicht mit abstracter Einsicht, noch mit bloßer Rechtschaffenheit und einer guten Gesinnung für das Wohl des Ganzen und das Beste der Einzelnen, abgethan. Güterbesitzer eben sowohl aber auch die gewerbtreibenden und sonst im Besitze eines Eigenthums oder einer Geschicklichkeit befindlichen Individuen haben das Interesse der Erhaltung bürgerlicher Ordnung, aber das Directe ihres Zweckes hiebey ist das Private ihres Besitzes. Wenn landständische Deputirte den Sinn des Privatinteresses und Privatrechts als ihres ersten Zwecks mitbringen, wovon das Uebrige abhängig und eine Folge seyn soll, so gehen sie darauf, soviel als möglich dem Staate abzudingen und überflüssig, wenn auch sonst nicht unzweckmäßig, doch für ihren Zweck nicht unumgänglich nothwendig zu finden, und sie kommen überhaupt mit dem Willen herbey, für das Allgemeine so wenig als möglich zu geben und zu thun. — Es ist nicht davon die Rede, welche Gesinnungen Deputirte, aus welchem Stande oder Verhältnisse sie hergenommen werden, haben können; bey Einrichtungen des Staats, wie bey jeder vernünftigen Veranstaltung darf nicht auf das Zufällige gerechnet werden, sondern es kann allein die Frage darnach seyn, was die Natur der Sache, hier des Standes, mit sich bringt.

Der Sinn des Staates erwirbt sich aber vornemlich in der habituellen Beschäftigung mit den allgemeinen Angelegenheiten, in welcher nicht nur der unendliche Werth, den das Allgemeine in sich selbst hat, empfunden und erkannt, sondern auch die Erfahrung von dem Widerstreben, der Feindschaft und der Unredlichkeit des Privatinteresses, und der Kampf mit demselben, insbesondere mit dessen Hartnäckigkeit, insofern es sich in der Rechtsform festgesetzt hat, durchgemacht wird. Indem die Deputirten gewählt werden, so ist es eine wesentliche Rücksicht, daß die Wahlmänner vornemlich aus solchen Verhältnissen ausgehen, in welchen dieser Sinn vorhanden seyn muß und worin er gebildet wird. Der vorige Minister des Innern in Frankreich, Vaublanc, nahm in seinen Entwurf eines Gesetzes für die Wählart der Deputirten-Kammer geradezu die Bestimmung auf, daß die königlichen Beamten aller Art nebst den Geistlichen, in den Departementen die Mehrzahl der Wähler ausmachen sollten. Man ist darüber einstimmig, daß die englische Constitution durch das allein, was man ihre Misbräuche nennt, erhalten werde, nemlich durch die ganz ungleiche und daher ungerechte, ja zum Theil völlig sinnlose Privilegien in Ansehung der Wahlrechte, wodurch es aber allein möglich wird, daß die Regierung im Allgemeinen auf die Mehrzahl der Stimmen rechnen kann. — Es ist dabey eine Ansicht Ununterrichteter, die Oppositions-parthey als eine Parthey gegen die Regierung oder gegen das Ministerium, als solches zu betrachten; — wenn die Opposition auch nicht bloß einzelne Ministerial-Maßregeln angreift, was auch von den independenten Mitgliedern, die im Ganzen sonst mit dem Ministerium stimmen, geschieht, sondern wenn sie dieses in allen und jeden Stücken bekämpft, so geht ihr Kampf nur gegen dieses einzelne Ministerium, nicht gegen die Regierung und gegen das Ministerium überhaupt. Was man ihnen oft als etwas schlechtes vorwirft, daß sie nemlich nur selbst ins Ministerium kommen wollen, ist gerade ihre größte Rechtfertigung, ganz das Gegentheil von der Tendenz, die man an deutschen Landständen oder Individuen oft als Tapferkeit der Freyheit und Vertheidigung der Bürger und ihrer Rechte gepriesen werden sieht, — der Tendenz dem

Staate an Vermögen soviel möglich für sich abzugewinnen und abzudingen. —

Es muß der deutschen Geschichte überlassen bleiben, aufzuzeigen, inwiefern die Erscheinung des ehmaligen sogenannten dritten Standes auf Landtagen seinen Ursprung in dem Verhältniß der Ministerialität hatte, in welchem die Vorsteher der Städte als fürstliche Beamte gestanden, und inwiefern durch das Eintreten in dasselbe nachher die bürgerlichen Rathsverwandten auch Antheil an der Landstandschaft erhalten haben, ingleichem wie die ursprünglichen Beamten anfänglich berathschlagend und erst in der Folge der Zeit ihre Stimmen entscheidend geworden sind. — In dem Tübinger Vertrag von 1514, welcher als Grundgesetz in der Verfassung des vormaligen Herzogthums Würtemberg angesehen wird, sind ausdrücklich die fürstlichen Amtleute nebst einem vom Gericht und einem vom Rathe einer Stadt genannt, welche die Deputirten der Landschaft bey den Landtagen ausmachen sollen. — Allein bey den kaiserlichen Commissarien brachten es die Landstände bereits sechs Jahre nachher, im J. 1520 dahin, daß die Beamten wieder ausgemerzt wurden; die Stände geben dadurch ein schlechtes Beyspiel von der Unveränderlichkeit so eben feyerlich beschlossener Verträge. — Ganz nahe liegt der Einwurf gegen die Wahlfähigkeit der Beamten zu Deputirten, daß sie als im Dienste des Fürsten, natürlich auch in seinem Interesse sprechen und handeln werden, wobey der Gedanke etwa mitunterläuft, daß, was im Interesse des Fürsten sey, gegen das Interesse des Volkes und des Staates sey. Ohnehin ist der Dienst bey der Person des Fürsten, Hofchargen, etwas verschiedenes von dem Dienste, welcher der Regierung und dem Staate geleistet wird, und die Meynung, daß, was im Interesse der Regierung und des Staates geschehe, gegen das Interesse des Volkes sey, unterscheidet den Pöbel von den Bürgern. — Die neuesten Weltbegebenheiten, der Kampf um Deutschlands Unabhängigkeit hat der deutschen Jugend auf den Universitäten ein höheres Interesse eingeflößt, als die bloße Richtung auf die unmittelbare künftige Erwerbung des Brods und auf Versorgung; sie hat auch für den Zweck, daß die deutschen Länder freye Ver-

fassungen erhalten, zum Theil mitgeblutet, und die Hoffnung eines dereinstigen weitern Wirkens dazu und einer Wirksamkeit im politischen Leben des Staats aus dem Schlachtfelde mitgebracht; indem sie durch wissenschaftliche Ausbildung sich die Befähigung dazu verschafft und sich vornemlich dem Staatsdienste widmet, soll sie, so wie dem ganzen wissenschaftlich gebildeten Stande, der sich meist dieselbe Bestimmung giebt, eben hiemit die Fähigkeit, Mitglieder von Landständen, Repräsentanten des Volks werden zu können, verlieren?

Es ist hiebey noch der wichtige Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Veränderung im Verhältnisse vormaliger fürstlicher Dienerschaft ein bedeutendes Moment in dem Uebergange Deutschlands von früherer Unförmlichkeit und Barbarey zum vernünftigen Zustande eines Staatslebens ausmacht. — Es läßt sich über diesen Umstand einiges aus dem Anhang zur 25sten Abth. der Verhandlungen anführen; daselbst wird S. 25 aus dem 13ten und den nächstfolgenden Jahrhunderten erwähnt, daß die Kammer-Aemter zuerst meistens nur Personen aus dem Ritterstande mit einem Bezuge ansehnlicher Einkünfte aus liegenden Gründen und Prästationen der Unterthanen anvertraut wurden, welche aber Vorwand fanden, die ihnen beschwerlich gewordene Ausübung des Amtes aufzugeben, und solches durch einen Pflegverweser aus dem Bürgerstande mit Anweisung auf eine geringere Benutzung verwalten zu lassen. Später wurden diese, wie die Vogteylichen, Richter- und andere Aemter bloß Personen aus dem Bürgerstande übertragen, die dies aber nicht, wie späterhin, für eine Gnade, sondern für eine große Bürde ansahen und sie annehmen mußten; auch wurde diese Beschwerde keinem auf zu lange aufgedrungen; es galt für eine besondere Gnade, von solchen Aemtern verschont zu bleiben: — wovon ebendas. mehrere Beyspiele angeführt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 67. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Fortsetzung der in Nr. 66. abgebrochenen Recension.)

Bey dem Verhältnisse dieser Ministerialen nun fielen wenigstens, wenn auch sonst eine Vasallenschaft und selbst etwas von einer Hörigkeit darin liegt, die andern Umstände weg, daß man sie nur für das Interesse des Fürsten gegen das Volk zu seyn, in dem Sinne glauben konnte, in welchem man fürstliche Diener späterhin ohngefähr für fürstliche Bediente und für eine vom Volke ausgeschlossene Classe nahm. Diese letztere Stellung hatten sie insofern, als die Einkünfte, welche sie einzuziehen und zu verrechnen, wie auch die richterliche und policeyliche Gewalt, die sie im Namen dem Fürsten auszuüben hatten, mehr für Rechte eines Privatbesitzes und der Privatgewalt eines Dritten gegen die Bürger galten, als für Staatseinkünfte und Staatspflichten. Aber wie der Domanialbesitz und die Familien-Fidei-Commisse der fürstlichen Familien sich so in spätern Zeiten immer mehr dem Charakter vom Staatsvermögen genähert, und die vogteylichen und andern Rechte über unterthänige und hörige Leute, in den vernünftigern Charakter von Staatspflicht und Staatsgewalt überzugehen angefangen hat, so sind die fürstlichen Diener auch über die Abhängigkeit ihrer Besoldungen von der Willkühr, hinaus zu Rechten in ihren Aemtern und zu der Würde von Staatsdienern gekommen. Dieser Uebergang von Verwaltung eines Privatbesitzes in Verwaltung von Staatsrechten ist einer der wichtigsten, welcher durch die Zeit eingeleitet worden, und der auch das Verhältniß der Beamten nicht mehr in der Bestimmung gelassen hat, welche zur Zeit der vormaligen Wirtembergischen Verfassung

Statt hatte — es ist eine der Veränderungen, welche dann mit dem allgemeinen Uebergange eines nicht souveränen Fürstenthums in einen Staat sich befestigt und vollendet hat. — Indem das positive Staatsrecht, welches die ständische Versammlung sich vornemlich zur Basis ihrer Ansprüche machte, die Geschichte zu seiner Basis hat, so kann die allgemeine Bemerkung hier angefügt werden, daß es gerade die Geschichte ist, welche die Umstände erkennen lehrt, unter denen eine Verfassungsbestimmung vernünftig war, und hier zum Beyspiel das Resultat gibt, daß wenn die Ausschließung der königlichen Beamten von den Landständen späterhin vernünftig war, nunmehr unter andern Umständen es nicht mehr ist. — Daß die Ständeversammlung sich weder des alten Verhältnisses der Ministerialität und der ausdrücklichen Disposition im Tübinger Vertrag, noch des Unterschieds von vormaligen fürstlichen Bedienten und von Staatsbeamten erinnert hat, ist sehr begreiflich. Auffallender aber ist es, daß das Ministerium die Ausschließung der Staatsbeamten veranlaßt zu haben scheint.

Einen andern nahe verwandten Kreis des öffentlichen Geschäfts gab die Verfassung des vormaligen Herzogthums an, Gericht und Rath der Städte, woraus die Landtagsdeputirte genommen werden sollten. Gewiß ist eine Magistratsstelle eine passende Vorbereitungsschule für landständische Functionen; Magistratspersonen leben, wie die Beamten, in der täglichen Thätigkeit, die bürgerliche Ordnung handhaben zu helfen, und in der Erfahrung, wie Gesetze und Einrichtungen wirken, eben so welche Gegenwirkungen der bösen Leidenschaften sie zu bekämpfen und auszuhalten haben. Magistratspersonen sind ferner selbst aus dem Bürgerstande, sie theilen dessen bestimmtere Interesse, so wie sie dessen näheres Zutrauen theilen können. — Nur war freylich von einem Ende Deutschlands zum andern die Klage über Unfähigkeit, Trägheit und Gleichgültigkeit, — wenn nicht auch über weitere Verdorbenheit und Schlechtigkeit der Gemeinde-Verwaltungen so laut geworden, daß ihre Einrichtung vor Allem aus eine Wiedergeburt schien nöthig gehabt zu haben, ehe in ihr Männer gebildet und aus ihr hervorgehen konnten, welche Fähigkeit und Zutrauen für einen größern Wirkungskreis besäßen. Das Recht der Magistrate,

die Wiederbesetzung der in ihnen ledig werdenden Stellen, selbst vorzunehmen, wird wohl ein Hauptumstand gewesen seyn, der sie so heruntergebracht hat. Was man sonst wohl Despotismus nennen könnte, nemlich daß viele Regierungen die den Städtemagistraten und sonstigen Gemeindevorständen, Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, und der übrigen, Kirchen und Schulen und der Armuth gehörigen Stiftungen und Anstalten abgenommen haben, mag in jener Unfähigkeit nicht nur seine Rechtfertigung finden, sondern sich vielmehr als unumgängliche Pflicht haben zeigen können. Derselbe Grund der Unfähigkeit ist es, der auch von dem Antheil, den die Magistrate als Gerichte an der Rechtspflege haben sollten, häufig nicht mehr als die bloße Formalität übrig gelassen, das Geschäft und die Entscheidung in die Hände der fürstlichen Gerichtsvorstände, der Oberamtleute, gebracht, oder zu Rechtsgutachten von Consulenten und Advocaten die Zuflucht zu nehmen genöthigt hatte; die Regierungen sahen sich ebenfalls hiedurch veranlaßt, auch den bisherigen Antheil an der Rechtspflege nicht länger in den Händen der Magistrate zu lassen. —

Wenn nun auch die Städte-Magistrate nach ihrer bisherigen Organisation und Beschaffenheit eben keine große Hoffnung für sich erwecken können, tüchtige Landtagsdeputirte zu liefern, so hätte diese Bestimmung doch verdient, nicht ganz vergessen zu werden; aber erweiternde Modificationen müßten freylich dem Uebertriebenen und Einseitigen jener Beschränkung abhelfen. Das andere, ebenso zu weit gehende Extrem aber sehen wir in der königl. Verfassung, daß vorserste die Wahlfähigkeit zum Deputirten fast so gut als unbeschränkt, und dann vorsandere daß die Bedingungen, um Wähler zu seyn, ebenso unbedeutend sind; — außer einem Alter von 25 Jahren, wird hiezu nnr eine Vermögenssumme von 200 fl. aus Liegenschaften erfodert.

Diese letztere Art von Bedingungen der Fähigkeit zu wählen, ist den deutschen Institutionen bisher fremd gewesen, und erst in neuern Zeiten diese Idee in Umlauf gekommen; wir wollen einiges darüber bemerken. Das zunächst auffallende dabey ist, daß nach solchen trockenen, abstracten Bestimmungen, als die beyden angeführten sind, die Wähler sonst in keinem Verband

und Beziehung auf die bürgerliche Ordnung und auf die Organisation des Staats-Ganzen auftreten. Di Bürger erscheinen als isolirte Atome und die Wahlversammlungen als ungeordnete, unorganische Aggregate, das Volk überhaupt in einen Haufen aufgelöst, — eine Gestalt, in welcher das Gemeinwesen, wo es eiue Handlung vornimmt, nie sich zeigen sollte; sie ist die seiner unwürdigste, und seinem Begriffe, geistige Ordnung zu seyn, am widersprechendste. Denn das Alter, ingleichen das Vermögen, sind Qualitäten, welche bloß den Einzelnen für sich betreffen, nicht Eigenschaften, welche sein Gelten in der bürgerlichen Ordnung ausmachen. Ein solches Gelten hat er allein kraft eines Amtes, Standes, einer bürgerlich anerkannten Gewerbsgeschicklichkeit und Berechtigung nach derselben, Meisterschaft, Titel u. s. f. — Die Volksvorstellung ist mit solchem Gelten so vertraut, daß man erst dann von einem Manne sagt, er ist Etwas, wenn er ein Amt, Meisterschaft, und sonst in einem bestimmten bürgerlichen Kreise die Aufnahme erlangt hat; von einem hingegen, der nur 25 Jahre alt und Besitzer einer Liegenschaft, die ihm 200 fl. und mehr jährlich abwirft, sagt man, er ist Nichts. Wenn eine Verfassung ihn doch zu Etwas macht, zu einem Wähler, so räumt sie ihm ein hohes politisches Recht, ohne alle Verbindung mit den übrigen bürgerlichen Existenzen, ein, nnd führt für eine der wichtigsten Angelegenheiten einen Zustand herbey, der mehr mit dem demokratischen, ja selbst anarchischen Princip der Vereinzelung zusammenhängt, als mit dem Princip einer organischen Ordnung. — Die großen Anfänge zu innern rechtlichen Verhältnissen in Deutschland, wodurch die förmliche Staatsbildung vorbereitet worden, sind in der Geschichte da zu suchen, wo, nachdem die alte königliche Regierungsgewalt im Mittelalter versunken, und das Ganze sich in Atome aufgelöst hatte, nun die Ritter, die freyen Leute, Klöster, die Herren wie die Handel- und Gewerbtreibenden, sich gegen diesen Zustand der Zerrüttung in Genossenschaften und Corporationen bildeten, welche sich dann so lange an einander abrieben, bis sie ein leidliches Nebeneinanderbestehen fanden. Weil dabey die oberste Staatsgewalt, in deren Ohnmacht gerade das Bedürfniß jener Corporationen

lag, etwas so loses war, so bildeten diese partiellen Gemeinwesen ihre Verbindungsweisen desto fester, genauer, ja selbst peinlich bis zu einem ganz einengenden Formalismus und Zunftgeist aus, der durch seinen Aristokratismus, der Ausbildung der Staatsgewalt hinderlich und gefährlich wurde. Nachdem in den neuesten Zeiten die Ausbildung der obern Staatsgewalten sich vervollkommnet hat, sind jene untergeordneten Zunftkreise und Gemeinheiten aufgelöst, oder ihnen wenigstens ihre politische Stelle und Beziehung auf das innere Staatsrecht genommen worden. Es wäre aber nun wohl wieder Zeit, wie man bisher vornemlich in den Kreisen der höhern Staatsbehörden organisirt hat, auch die untern Sphären wieder zu einer politischen Ordnung und Ehre zurückzubringen, und sie gereinigt von Privilegien und Unrechten in den Staat als eine organische Bildung einzufügen. Ein lebendiger Zusammenhang ist nur in einem gegliederten Ganzen, dessen Theile selbst besondere, untergeordnete Kreise bilden. Um aber ein solches zu erhalten, müssen endlich die französischen Abstractionen von bloßer Anzahl und Vermögensquantum verlassen, wenigstens nicht mehr zur Hauptbestimmung gemacht und vornenhin als die einzigen Bedingungen einer der wichtigsten politischen Functionen gestellt werden. Solche atomistische Principien sind wie in der Wissenschaft, so im Politischen, das Tödtende für allen vernünftigen Begriff, Gegliederung und Lebendigkeit.

Es kann noch daran zu erinnern seyn, daß die Ausübung eines solchen ganz vereinzelten Berufs, wie der ist, ein Wähler zu seyn, leicht in kurzem sein Interesse verliert, überhaupt von der zufälligen Gesinnung und augenblicklichen Belieben abhängt. Dieser Beruf ist mit einer einzigen Handlung abgelaufen, einer Handlung, die innerhalb mehreren Jahren nur ein einzigesmal vorkommt; bey der großen Anzahl von Stimmgebenden kann von dem Einzelnen der Einfluß, den seine Stimme hat, für sehr unbedeutend angesehen werden; um so mehr da der Deputirte, den er wählen hilft, selbst wieder nur ein Mitglied einer zahlreichen Versammlung ist, in welcher immer nur eine geringe Anzahl sich zur Evidenz einer bedeutenden Wichtigkeit bringen kann, sonst aber

durch nur Eine Stimme unter vielen einen ebensolchen unscheinbaren Beytrag liefert. So sehr also psychologischerweise erwartet wird, daß das Interesse der Staatsbürger sie antreiben solle, die Stimmfähigkeit eifrigst zu suchen, für wichtig und für eine Ehre zu halten, — so wie sich zur Ausübung dieses Rechts zu drängen, und es mit großer Umsicht wie ohne alles andere Interesse wirklich auszuüben, — so zeigte dagegen auch die Erfahrung, daß der zu große Abstand zwischen der Wichtigkeit der Wirkung, die herauskommen soll, zu dem sich als äußerst geringfügig vorstellenden Einfluß des Einzelnen, bald die Folge hat, daß die Stimmberechtigten gleichgültig gegen dies ihr Recht werden, und wenn die ersten Gesetze sich mit dem Ausschließen vieler Bürger vom Stimmgeben beschäftigen, werden bald gesetzliche Dispositionen nöthig, die Berechtigten zu vermögen, sich zum Stimmgeben einzufinden. — Das so oft oberflächlich gebrauchte Beyspiel von England, von dem starken Umtrieb bey den Wahlen zum Parlament paßt auch hier nicht; denn in diesem Theile der englischen Verfassung sind gerade die Privilegien und Ungleichheiten der Berechtigung der einflußreichste Umstand, — wovon vielmehr das Gegentheil in jener atomistischen Methode liegt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Bemerkungen gegen die abstracten Principien der Anzahl, des Vermögensquantums, des Alters, nicht dahin gehen können, diesen Umständen ihre Bedeutung und ihren Einfluß benehmen zu wollen. Im Gegentheil, wenn die Berechtigung zum Stimmgeben bey den Wahlen, und die Wählbarkeit selbst mit den andern Institutionen des Staats zusammenhängt, so üben diese Umstände schon von selbst ihren Einfluß aus, und wenn dieser hier gesetzlich angeordnet, und z. B. für die Fähigkeit Mitglied eines Städtemagistrats, Gerichts, Vorstand und Mitglied einer Corporation, Zunft und dergleichen zu seyn, ein gewisses Alter, Grundvermögen u. s. f. gefodert wird, so steht dies bey weitem mehr im Verhältniß, als wenn solche trockne, doch nur äußerliche, Bedingungen dem hohen Interesse der ständischen Mitgliedschaft so schroff gegenübergestellt werden. — Die G a r a n t i e, welche durch dergleichen Bedingungen für die Tüchtigkeit der Wählenden und Gewählten

gesucht wird, ist ohnehin theils negativer Art, theils eine bloße Präsumtion; da es hingegen eine ganz andere, positive Garantie gibt, durch das Zutrauen der Regierung zu Staatsdiensten, — oder durch das Zutrauen der Gemeinden und der Mitbürger, zu Gemeindedienſten, Aemtern erwählt und in Genossenschaften aufgenommen worden zu seyn, ferner durch wirkliche Thätigkeit und Antheil am organischen Staats- und Volksleben die Geschicklichkeit, so wie den Sinn desselben, den Sinn des Regierens und Gehorchens sich erworben, und Gelegenheit gegeben zu haben, daß die Wähler die Gesinnungen und Befähigung kennen lernen und erproben konnten.

Bestimmungen jener Art, welche das Volk statt als einen Staat, vielmehr als einen Haufen voraussetzen, und diesen nun nach Anzahl in besondere Haufen, und nach Alter und einer einzelnen Vermögensbestimmung in zwey Classen überhaupt abtheilen, können eigentlich nicht Staatseinrichtungen genannt werden. Sie reichen nicht hin, dem Antheil des Volkes an den allgemeinen Angelegenheiten seine demokratische Unförmlichkeit zu nehmen, und näher den Zweck, tüchtige Deputirte für eine Landesversammlung zu erhalten, dem Zufall zu entziehen. Eine Staatseinrichtung kann nicht bloß bey der Foderung stehen bleiben, daß etwas geschehen solle, bey der Hoffnung, daß es geschehen werde, bey der Beschränkung einiger Umstände, welche es erschweren könnten, — sie verdient jenen Namen nur, wenn sie die Anordnung ist, daß geschieht, was geschehen soll.

Indem Ref. über diesen Punkt so weitläufig geworden ist, müssen die Bemerkungen über die andern kürzer gefaßt werden. — Den Ständen ist die Gerechtsame eingeräumt, daß ohne ihre Einwilligung keine neue Steuern eingeführt und die bestehenden nicht erhöht werden sollen. Wirtemberg wäre wohl das erste deutsche Land gewesen, worin allgemeine Landstände so frühe auf eine so offene und bestimmte Weise in den Besitz dieses Rechts gekommen wären; die Landstände, die wir anderwärts hatten hervorkommen oder wiederaufleben sehen, enthalten theils aus der Feudalverfassung sehr beschränkende Elemente, theils scheint ihre Bildung und die Bestimmung ihrer Wirksamkeit noch zu sehr in provisori-

schem und trübem Lichte, als daß sie mit der freyen, freymüthigen und klaren Form verglichen werden könnte, in welche der Monarch Wirtembergs die seinigen setzen wollte. — Der blutige Kampf der Tyroler gegen Staatsverwaltungsformen, die sie ihren alten angestammten Rechten zuwider glaubten, hat allgemeines Interesse erweckt; bey der endlich erfolgten Wiedereinführung ihrer vormaligen Verfassung hat der Monarch die Bestimmung der Summe der Staatsabgaben sich vorbehalten, und den Ständen nur die Repartition überlassen. Es läßt sich nun darüber streiten, ob die alten Wirtembergischen Stände das ihnen durch die Verfassung des Königs zugestandene Recht schon gehabt, oder nicht; — und ob sie früher nicht ein viel weiter greifendes besessen haben; — ein Streit, der ohne praktisches Interesse, übrigens auch darum um so mehr geeignet wäre, eine rechte querelle d'Allemand abzugeben. Man kann wohl sagen, daß die Wirtembergischen Stände durch die Bestimmung, daß die bestehenden Steuern belassen und nur eine Erhöhung nicht ohne ihre Bewilligung eintreten sollte, formell ungefähr auf den Standpunkt wieder versetzt wurden, auf welchem sich die vormalige Wirtembergische Landschaft befand. Denn die directen und indirecten Abgaben, die in die fürstliche Kammer vormals wie jetzt flossen, und auf Bodenzinsen, Gilten, Zehenten, Leistungen von Arbeit u. s. f. beruhen, sind Dominicalrenten, und in privatrechtlichem Sinne Eigenthum des Regenten oder des Staats; sie haben das Bestehende zu ihrer Basis, und sind somit aller Einwilligung der Landstände entnommen. Der andere Theil der eigentlichen, directen und indirecten Steuern, der Abgaben, die in staatsrechtlichem Sinne erhoben wurden, war sowohl dem Betrag als ihrer Verwendung zu Staatszwecken nach, nemlich zur Abtragung der Staatsschulden, zur Bezahlung des Kreis- und Haus-Militärs, durch Vertrag unter oberstrichterlicher Einwirkung und Bestätigung der Reichsbehörde festgesetzt, so daß die Landstände auch hierin an das Bestehende als an ein Gesetz gebunden waren. Möchten nun aus allen Verclausulirungen und besondern Verumständungen heraus, unter denen die vormaligen Landstände, außer im Falle einer Erhöhung, die Steuer-Bewilligung überhaupt

ausübten, auch ein allgemeiner Gesichtspunkt und die Behauptung gezogen werden können, daß sie dieses Bewilligungsrecht in umfassendem Sinne besessen haben, so erhält doch solches Recht eine ganz neue Stellung und einen unvergleichbar größern Umfang und Wichtigkeit durch die neue Stellung, daß das Wirtembergische Land aus einem Reichslehen ein selbstständiger Staat geworden ist. In jenem Zustande wurde Krieg und Frieden, nicht vom einzelnen Reichsstand, sondern von Kayser und Reich gemacht; die Anstrengungen, welche ein Krieg erfoderte, waren zum Theil ein für allemal durch eine Matrikel festgesetzt. Davon nicht zu sagen, daß der formelle Eigensinn der deutschen Stände, ja nicht mehr zu leisten als rechtlich oder unrechtlich nicht abzuwehren war, die Folge hatte, daß die passiven Anstrengungen um so größer wurden, — ein Aufwand, welcher eben so unabwendbar auf die Landschaft zurückfiel. — Gegen Weigerungen der Landstände hatte der Fürst überhaupt an den Reichsgerichten eine Stütze und Hülfe. Nachdem aber Wirtemberg ein selbstständiger Staat geworden, erhält das Recht der Steuerbewilligung durch Stände eine eben solche Selbstständigkeit und damit einen ganz neuen Sinn, worüber sich auf den vorhergehenden Zustand gar nicht berufen läßt. Hier bedarf denn auch der Staat ganz neuer Garantien gegen Privatsinn und gegen Anmaßlichkeit der Stände, da die vorigen Garantien, welche die Regierung an Kayser und Reich hatte, nicht mehr vorhanden sind; es ist ein ganz neues Element, das politische, entstanden, in welches die Stände versetzt werden, dessen sie vorher entbehrten. — Die deutsche Specialgeschichte liefert Beyspiele genug, daß der Trieb vormaliger Landstände in ihrer politischen Nullität, auf passive Neutralität ging, am liebsten das Eingreifen in Weltverhältnisse ganz von sich abzuhalten und mit Schande über sich ergehen zu lassen, was ergehen mochte, lieber als zu einem Selbstentschluß, zum Handeln und zur Ehre zu greifen. Mit solchem Triebe zur Ehr- und Thatlosigkeit nach Außen hängt die Richtung zusammen, die Activität statt gegen die äußern Feinde, vielmehr gegen die Regierung zu kehren. Nur zu oft haben die Landstände in kritischen Umständen nichts anders

als eine vortheilhafte Gelegenheit gesehen, die Regierung in Verlegenheit zu setzen, und für die Anstrengungen, welche diese zu ihrer und ihres Volkes Ehre und Wohl verlangte, Bedingungen vorzuschreiben und sich Vergünstigungen an Rechten gegen sie zu erwerben. Nur zu oft brachten sie es dahin, dadurch Unglück und Schimpf auf ein Land für den gegenwärtigen Augenblick zu bringen, für die Zukunft aber eine Beschränkung und Schwächung der Regierungskraft, und damit eine fortdauernde Grundlage für innere und äußere Zerrüttung. — Aus der politischen Nullität, zu welcher das deutsche Volk durch seine Verfassung herabgebracht war, aus der Unvermögenheit der vielen kleinen Ganzen, des größern Theils der Reichsstände, einen eigenen Entschluß und Willen zu haben, mußte ein Geist der Versumpfung ins Privatinteresse und der Gleichgültigkeit, ja der Feindschaft gegen den Gedanken, eine National-Ehre zu haben und für sie Aufopferungen zu machen, hervorgehen. — Wenn z. B. in der englischen Nation das Gefühl der National-Ehre die verschiedenen Volksklassen allgemeiner durchdrungen hat, so hat das Recht des Parlaments, die Abgaben jährlich zu verwilligen, einen ganz andern Sinn, als dasselbe Recht in einem Volke haben würde, das in dem Privatsinne auferzogen, und weil es außerhalb des politischen Standpunkts gelegen, in dem Geiste der Beschränktheit und der Privat-Eigensucht gehalten war. Schon gegen solchen Geist bedürften die Regierungen zur Erhaltung des Staats neuer Garantie, da sie die ohnehin wenig genügende von Kayser und Reich verlohren haben. Das Recht der Theilnahme an der Bestimmung der Staatsabgaben, wie es auch vormals beschaffen seyn mochte, ist nunmehr, da die Stände keinen Obern, als ihre Staatsregierung über sich haben, der sie zugleich gegenübertreten, an und für sich eine unendlich höhere, unabhängigere Befugniß als vorher, so wie sie damit ein Verhältniß und Einfluß auf Krieg und Frieden, auf die äußere Politik überhaupt, so wie auf das innere Staatsleben erhalten.

Durch den Umstand, daß die bestehenden Abgaben durch die königliche Verfassung für die Lebzeiten des regierenden Monarchen zur Grundlage genommen worden, wurde dem Recht der Besteurung allerdings der Form

nach eine Beschränkung gegeben, denn der Sache nach beschränkt es sich ohnehin durch die Nothwendigkeit des Bedürfnisses. Diese Nothwendigkeit konnte nun in Ansehung der Größe der Abgaben sehr wohl vorhanden seyn; — in allen Staaten hat das Bedürfniß der letzten Jahre — und in den reichsten, wie England, am meisten, — die Auflagen zu einer vorhin nie geahndeten Höhe getrieben, und Frankreich, Oesterreich und andere haben sich in diesen Finanz-Verlegenheiten nur durch eigenmächtige, gewaltsame Operationen geholfen. Abgesehen nun von dem Bedürfnisse, von dem man nirgend Erweise gesehen hat, daß es nicht vorhanden gewesen, abgesehen von der Unmöglichkeit eine Finanzverfassung auf einmal auf andere Principien zu basiren, konnten die Wirtembergischen Landstände sich diesen Artikel aus Dankbarkeit gegen den Fürsten gefallen lassen, der der erste, und bis jetzt nach drittehalb Jahren fast der einzige gewesen, der seinem Lande eine solche offene und liberale Verfassung gegeben, — gegen einen Fürsten, gegen den, wie Hr. Graf von Waldek in der ersten Rede, die von Seiten der Ständeversammlung die Sitzungen eröffnete, gleich zu Anfang (Verh. IIte Abth. S. 3) sagt, alle Stände des Landes, alle Provinzen des Reichs in Gefühlen der Dankbarkeit über dessen Entschluß der Herstellung einer Constitution wetteiferten, — gegen einen Fürsten, welchem Hr. Graf von Waldek das Lob zu ertheilen fortfährt, (ebendaselbst)

„daß derselbe Würtemberg in allen Stürmen der letzten Jahrzehende mit seltener Stärke geleitet," (— „seltene Eigenschaften, heißt es im Verfolg der Rede (ang. Ort S. 4), haben von jeher die Regenten Würtembergs ausgezeichnet"; für dieses unbestimmte Wort gibt die weitere historische Ausführung daselbst bey ihnen, außer bey Herzog Christoph, die nähere Bedeutung herrischer Willkühr oder Schwäche des Charakters.) —

das Lob, „daß derselbe Würtemberg ein beträchtliche Ausdehnung gegeben," — (nemlich durch die sogenannte Mediatisirung deutscher vorher reichsunmittelbarer Stände — eine Ausdehnung, welche Hr. Graf von Waldeck (VIte Abth. S. 93.) als einen widerrechtlichen Zustand, eine Beeinträchti-

gung der Rechte der Standesherrn und ihrer ihnen von Gott anvertrauten Unterthanen, als eine Ausdehnung charakterisirt, welcher sich die, durch deren Einverleibung sie Statt hatte, nur deswegen nicht entziehen konnten, weil sie der Gewalt weichen mußten) —

das Lob, „daß derselbe nun keinen Augenblick verliere, um die seinem Willen fremden Folgen der Umstände des J. 1806. nemlich die Aufhebung der von Seinen Erlauchten Ahnherrn für ewige Zeiten gegründeten Verfassung, wieder aufzuheben.“ (Der ganze Verfolg der Verhandlungen zeigt, daß die Widersetzung der Landstände den einzigen Punkt betraf, daß durch die gegebene königl. Verfassung die vormalige nicht wiederhergestellt, jene Folge nicht aufgehoben sey.)

Uebrigens hat bekanntlich die Foderung der Landstände, daß auch noch bey Lebzeiten des Königs ihre Concurrenz sich auf die schon bestehenden Steuern erstrecke, wegen des frühzeitigen Todes des Königs keinen Erfolg gehabt, so wie sie auch wegen ihrer Nicht-Einnahme der königl. Constitution, welche ihnen neue Verhandlungen über die Steuern bey einer Regierungsveränderung einräumte, solche Verhandlungen abgeschnitten haben.

Um die geschichtliche Angabe der Hauptmomente der Verfassungs-Urkunde zu vollenden, wäre noch der zweyte Theil derselben, — die allgemeinen Bestimmungen in Beziehung auf die Verfassung des Königreichs und der Rechte und Verbindlichkeiten der königl. Unterthanen, anzuführen. Diese leiden aber weder einen Auszug, noch eine Beurtheilung, es sind einfache organische Bestimmungeu, welche für sich selbst sprechen und die vernünftige Grundlage eines staatsrechtlichen Zustandes ausmachen. Z. B. §. 52. Alle Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich; sie haben zu allen Staatsämtern Zutritt; weder Geburt, noch eines der drey christlichen Religionsbekenntnisse schließt davon aus. — §. 53. Zu den öffentlichen Lasten und Abgaben haben nach den Gesetzen Alle verhältnißmäßig gleich beyzutragen. — §. 55. Jeder

Unterthan hat, wenn er von der Militärpflichtigkeit frey ist, oder ihr Genüge geleistet, das Recht der Auswanderung. — §. 56. Jedem Unterthan steht es frey, seinen Stand und Gewerbe nach eigener freyer Neigung zu wählen und sich dazu auszubilden u. s. f. Diese Grundsätze lassen nur die Bemerkung zu, daß es Reichsständen nie wird einfallen können, sie zu verwerfen, und nur eine widrige Verkehrtheit, Verstocktheit oder wie man es nennen wollte, eine solche Versammlung dahin bringen könnte, ihrer nicht zu erwähnen und dem Regenten nicht die Ehre zu geben, der sie ausdrücklich zu Grundbestimmungen der Rechte und Verbindlichkeiten seiner Unterthanen macht. Wie auch ältere Verfassungen sich zu solchen Grundsätzen verhalten mögen, so sind diese daran an particuläre und äußerliche Umstände geknüpft, in ihnen befangen, ja oft verdunkelt; es ist nicht um des Princips willen, d. i. um der Vernünftigkeit und eines absoluten Rechts willen, daß darin Rechte vorhanden erscheinen, sondern sie erscheinen als einzelne Erwerbungen, welche besondern Umständen zu verdanken, auch nur auf diese und jene Fälle eingeschränkt sind; als ob sie durch unglückliche Umstände eben so gut auch verloren gehen könnten. Es ist ein unendlich wichtiger Fortschritt der Bildung, daß sie zur Erkenntniß der einfachen Grundlagen der Staatseinrichtungen vorgedrungen ist, und diese Grundlagen in einfache Sätze, als einen elementarischen Katechismus zu fassen gewußt hat. Wenn die Ständeversammlung veranlaßt hätte, daß die 20 §§., welche diese allgemeinen Bestimmungen enthalten, auf Tafeln in den Kirchen aufgehängt, der erwachsenen Jugend beygebracht und zu einem stehenden Artikel des Schulen- und kirchlichen Unterrichts gemacht worden wären, so würde man sich weniger darüber verwundern können, als daß die Landesversammlung dieselben ignorirt und den Werth der öffentlichen Anerkennung durch die Regierung und der allgemeinen Kenntniß solcher Grundsätze nicht empfunden hat.

Aber um dieser Allgemeinheit willen machen sie nur erst den Grundriß für eine zu entwerfende Gesetzgebung aus, wie die mosaischen Gebote oder die berühmten Droits de

l'homme et du citoyen der neuern Zeit. Für eine bestehende Gesetzgebung und schon vorhandene Regierung und Verwaltung sind sie die bleibenden Regulatoren, auf welche sich eine Revision, so wie eine Erweiterung des bereits Bestehenden gründen muß, wenn die eine oder die andere nöthig ist. Die königl. Verfassungs-Urkunde bleibt bey diesen allgemeinen Grundlagen stehen und enthält die weitere Entwicklung derselben nicht, noch die Aufnahme näherer Bestimmungen, welche schon als Staatseinrichtungen vorhanden seyn konnten. Organische Verfassungs-Bestimmungen und eigentliche Gesetze gränzen überhaupt sehr nahe an einander, und die weitere Arbeit der Entwicklung und Subsumtion der schon bestehenden Einrichtungen konnte vornemlich einen Gegenstand der Thätigkeit der Ständeversammlung abgeben.

Dies sind nun die Hauptmomente der Art und Weise, wie der König die bisherige Staatsverfassung seines Reichs mit dem wichtigen Gliede einer Volksvertretung, und mit der Anerkennung und Proclamation der allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit im Staatsleben, ergänzt zu haben meynte, und die Einverleibung jenes Gliedes und damit die Herstellung der Grundlage für die weitere Ausbildung und Anwendung der Rechtsprincipien, durch die wirkliche nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde vorgenommene Einberufung von Landständen, durch seine eigene öffentliche Verpflichtung auf die Urkunde, deren feyerliche Uebergabe an seine Stände und Bekanntmachung als der Instruction, welche ihnen ihre Berechtigung ertheilte, bewerkstelligt und vollendet zu haben glaubte. Man erwartete nun etwa, daß der weitere Verlauf der Geschichte darstellen werde, wie dies neue Geschöpf, die Landstände, sich in dem ihnen eingeräumten Kreise bewegt, und dies wichtige zum Organismus des Staats hinzugefügte Lebenselement in ihm gewirkt habe. Aber es ist nicht die Geschichte einer solchen assimilirenden und lebensthätigen Wirksamkeit, der sich vor unsern Augen entwickelt, sondern die dazu berufenen Mitglieder verweigern, sich als dieses Glied in den Staat aufnehmen zu lassen, erklären sich aber doch für Landstände, aber einer andern Welt, einer vergangenen Zeit, und fodern, daß die

Gegenwart zur Vergangenheit, die Wirklichkeit zur Unwirklichkeit umgeformt werden solle.

In derselben Sitzung, am 15ten März, worin der König sein Reich vollends nach Innen constituirt zu haben glaubte, geschieht der Anfang, daß theils die vormals privilegirten Classen, theils die, um Landstände zu seyn, Einberufungen gemeinschaftlich erklärten, daß sie sich außerhalb der neuen Rechtsverfassung des Staates befinden, und daß sie in die vom Könige gegebene Verfassung gar nicht eintreten.

Vors erste erklären die Agnaten des königl. Hauses (I. Abth. S. 26 ff.), daß sie sich und allen künftigen Agnaten, Erben und Erbes-Erben des königl. Hauses die Rechte des vormaligen Zustandes ausdrücklich vorbehalten wollen. — Alsdenn erklärt eine Anzahl von Standesherrn, daß sie von dem Congreß der Monarchen in Wien die Bestimmung ihrer Rechte und Verhältnisse erwarten, und sich daher einer particular-landständischen Verfassung nicht zum Voraus untergeben können; sie sagten sich daher von einer Theilnahme an den Verhandlungen los. — Ueberhaupt wurde in die erste Addresse der Stände die Erklärung eingeschaltet (ohne daß eben ersichtlich ist, aus welcher Bevollmächtigung), daß auch die übrigen Fürsten und Grafen und der Gesammtadel sich nur mit Vorbehalt ihrer Rechte und des Ausspruches des Congresses einlassen können. — Diesen vorbehaltnen Rechten wird insbesondere in einer an die Stände gerichteten Beschwerdeschrift des Herrn Grafen von Waldek im Namen des hochgräflich-limpurgischen Hauses (VIte Abth. S. 91 ff.) ein auffallend weiter Sinn gegeben. Es heißt daselbst S. 93, daß dieses hochgräfliche Haus die Abdication des Römischen Kaysers nie angenommen habe, (eine Abdication, welche sonst von allen Potentaten Europens angenommen worden ist) und (S. 97) nach Aufhebung des Rheinbundes in den rechtlichen Besitz aller seiner frühern Rechtszuständigkeiten getreten sey, und es fehle bis auf diesen Augenblick nur widerrechtlich der wirkliche Besitz derselben; — d. h. mit andern Worten, es wird sich hiemit von der rechtlichen Einverleibung in den Wirtembergischen Staat und von dem Unterthänigkeits-Ver-

hältniß zu demselben förmlich losgesagt, und sogar hinzugefügt, daß der Hr. Graf bereit sey, seiner Zeit, wenn erst ein constitutioneller Zustand in Würtemberg zu Stande gekommen, diejenigen Bestimmungen anzugeben, unter welchen die Grafschaft Limpurg durch einen Vertrag in ein Subjections-Verhältniß gegen Wirtemberg zu treten bereit seyn werde. — Wie das königl. Ministerium dergleichen, sogar ins lächerliche, bis zur Nichtanerkennung der Abdication des römischen Kaysers gehende Anmaßungen von Standesherrn ansehen konnte, gehört hieher nicht; aber an einer Ständeversammlung kann es unbegreiflich scheinen, die Theilnahme und Stimmgebung an ihren Berathschlagungen und Beschlüssen solchen Mitgliedern zuzugestehen, welche förmlich erklären, daß sie rechtlich dem Königreich Wirtemberg noch gar nicht angehören, daß sie wohl daran Theil nehmen wollen, für das Wirtembergische Volk verbindliche Beschlüsse zu fassen, aber daß dieselbe für solche Helfer noch nicht verbindlich seyen, sondern erst, wenn ein constitutioneller Zustand, mit ihrer Hülfe, zu Stande gekommen, wollen sie sich erklären, auf welche Bedingungen sie sich daran anzuschließen belieben wollen. — Wenn auch sonst das Phänomen der Anmaßung, Gesetze für andere zu machen, sich selbst aber für denselben nicht unterworfen zu erklären, näher bey der Hand liegen mag, so wird es dagegen schwerer seyn, Beyspiele von einem solchen Grade der Schlaffheit an Landständen zu finden, dergleichen sich gefallen zu lassen, und auf solche gegen den König eben so eigenmächtige Bedingung, einen Antheil an den Berathschlagungen und Beschlüssen zuzugestehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Fortsetzung der in Nr. 67. abgebrochenen Recension.)

Noch ein Stand, die Prälaten nemlich, machten nach etlichen Tagen den unbedeutenden Schritt, in einer Addresse, doch nur als Wunsch vorzutragen, daß sie als ein besonderer Stand in der Ständeversammlung repräsentirt *) und ihnen die vormaligen Rechte eingeräumt werden möchten. — Von den beyden Prälaten, welche bereits Mitglied der Ständeversammlung waren, erklärte der eine, der als Canzler der Universität Tübingen berufene, daß er nicht wisse, ob er die Universität, oder die Kirche oder den gelehrten Stand repräsentire; der andere, der als evangelischer Generalsuperintendent berufene, machte die naive Aeußerung, daß ihm ein guter Freund gerathen, jene Eingabe der andern Prälaten nicht zu unterschreiben, um als impartiell zu erscheinen, und desto mehr ihre Sache unterstützen zu können (II. Abth. S. 64 ff.).

Die gesammte Ständeversammlung selbst stellt sich eben so auf einen den wirklichen Weltverhältnissen entgegengesetzten Standpunkt. Sie verwirft die vom Könige gegebene Verfassung und damit die Instruction, kraft der sie versammelt ist, nimmt sich einen eigenen Beruf heraus und beschließt die Nichtannahme jener Verfassung in einem Sinne, welcher der allgemeinen, so eben von sämmtlichen europäischen Mächten neu begründeten Verfassung Europa's und Deutschlands wider-

*) Da in der Landesversammlung des vormal. Herzogthums Wirtemberg die sämmtlichen 14 Prälaten Sitz und Stimme hatten, so waren sie somit darin nicht repräsentirt, sondern traten als Virilstimmen, als Pairs, auf.

sprach. — Die Ständeversammlung verwarf die königliche Verfassung nicht deswegen, weil sie dem Rechte, welches Unterthanen aus dem ewigen Rechte der Vernunft für sich in der Staatsverfassung fodern können, entgegen sey. Was man erwarten mußte, daß sie ihrer Verwerfung vorausgehen lassen würde, eine Untersuchung jener Urkunde, darauf ließ sie sich gar nicht ein, und hätte wohl die allgemeinen Grundsätze derselben anerkennen müssen; — sondern sie verwarf sie deswegen, weil es nicht die altwürtembergische Verfassung sey, — auch nicht bloß insofern, als sie von dieser verschieden wäre, auch diese Untersuchung schickte sie nicht voran, sondern trocken und ausdrücklich, weil es nicht namentlich diese vormalige Verfassung sey, weil der Act, wodurch sie eintreten sollte, nicht das bloße Wiederherstellen und Wiederaufleben des Alten sey. — Das Todte kann aber nicht wieder aufleben; die Ständeversammlung bewies in ihrer Foderung, daß sie von der Natur der Aufgabe, welche zu lösen war, nicht nur keinen Begriff, sondern auch keine Ahndung hatte. Sie zeigte, daß sie das Nothwendige der Aufgabe als ein Belieben und Privat-Willkühr des Königs oder seines Ministeriums betrachtete, und es mit einer Zufälligkeit, nicht mit der Natur der Sache zu thun zu haben glaubte. Sie gab zwar zu, daß einige Umstämde neu und daher in Ansehung derselben Modificationen einzutreten hätten. Für diese neuen Umstände galten ihr bloß ein paar Aeußerlichkeiten, welche das Wesen in dem Unterschiede des alten und neuen Verhältnisses so gut als gar nicht betrafen; — nemlich das Hinzukommen eines Adelstandes, welcher, wie oben bemerkt, dagegen sich dafür ansehen wollte, daß er rechtlich, somit in Beziehung auf Verfassung, wo allein vom Rechtszustande die Rede war, eigentlich noch gar nicht einen Theil der Unterthanen ausmachen, ja der die Bestimmstimmung einer staats- und privatrechtlichen Stellung im Reiche, vom Staate mit Concurrenz der Ständeversammlung, zu erhalten, ausschlug. Der andere Umstand war die Aufnahme der, einer andern christlichen Confession angehörigen Unterthanen in die gleichen Staatsbürgerrechte mit den Lutheranern; ein Umstand, der ohnehin die Natur der Verfassung nicht betraf, wie der erstere noch kein Gegenstand der-

selben seyn sollte. Als eine weitere Veranlassung zu Modificationen wurde die Vergrößerung des Landes um mehr als die Hälfte gegen seinen vorherigen Bestand betrachtet. In der That konnte dieser Umstand einen sehr wichtigen Grund gegen die trockne Einführung der vormaligen Verfassung Altwirtembergs abgeben, wogegen die Ständeversammlung mit Advocatengründen aus vormaligen Fällen, dem alten positiven Staatsrecht, dem formellen Begriffe der Incorporation, zu erweisen suchte, daß der neuhinzugekommene Theil ein Recht an die Wohlthat der Verfassung des andern Theils habe. Im Grunde besehen, aber war für die Hauptsache die ganze Betrachtung dieser Rücksicht, und vollends die Advocatenbeweise, etwas sehr müßiges, nahezu eine querelle d'Allemand; denn wenn Wirtemberg auch gar keine Erweiterung erhalten hätte, und ganz nur in seinem vorigen Gebiete, das die alte Verfassung hatte, geblieben wäre, so wäre die Veränderung der Stellung für dasselbe, das Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer neuen Verfassung die nemliche geblieben.

Für die nähere Beleuchtung dieser Nothwendigkeit ließen sich nun nach sehr vielen Seiten hin die nachtheiligen Folgen entwickeln, welche die Wiedereinführung der altwirtembergischen Verfassung unter den ganz anders verschiedenen Umständen als nur den eben erwähnten, gehabt haben würde. Die Bildung der Zeit foderte schon, wenigstens eine Zusammenstellung und Sichtung der, gleich der deutschen Reichsverfassung, zu einem unförmlichen Gebäude ausgelaufenen Constitutionen und Constitutionen. Man braucht nur die verdienstliche, von unserm Herrn Geh. Kirchenrath Paulus veranstaltete Sammlung der Haupturkunden der Wirt. Landesgrundverfassung zu betrachten, um zu sehen, daß ein solcher Zustand der Verfassungs-Grundlagen eine unerschöpfliche Rüstkammer für Advocaten und Consulenten zu Deductionen, aber zugleich eine Fassung ist, wodurch die Verfassungskenntniß und damit mehr oder weniger die Sache selbst dem Volke entzogen wird, eine Fassung, mit der sich die Zeit nicht mehr begnügen kann. Daß in Ansehung dieser Förmlichkeit etwas zu Stande gekommen, und daß ein bloß die Form zu betreffen scheinendes Geschäfte auch auf die Materie Einfluß haben mußte,

davon wird unten noch die Rede seyn. — Was aber die nachtheiligen Folgen betrifft, so können ihnen die sogenannten wohlthätigen Folgen, vornemlich aber das Recht, welches nicht von Folgen abhängig gemacht werden solle, entgegengestellt werden; in Ansehung des letztern insbesondere ist dies auch von den Ständen zur Genüge und zum Ueberdruß geschehen. — Es entsteht mit solcher Auseinandersetzung das gewöhnliche endlose Hin- und Herreden, weil solche Gründe und Gegengründe keine letzte Entscheidung in sich haben, wenn der Praetor fehlt, der diese Entscheidung geben müßte. Worauf es ankommt, ist allein die Natur der Sache, und diese ist im vorliegenden Falle sehr einfach. Die Veränderung, die sich seit Jahrhunderten vorbereitet und spät genug vollendet hat, ist der schon genannte Uebergang der beträchtlichern deutschen Länder aus dem Verhältniß von Reichslehen in das Verhältniß von souveränen Ländern, d. i. von Staaten. In jenen konnten einerseits der Fürst, andererseits Land und Leute, obgleich die letztern als Unterthanen (selbst oft bis zum Grade der Leibeigenschaft,) mit einer Unabhängigkeit einander gegenüberstehen, welche von beyden Seiten sich fast Souveränetätsrechten nähern konnte. Denn zwischen beyden stand Kayser und Reich als ein äußerliches Band, welches beyde in dieser Selbstständigkeit hielt und auch nothdürftig zusammenhielt; wie der Privatmann gegen den Privatmann eine unabhängige Person ist; in den Verhältnissen, die sie mit einander knüpfen, gehen sie von dem subjectiven Bedürfniß und der Willkühr aus, aber allein, weil sie zugleich in Einem Staate sind, eine Obrigkeit und Gerichte über sich haben, werden Verhältnisse zu Verträgen, hat es einen vollständigen wirklichen Sinn, Verträge zu schließen, und werden die Einzelnen in ihrer Selbstständigkeit und in ihren Verhältnissen aufrecht erhalten. Je unmächtiger aber jene Zwischen- und Obermacht sich bewies, desto schlimmer mußten beyde Theile in ihren Collisionen daran seyn, weil sie, bey ihrer Unabhängigkeit zugleich als Regierung und Unterthanen aneinander gebunden, nicht auseinander kommen konnten.

Ein solcher Zustand, in welchem Fürst und Volk durch eine solche äußerliche Macht verknüpft waren, führte es mit

sich, daß eigentliche Staatsrechte sich auf Seiten der Unterthanen befanden. Zu Rechten dieser Art gehören die Meisten derjenigen, welche aus dem Lehensverhältnisse flossen; doch wäre es überflüssig, hier solche zu berühren, weil sich in Alt-Wirtemberg nur ein unbedeutender Adel vorfand, dessen Rechte überhaupt von keiner großen Consequenz für das Staatsverhältniß waren. Eine wesentliche Erwähnung aber verdient das Recht der vormaligen Wirtembergischen Landstände, die Steuerkasse in Händen zu haben. Es war damit das Recht für sie verbunden, nicht nur selbst Diäten zu genießen, sondern auch Beamte, Consulenten und vornemlich einen Ausschuß zu ernennen, und dessen Mitglieder so wie auch jenen Beamten Besoldungen aus der Steuerkasse anzuweisen. Ja dieser Ausschuß hatte selbst die Verwaltung der Casse, aus der er seine im Ganzen von den Ständen bestimmte Besoldung bezog; aber außerdem erstreckte sich sein Verwaltungsrecht so weit, daß er sich sogar auch Besoldungszuschüsse und Remunerationen decretirte, ferner seinen Mitgliedern so wie andern Individuen für wirkliche oder eingebildete Dienste Belohnungen und Pensionen decretirte und ausbezahlte; ja gerade diese Verwendung der Landesgelder fürs Persönliche, für sich selbst, welche geheim zu halten die Ehre am allermeisten verschmähen wird, war aller Controlle entzogen. — Der innern Zerrüttung und sittlichen Versumpfung, die in einer solchen Privat-Plünderung und einem solchen Zustande überhaupt liegt, ist die förmliche Staats-Zerrüttung ganz nahe verwandt, daß Landstände durch die Casse, welche sie in Händen haben, sich für sich als eine Art von souveräner Macht, für ihre Zwecke mit äußern Mächten in Verbindung setzen. Von der eignen Casse ist kein großer Schritt zur Unterhaltung eigener Truppen, und es würde nur lächerlich seyn, das letztere Ständen gesetzlich zu verbieten, durch die erstere ihnen aber die Macht und die Mittel dazu in die Hände zu geben. Wenn die vorgenannte Zwischen- und Obermacht des Kaysers und Reichs noch vorhanden war, dann konnte eine solche Folge in einzelnen Fällen verhütet werden; — wo nemlich jene Macht wirksam war, so wie auch im Fall es ihr beliebte; aber es blieb eine Zufälligkeit, ob diese Folge verhütet wurde oder nicht. Aber es fehlte

im deutschen Reiche auch nicht an Fällen, wo Stände zur Haltung eigener Truppen berechtigt waren, wie z. B. in Ostfriesland die Stadt Emden, eben so wenig daran, daß in eben diesem Lande, das entfernter von der Einwirkung des Reichs lag, die Stände selbst Truppen gegen ihren Fürsten warben, mit ausländischen Mächten Tractate schlossen und deren Armeen ins Land riefen und sie besoldeten. Es giebt in dieser Rücksicht nicht leicht eine lehrreichere Geschichte, als die vortreffliche von Wiarda verfaßte Geschichte von Ostfriesland; wir sehen darin ein zusammenhängendes Gemählde der schmählichsten, widrigsten und zerstörendsten Zerrüttung, die aus dem Verhältnisse vom Fürsten und von Landständen hervorging, in deren Hände sich Rechte befanden, die der Souveränetät zustehen. In größern Zügen ist dergleichen übrigens z. B. in Frankreichs, Englands Geschichte vorhanden, ehe diese Länder ihre Bildung zu Staaten vollendet hatten, um Pohlens nicht zu erwähnen, nur daß diese Geschichten auch von der ekelhaften Seite, nemlich dem vollständigen Rechts- und Papier-Formalismus des deutschen Landes, mehr befreyt sind.

Dem genannten Geschichtschreiber waren die Archive der Ostfriesischen Landstände, bey denen er selbst in Diensten steht und auf deren Auftrag er sein Werk schrieb, geöffnet. Die Wirtembergischen Landstände haben eine solche Geschichte nicht veranlaßt; den berühmten Moser, der dazu befähigt, der auch ihr Consulent war, haben sie aus ihrer Mitte vertrieben. Doch unter andern Einzelnheiten, die dem Publicum vorliegen, zeichnet sich eine Broschüre aus, die in eine Seite des berührten Gegenstandes, in die unabhängige ständische Cassenverwaltung während einer Periode wenigstens, Blicke thun läßt, und unter dem Titel erschienen ist: Die Verwaltung der Wirtembergischen Landeskasse durch die vormaligen, nun kassirten Ausschüsse der Wirtembergischen Landstandschaft; aus landschaftlichen Rechnungen, Akten und Urkunden gezogen (ohne Druckort) 1799. Die Landesversammlung, welche im J. 1796 nach etwa 25 Jahren wieder einmal zusammenberufen wurde, untersuchte die Rechnungen der von ihr

vorgefundenen Ausschüsse; die genannte Broschüre liefert wenigstens einen Theil der Resultate dieser Untersuchung. Die Vorrede sagt darüber summarisch: „Die Resultate dieser „Rechnungen enthalten nicht nur etliche Tonnen Goldes, welche „gesetzwidrig verwendet worden sind; sondern sie laufen „in Millionen, und betragen von dem letztern Landtage 1771 „bis zu Anfange des gegenwärtigen, im März 1797, wo dem „Unwesen ein Ende gemacht wurde, die enorme Summe von „4,238,000 fl., sage: Vier Millionen, zweyhundert „acht und dreyßig tausend Gulden Staatsvermö„gen, über deren treue Verwaltung und Verwendung die „Ausschüsse Eid und Pflicht hatten."

Dies Resultat mag hinreichend seyn zu erwähnen; ein detaillirtes Gemählde, wie tief die Unabhängigkeit diese ständische Verwaltung hat sinken lassen, daraus auszuziehen, gehört nicht hieher. Es wären insbesondre die vielfachen Remunerationen auszuheben, welche die Ausschuß-Mitglieder für jedes bedeutende und unbedeutende Geschäft außer ihrem ordentlichen Gehalt (z. B. einem Canzellisten dafür, daß er sich nach dem Befinden des Herzogs erkundigte), sich selbst zutheilten, und so manches, was eine förmliche Prellerey scheint genannt werden zu können, wobey dieselben Familien-Nahmen besonders häufig vorkommen. Alsdenn wären auch die saubern Proben diplomatischer Versuche und Sendungen, und vornemlich deren Belohnungen merkwürdig; in der Rechnung von 1778 — 81 kommt eine Summe von 5000 fl. vor, die einem auswärtigen Hofrath im J. 1770 zu einer Reise nach Petersburg übermacht wurden, um die dort verlegenen (??) Landesangelegenheiten zu betreiben; eine Reise nach München in Commerzangelegenheiten à 8700 fl. u. s. w. — Es hilft nichts zu sagen, daß Vergeudungen und Plünderungen der Staatskasse Misbräuche und Gesetzwidrigkeiten gewesen seyn; wenn in 26 Jahren die Summe von gesetzwidrig verwendetem Landesgelde sich auf 4 Millionen belaufen kann, so taugen gewiß die Gesetze nicht, bey welchen dergleichen Gesetzwidrigkeit möglich ist; eine gute Verfassung ist ja wohl nur dann eine solche, wenn durch sie Gesetzwidrigkeiten bestraft und noch mehr verhütet werden. — Wenn

solches geschah am grünen Holze, möchte man fragen, was soll's am dürren werden? Wenn Plünderung und Vergeudung geschah, zu einer Zeit, wo Kayser und Reichsgerichte noch über den Landständen standen, — wo die Stände selbst einen langwierigen, höchst kostspieligen Proceß gegen ihren Fürsten wegen Erpressungen und Gesetzwidrigkeiten beendingt, und eine große Schuldenmasse, — deren Abtragung seit bald 50 Jahren bis diese Stunde noch nicht vollendet seyn mag, übernommen hatten; — zu einer Zeit, die man als eine Zeit deutscher Redlichkeit, landständischer Würdigkeit, einer durch die Verfassung erschaffnen Glückseligkeit, im Gegensatze gegen das Verderben, den Luxus und das Unrecht neuerer Zeit lospreisen hört!

Das Uebel aber, daß die Selbstständigkeit der Landstände es ihnen möglich machte, die Staatskasse zu plündern, bleibe nun eine natürliche Folge, oder es könne ihm durch Gesetze und veränderte Einrichtungen gesteuert werden, so bleibt immer der weit größere Uebelstand im Verhältniß zum Staat, daß die Selbstständigkeit der Landstände in der Disposition und Verwaltung einer Staatskasse es ihnen möglich macht, den Gang des Staates zu erschweren, ja zu hemmen, theils nach der Seite der innern Angelegenheiten, theils insbesondere nach der Seite des politischen Verhältnisses zu andern Staaten, welches den Landständen ohnehin entfernter liegt, ja oft verhaßt ist, den deutschen aber überhaupt bisher fremd war. Der Einfall, Landständen oder welcher Corporation im Staate es sey, eine von der Regierung unabhängige Militärmacht und Armee in die Hände geben zu wollen, würde allgemein als eine den Staat zertrümmernde Maßregel angesehen werden; aber es wäre kein großer Unterschied, wenn die Disposition der ganzen oder eines Theils der Staatskasse und die Befugniß, daraus Besoldungen und Pensionen zu ertheilen, einer solchen Corporation zustehen sollte. Es kann scheinen, daß Stände eines vormaligen deutschen Landes, welche eine solche Disposition hatten, wenn ihnen diese nicht mehr zugestanden wird, an Befugniß und Macht sehr viel verlieren. Allein es ist schon bemerkt worden, daß durch die Veränderung eines Landes aus einem Reichs-Lehen in einen souveränen Staat,

die Stände unendlich an Befugniß und Macht gewonnen, und nur um dieses neuen Zuwachses willen, mit demselben jene frühere Befugniß nicht vereinigt bleiben kann. Der Staat würde mit solchen Bestimmungen aufhören, ein Staat zu seyn, und durch die zwey souveräne Gewalten, die sich in ihm befänden, zertrümmert werden; — oder vielmehr die Einheit würde sich herstellen, entweder, daß die sogenannten Stände, wie wir dies in der neuern Geschichte gesehen, die bisherige Regierung stürzten und an sich rissen, oder, was wir gleichfalls gesehen, daß die Regierungen solche Landstände fortjagten und Staat und Volk dadurch retteten. Die größte Garantie und Sicherheit der Landstände ist gerade dies, daß sie eine der Natur der Sache widersprechende Macht nicht besitzen; das thörigste dagegen, in einer solchen Macht für sich und für das Volk einen Schutz zu suchen; denn eine solche Macht macht es zum Recht und früher oder später zur Nothwendigkeit, solche Landstände aufzuheben.

Es ist noch hinzuzufügen, daß mit der qualitativen Verschiedenheit eines Lehens und eines Staates auch die nähere Förmlichkeit ganz verändert ist, die in jenem das Verhältniß zwischen Fürst und Unterthanen hatte. Indem Fürst und Land als Eigenthümer und Inhaber von besondern Gerechtsamen in der Weise von Privat-Berechtigten einander gegenüber, und so unter einem Dritten, der Gewalt von Kayser und Reich, standen, waren sie als unter einem Prätor im Falle Verträge mit einander schließen und sich nach der Weise des Privatrechts gegen einander verhalten zu können. Auch in neuerer Zeit, wo wahrhaftere Begriffe an die Stelle der vormals gedanken- und vernunftlos genommenen Vorstellung, daß die Regierungen und die Fürsten auf göttlicher Autorität beruhen, getreten sind, hat der Ausdruck: Staatsvertrag, noch immer den falschen Gedanken zu enthalten geschienen, als ob im Staate auf das Verhältniß von Fürst und Unterthanen, von Regierung und Volk, der Begriff vom Vertrag wahrhaft passen und die gesetzlichen Bestimmungen des Privatrechts, welche aus der Natur eines Vertrags folgen, hier ihre Anwendung finden könnten, ja sollten. Ein geringes Nachdenken läßt erkennen, daß der Zusammenhang von Fürst und Unter-

thän, von Regierung und Volk eine ursprüngliche, substantielle Einheit zur Grundlage ihrer Verhältnisse hat, da im Vertrage hingegen vielmehr vom Gegentheil, nemlich der gleichen Unabhängigkeit und Gleichgültigkeit beyder Theile gegen einander ausgegangen wird; eine Vereinbarung, die sie mit einander, über etwas eingehen, ist ein zufälliges Verhältniß, das aus dem subjectiven Bedürfniß und der Willkühr beyder herkommt. Von einem solchen Vertrage unterscheidet sich der Zusammenhang im Staate wesentlich, der ein objectives, nothwendiges, von der Willkühr und dem Belieben unabhängiges Verhältniß ist; es ist an und für sich eine Pflicht, von der die Rechte abhängen; im Vertrag dagegen räumt die Willkühr gegenseitig Rechte ein, aus denen dann erst Pflichten fließen. — Mit dem Uebergange eines Landes aus seiner Reichslehenschaft in einen Staat ist die vorherige, durch eine dritte Zwischen- und Obergewalt vermittelnde Selbstständigkeit der beyden Seiten, und damit auch das ganze Vertragsverhältniß hinweggefallen.

Der Grundirrthum der Stellung, die sich die Wirtembergischen Landstände gaben, liegt hierin, daß sie von einem positiven Rechte ausgehen, sich ganz nur ansahen, als ob sie noch auf diesem Standpunkte ständen, und das Recht nur fodern aus dem Grunde, weil sie es vormals besessen haben. Sie handelten, wie ein Kaufmann handeln würde, der auf ein Schiff hin, das sein Vermögen enthielt, das aber durch Sturm zu Grunde gegangen ist, noch dieselbe Lebensart fortsetzen und denselben Credit von andern darauf fodern wollte, — oder wie ein Gutsbesitzer, dem eine wohlthätige Ueberschwemmung den Sandboden, den er besaß, mit fruchtbarer Dammerde überzogen hätte, und der sein Feld auf dieselbe Weise beackern und bewirthschaften wollte als vorher. —

Man sieht in der Art, wie sich die in Wirtemberg berufenen Landstände gehalten, gerade das Widerspiel von dem, was vor 25 Jahren in einem benachbarten Reiche begann und was damals in allen Geistern wiedergeklungen hat, daß nemlich in einer Staatsverfassung nichts als gültig anerkannt werden solle, als was nach dem Recht der Vernunft anzuerkennen sey. Man konnte die Besorgniß haben, als ob der Sauerteig

der revolutionären Grundsätze jener Zeit, der abstracten Gedanken von Freyheit, in Deutschland noch nicht ausgegohren und verdaut sey, und Ständeversammlungen sich zur Gelegenheit machen würden, ähnliche Versuche zu machen, und Verwirrungen und Gefahren herbeyzuführen. Wirtemberg hat das, allerdings auch bis auf diesen Grad tröstliche Beyspiel gegeben, daß solcher böse Geist nicht mehr spucke, zugleich aber auch, daß die ungeheure Erfahrung, die in Frankreich und außer Frankreich, in Deutschland so gut als dort gemacht geworden ist, für diese Landstände verlohren war, — die Erfahrung nemlich, daß das Extrem des steifen Beharrens auf dem positiven Staats-Rechte eines verschwundenen Zustandes, und das entgegengesetzte Extrem einer abstracten Theorie und eines seichten Geschwätzes, gleichmäßig die Verschanzungen der Eigensucht und die Quellen des Unglücks in jenem Lande und außer demselben gewesen sind. — Die Wirtembergischen Landstände haben auf dem Standpunkte wieder anfangen wollen, worauf die vormaligen Landstände sich befanden; sie haben sich auf den Inhalt der königlichen Verfassungsurkunde nicht eingelassen, und nicht gefragt und zu beweisen gesucht, was und daß Etwas vernünftiges Recht sey; sondern sind schlechthin auf dem Formalismus beharrt, ein altes positives Recht zu fodern, auf den Grund, daß es positiv und vertragsmäßig gewesen sey. Man mußte den Beginn der französischen Revolution als den Kampf betrachten, den das vernünftige Staatsrecht mit der Masse des positiven Rechts und der Privilegien, wodurch jenes unterdrückt worden war, einging; in den Verhandlungen der Wirtemb. Landstände sehen wir denselben Kampf dieser Principien, nur daß die Stellen verwechselt sind. Wenn damals die Majorität der französ. Reichsstände und die Volksparthie die Rechte der Vernunft behauptete und zurückfoderte, und die Regierung auf der Seite der Privilegien war, so stellte in Wirtemberg vielmehr der König seine Verfassung in das Gebiet des vernünftigen Staatsrechts; die Landstände werfen sich dagegen zu Vertheidigern des Positiven und der Privilegien auf; ja sie geben das verkehrte Schauspiel, daß sie dieses im Namen des Volkes thun, gegen dessen

Interesse noch mehr, als gegen das des Fürsten jene Privilegien gerichtet sind.

Man konnte von den Wirtembergischen Landständen sagen, was von den französischen Remigranten gesagt worden ist, sie haben nichts vergessen und nicht gelernt; sie scheinen diese letzten 25 Jahre, die reichsten, welche die Weltgeschichte wohl gehabt hat, und die für uns lehrreichsten, weil ihnen unsere Welt und unsere Vorstellungen angehören, verschlafen zu haben. Es konnte kaum einen furchtbarern Mörser geben, um die falschen Rechtsbegriffe und Vorurtheile über Staatsverfassungen zu zerstampfen, als das Gericht dieser 25 Jahre, aber diese Landstände sind unversehrt daraus hervorgegangen, wie sie vorher waren. — Altes Recht und alte Verfassung, sind eben so schöne, große Worte, als es frevelhaft klingt, einem Volke seine Rechte zu rauben. Allein ob das, was altes Recht und Verfassung heißt, recht oder schlecht ist, kann nicht aufs Alter ankommen; auch die Abschaffung des Menschenopfers, der Sklaverey, des Feudal-Despotismus und unzähliger Infamien war immer ein Aufheben von etwas, das ein altes Recht war. Man hat oft wiederholt, daß Rechte nicht verlohren gehen können, daß hundert Jahre Unrecht kein Recht machen könne, — man hätte hinzusetzen sollen, wenn auch das hundertjährige Unrecht diese hundert Jahre lang Recht geheißen hätte; ferner daß hundertjähriges und wirkliches positives Recht mit Recht zu Grunde geht, wenn die Basis wegfällt, welche die Bedingung seiner Existenz ist. Wenn man das Belieben hat, leeres Stroh zu dreschen, so mag man behaupten, daß dem einen Ehegatten auch noch nach dem Tode des andern sein Recht als Recht auf den andern, dem Kaufmann, dessen Schiff von der See verschlungen worden, noch sein Recht auf dasselbe verbleibe. Es ist von jeher die Krankheit der Deutschen gewesen, sich an solchen Formalismus zu hängen und damit herumzutreiben. So ist denn auch noch bey dieser Wirtembergischen Ständeversammlung beynahe der ganze Inhalt ihrer Thätigkeit auf die unfruchtbare Behauptung eines formellen Rechts mit Advocaten-Eigensinn beschränkt. Vergebens versuchten einige wenige Stimmen sie auf die Sache

selbst zu führen, unter andern der Präsident der Versammlung, der Herr Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, sie gelegentlich von dem processualischen Gange abzubringen; hatte ja der Mörser, in welchem die Zeit 25 Jahre lang zerstoßen worden, nichts auf sie vermocht.

Aus diesem Verhalten der Landstände, sich in dem Formalismus des positiven Rechts und dem Standpunkt des Privatrechts zu halten, wo es sich vom vernünftigen und vom Staats-Recht handelte, folgt für die Geschichte ihrer anderthalbjährigen Verhandlungen, daß sie höchst leer an Gedanken sind, und für einen so großen Gegenstand, als der ihnen vorgelegte, die freye Verfassung eines deutschen Staats itziger Zeit, wenig oder fast nichts lehrreiches enthalten. Statt einer fruchtbaren Arbeit bietet sich daher fast nur eine äußerliche Geschichte dar, von der jetzt der Hauptgang anzugeben ist.

Es ist schon angeführt worden, daß nachdem der König am 15ten März 1815 die Ständeversammlung feyerlich eröffnet, und nach Uebergabe der Constitutionsurkunde sie sich selbst überlassen hatte, Hr. Graf von Waldek, kein Alt-Wirtemberger, auch nicht für sich ein Viril-Stimmführer, sondern ein Substitut einer solchen, mit eines Rede auftrat, welche mit dem vorhin erwähnten Lobe des Königs begann, des „erhabenen Monarchen, der seltene Stärke bewiesen, Wirtemberg beträchtlich ausgedehnt, und nun die von seinen Erlauchten Ahnherrn, — lauter Fürsten von seltenen Eigenschaften, auf ewig gegründete Verfassung herstellt." — Es konnte nicht wohl anders gemacht werden, als daß die erste Aeußerung von Seiten der Ständeversammlung, wenn nicht eine Anerkennung der so eben vollzogenen königlichen Handlung, seinem Reiche eine Verfassung zu geben, doch eine sich als schicklich zeigende Lobpreisung ins allgemeine enthielt. Diese Lobpreisung ist nun, wie die ganze Rede, so geschraubt und zweydeutig gehalten, jedem Worte so der Stempel der Feinheit aufgedrückt, daß die Ständeversammlung sich darin der Geschicklichkeit ihres Redners, nach Außen die schuldige Devotion bewiesen, nach Innen aber Alles vorbehalten zu haben, erfreuen konnte; — der König dagegen und das Ministerium

konnte diese verdrehten und versteckten Ausdrücke als Hohn aufnehmen, um so mehr, als ihm ausdrücklich der Entschluß zugeschrieben wird, das seit Jahrhunderten als wohlthätig anerkannte Band zwischen dem Regenten und allen Ständen des Staates und eine alle Theile zufriedenstellende Constitution herzustellen, und die seit 9 Jahren geschehene Aufhebung der von den Erlauchten Ahnen für ewige Zeiten gegründete Verfassung wieder aufzuheben. Man konnte diese Versicherung für eine kecke Voraussetzung nehmen, wenn sogleich und nur in ihrem Sinne gehandelt worden; aber sie mochte, wie gesagt, mehr nur höhnisch und hämisch erscheinen, da die Beschwerniß der Ständeversammlung gleich von dieser ersten Sitzung an nur den Inhalt hatte, daß im Gegentheil der König eben jene alte Verfassung nicht habe wiederherstellen wollen, daß mit der von ihm herrührenden Verfassung vielmehr kein einziger der Stände seines Staates, kein Theil desselben (außer dem Könige selbst und seinen Ministern) zufrieden sey.

Der weitere Verfolg dieser Rede ist eine historische Zusammenstellung der Schicksale Wirtembergs unter seiner Verfassung; als allgemeines Resultat erscheint, daß der Zustand des Landes zu allen Zeiten, während es jene Verfassung hatte, elend, niedergedrückt, unglücklich war. Hieraus wird der mit solcher Prämisse contrastirende Schluß gemacht, „daß die alte Wirtembergische Verfassung das Land seit Jahrhunderten beglückt, daß sie die entschiedensten Vorzüge vor allen Verfassungen anderer Länder habe, ohne Zweifel von jeher die beste Verfassung eines deutschen Landes, der Gegenstand nicht allein der Bewunderung Deutschlands, sondern sogar wiederholt der Aufmerksamkeit Englands gewesen sey.“ Hiemit und weil in ihr alles vertragsmäßig bestimmt, und nichts Zweifelhaftes, weil sie garantirt, von allen Regenten beschworen sey, das Volk nicht auf sie Verzicht geleistet habe u. s. f., sey sie ganz allein als Grundgesetz und Grundvertrag anzuerkennen. Einige Modificationen, welche durch die veränderten Umstände nothwendig geworden, die oben erwähnten, seyen nur auf sie zu gründen.

Die hiernach vom Redner vorgeschlagene und von der Versammlung angenommene Addresse drückt diese Gedanken nicht in directem Style aus, sondern bringt sie schieferweise in die Form von indirecten Hypothesen, auf folgende Weise: Wenn das Volk Repräsentanten nur gewählt habe, in der Voraussetzung, daß die alte vererbte, Wirtemberg seit Jahrhunderten beglückt habende, bestätigte u. s. f. Verfassung, allen Modificationen zu Grund gelegt werden müsse, wenn ferner die Mehrzahl der Standesherrn sich ihre Rechte und den Ausspruch des Congresses vorbehalten müssen, so erkennen die Stände mit allerunt. Danke, daß der König in der Eröffnung von diesem Tage ihnen eine Veranlassung zur Berathung über die Anwendung der neuern Verhältnisse auf die alten Verhältnisse des Landes an die Hand gegeben habe. So wie daher die Versammlung sich vorbehalten müsse, den Erfolg ihrer Berathung dem Könige vorzutragen, so zweifeln sie nicht u. s. f.

Ganz anders als dieser hypothetische versteckende Styl lautet, ganz anders als daß nur eine Berathung vorbehalten, daß ein Erfolg einer Berathung erst künftig, und wenn ein solcher erhalten werde, alsdann dem Könige vorgetragen werden sollte, spricht die Versammlung gleich in ihrer nächsten Sitzung die Meynung ihrer Addresse ausdrücklich dahin aus, daß sie damit erklärt habe, nur auf die Basis der Alt-Wirtembergischen Verfassung könne über die neuern durch besondere Umstände herbeygeführten Modificationen unterhandelt werden.

Auf die Rede des Herrn Grafen von Waldek und die Ablesung seiner vorbereiteten Addresse erfolgte, nachdem nur noch ein Deputirter einige auffordernde Bemerkungen zur Unterzeichnung der Addresse gemacht, die stumme einmüthige Annahme derselben von der Versammlung.

Der abgewogene, einerseits mit Keckheit, die man sogar Hohn nennen konnte, durchwobene und andererseits geschrobene, versteckte, steife Berichtsstyl und Inhalt der Rede und Addresse ist schon bemerklich gemacht worden. Die diplomatischen Verhandlungen neuerer Zeit zeigen bey aller Vorsicht, Besonnenheit und Abgewogenheit der Ausdrücke eine offene, directe, würdige Haltung, und bey der größten Klugheit am wenigsten eine selbstgefällige Pfiffigkeit. Wie viel mehr hätte man von einer deutschen Ständeversammlung Freymüthigkeit, Lebendigkeit und würdige Offenheit in ihrer ersten Erklärung erwarten sollen, statt der anwidernden Geschrobenheit und Verstecktheit und dann der Stummheit, womit sich die übrige Versammlung hinter jene Geschrobenheit steckte!

Aber worauf sie sich hiebey nachher immer sehr viel zu gute that, ist die Einmüthigkeit, womit der Beschluß, die Addresse anzunehmen, gefaßt worden sey. Welche Bewandniß es hiemit und mit der äußern Manier, die Addresse in der Sitzung durchzusetzen, gehabt habe, zeigt die folgende Sitzung und der fernere Verlauf der Verhandlungen. In dieser Sitzung (vom 17. März) verwahren sich sechs Herren von Adel, gegen die in der Addresse enthaltene Angabe, daß der anwesende Gesammtadel sich seine Rechte vorbehalten habe. Ihre hierüber abgegebene Erklärung führt an, daß die Vorträge der zwey Mitglieder, wovon die Addresse die Folge gewesen, theils so schnell, theils mit so schwacher Stimme vorgetragen worden, daß sie nicht vernommen werden konnten; ferner ist bemerkt, daß das Aufstehen von den Sitzen die Stelle einer förmlichen Abstimmung habe vertreten sollen, die Veranlassung und der Zweck dieses Aufstehens sey aber nicht allgemein bekannt gewesen. — Die Förmlichkeit des Abstimmens mußte in einer Versammlung vor Allem aus bestimmt und den Mitgliedern bekannt seyn; wenn auch für den ersten Augenblick eine Art und Weise zu erfinden war, mußte sie von einer Aeußerung und Erklärung begleitet werden, daß ihre Bedeutung keinem Zweifel unterliegen konnte. Das Bild der Stummheit macht sich durch die Erwähnung des schnellen Ablesens der Vorträge und der leisen Stimme dabey, vollständig. Ist dies ein Bild, des ersten Auftretens einer Ständeversammlung würdig, eines Auftretens, womit sie den entscheidenden, ja ihren einzigen Beschluß für immer faßte? — Jene sechs Mitglieder gaben die unumwundene Erklärung, daß sie die vom Könige gegebene Constitution dankbarlich annehmen. Diese Ausdrücklichkeit sticht sehr mit den Wendungen der Addresse ab, auf deren Sinn man sonst vorbereitet und unterrichtet seyn mußte, um zu wissen, daß er die Nicht-Annahme der Constitution seyn sollte. Offener und einer Versammlung von deutschen Männern und Volksrepräsentanten würdiger hätte es gelassen, wenn sie ihre Nicht-Annahme der königl. Verfassung eben so unumwunden erklärt hätte, als jene sechs Adelichen ihre Annahme. Es wird im Folgenden zuweilen der gegen den König zu beobachtenden Delicatesse erwähnt; die ächte Delicatesse liegt aber ohne Zweifel in einer gebildeten Freymüthigkeit, und das gegen den König und gegen sich selbst undelicateste Benehmen und Ton ist wohl die oben erwähnte Geschrobenheit und Haltung.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 73. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Fortsetzung der in Nro. 68. abgebrochenen Recension.)

Wichtiger ist jedoch, daß einem Haupt-Beschlusse nicht blos zwey die Materie beynah nicht berührenden Verträge hätten vorangehen müssen, daß überhaupt die Einmüthigkeit des Beschlusses, statt für einen Vorzug gelten zu können, vielmehr der Versammlung zum größten Vorwurf und Tadel gereichen mußte. Man sieht eine Ständeversammlung, wohl der großen Mehrheit nach, über ihren Beschluß schon zum voraus einverstanden und die Sache im Stillen abgemacht. Ein anderer Theil zeigt späterhin wohl zum Theil eine Opposition, vornehmlich aber zeigt er gänzliche Gleichgültigkeit gegen den Nerv des Beschlusses, nemlich gegen die alte Verfassung; dieser Theil macht für sich weder einen Anspruch auf das formelle Recht, noch auf den Inhalt derselben; sondern will nur eine gute, und daher vielmehr eine bessere Verfassung als die altwirtembergische. — Man sieht daher eine in ihrem Verhältnisse noch neue Versammlung, welche von der Unkenntniß ihrer Bestandtheile, der Ungewißheit dessen, was werden soll, der Ungewohntheit und Ungeübtheit zur Zurückhaltung und Stummheit gebracht ist, und welcher die Geschrobenheit und versteckende Entschiedenheit einiger Mitglieder imponirt. Wenn die Versammlung ihre Stellung und Begriff klarer und muthiger erfaßt hätte, so hätte sie vielmehr die größte Offenheit und Ausführlichkeit zu ihrem Gesetze machen, und statt stumm zu seyn, es für das Größte halten müssen, da es ihr eingeräumt worden, das Wort zu haben. Wäre die Einmüthigkeit auch der wirklichen Intention nach vorhanden gewesen, oder aus Einschüchterung und Mangel an Selbstzutrauen hervorgegangen, so

mußte sie in allen Fällen es sich selbst zur Pflicht machen, wenn man es so nennen will, einen Advocatum Diaboli zu ernennen — und dieser Name scheint nicht zu unpassend in Betracht der bewiesenen Animosität gegen die Königliche Constitution — sie mußte von Amtswegen alle Gründe, welche sich für die Annahme der königl. Verfassung ergeben konnten, selbst entwickeln und ins hellste Licht setzen lassen, und dann ebenso eine umwundene Angabe ihrer wirklichen Meinung, und eine ausführliche Auseinandersetzung ihrer Beweggründe ihren Beschlüssen vorangehen lassen. Aber eine solche Berathung ist weder dem Beschlusse vorangegangen, noch nachgefolgt; dazu ist aber eine Ständeversammlung vorhanden, nicht nur daß sie nicht unberathen handle, sondern daß sie vor dem Volke und der Welt ihre Berathungen über die Interessen des Staats, anstelle. — Als etliche Monate später Hr. Gleich, Repräsentant von Aalen, einen Vortrag hielt, der den bisher unberathenen Voraussetzungen der Versammlung ganz entgegengesetzt war, so führte das Comite', welches einen Bericht darüber abzustatten hatte, demselben zu Gemüth, daß eine solche Erscheinung befremden und allgemeine Mißbilligung erregen müsse in einer Versammlung, wo Eintracht und patriotische Redlichkeit bisher jeden fremden unlautern Einfluß entfernt gehalten habe. Wie? ein Deputirter, der den Muth faßt, seine dissentirende Meinung gegen diese stumme und todte Unanimität endlich laut werden zu lassen, muß sich damit der Anspielung auf fremden unlautern Einfluß aussetzen? Ohnehin wäre die directe Bezüchtigung der Unlauterkeit, oder die gänzliche Enthaltung von bloßer Insinuation würdiger gewesen. — Dem Vortrag des Hrn. Gleich wird übrigens sogleich im Anfang des Berichts vom Comité der Zweck beygelegt, — oder vielmehr gesagt, daß er den Zweck zu haben scheine, eine Oppositionsparthey zu bilden, — in der durch Eintracht bisher so rühmlichst charakterisirten Versammlung. Wer nur etwas über die Natur einer Ständeversammlung nachgedacht hat, und mit ihren Erscheinungen bekannt ist, dem kann es nicht entgehen, daß ohne Opposition, eine solche Versammlung ohne äussere und innere Lebendigkeit ist, daß gerade ein solcher Gegensatz in ihr zu ih-

rem Wesen, zu ihrer Rechtfertigung gehört, und daß sie nur erst, wenn eine Opposition sich in ihr hervorthut, eigentlich constituirt ist; ohne eine solche hat sie die Gestalt nur einer Parthey, oder gar eines Klumpens.

Referent hat sich mit der Art und Weise, wie die Ständeversammlung aufgetreten ist, so lange aufgehalten, weil sie nicht nur für sich merkwürdig, sondern auch für die ganze Folge charakteristisch ist. In Ansehung der Förmlichkeit des Ganges, mit der die Versammlung ihr Geschäft betrieb, verdienen noch zwey Umstände bemerklich gemacht zu werden. — Der Gang ihrer Verhandlungen innerhalb ihrer selbst war im Allgemeinen dieser, daß von ihr für einen vorkommenden Gegenstand ein Comité ernannt, von diesem ein Bericht erstattet, dann debattirt und hierauf der Beschluß gefaßt werden sollte. — Bey der Wahl des Comité's war es am häufigsten, besonders Anfangs, wo es am meisten darauf ankam, sich in Besitz zu setzen und zu imponiren, durchgängig der Vicepräsident, welcher namentlich die Mitglieder vorschlug. Dieser von der Versammlung gewählte Vorstand schlug in die ersten Comités, nachdem sich nur erst zwey Mitglieder in der Versammlung öffentlich gezeigt hatten, gleich die Mitglieder vor, welche sich für immer als Häupter der altwirtembergischen Parthey auszeichneten. Es erfolgte daraus, daß das Wort vollständig in ihre Hände kam, um so mehr wenn man die sonstige Delicatesse der Mitglieder der Ständeversammlung gegen einander sieht. Diese ging so weit, daß in einem Fall, wo die Versammlung beschlossen hatte, ein Comité von zwölf Mitgliedern zu ernennen, und eilf die Majorität erhielten, für die zwölfte Stelle aber vier Mitglieder gleiche Stimmen hatten, sie nun nicht aus diesen vier einen dazu wählte, womit drey davon ausgeschlossen worden wären, sondern vielmehr gegen ihren Beschluß alle fünfzehn in ihr Comité von zwölf Mitgliedern ernannte. — Gleich bey dem zweyten Comité, das zu ernennen war, kommt dann eine auffallende Geschrobenheit vor, um es zu Stande zu bringen, daß die vier in das erste ernannten Häupter auch nicht ermangelten, Mitglieder des zweyten zu werden. Es ist für die Freyheit einer Versammlung sehr wesentlich bey dem großen Einfluß eines Comité's

überhaupt, daß nicht dieselben Individuen alle Comité's besetzen, wenn jedes vorkommende Geschäft durch ein solches vorbereitet werden muß, damit nicht diese Vorbereitung für Alles in denselben Händen bleibt. Dieser Einfluß ist vollends beynahe unbedingt in einer Versammlung, wo fast der einzige, wenigstens der Hauptvortrag in einer Sache vom Comité ausgeht, und so zusagen, eigentlich gar nicht discutirt wird.

Das andere Bemerkenswerthe ist nemlich die Art und Weise der Vorträge. Man findet in den Verhandlungen nicht freygehaltene Reden, sondern am allermeisten nur abgelesene Vorträge, wenigere und nur kurze mündliche Aeusserungen, überhaupt keine lebendige Rede und Gegenrede; nur gegen das Ende der Versammlung einmal, als statt der Sache die Persönlichkeit eines dissentirenden Mitglieds, des Hrn. Dr. Cotta, zum Gegenstande gemacht wurde, fielen die Aeusserungen, und darunter ziemlich unanständige Persönlichkeiten, nicht wie sonst gewöhnlich als vota scripta, sondern dießmal ohne Vorbereitung Schlag auf Schlag; es zeigte sich die natürliche Beredsamkeit, die sich auf unsern Märkten auch noch für solche Fälle erhalten hat: die Beredsamkeit aber, die auf einem römischen Forum herrschend war, hat man nicht zum Vorschein kommen sehen. — Daß die Berichte der Comité's schriftlich verfaßt und abgelesen wurden, versteht sich auch sonst von selbst. Was aber das etwa hierauffolgende Debattiren hieß, bestand meist darin, daß, und dieß zuweilen mehrere Tage und Wochen nachher, eins oder einige Mitglieder, ein mitgebrachtes votum scriptum ablasen, und wieder vielleicht Tage und Wochen später ein anderes Mitglied ein eben solches votum producirte. In einer und derselben Sitzung konnte daher ein Ablesen mehrerer Aufsätze aufeinander folgen, deren jeder sich auf einen ganz verschiedenen Gegenstand bezog, auch sehr häufig eben keine weitere Folge hatte, als daß er eben abgelesen war. Gerade das Belebende, welches daraus hervorgeht, daß eine Versammlung von Männern sich gegenüber gestellt wird, um von Angesicht zu Angesicht, von Mund zu Mund mit lebendiger Gegenwart des Geistes zu behaupten, zu beweisen, zu widerlegen, zu bewegen, fällt durch jene schriftliche Methode so gut als ganz hinweg. — Discutiren kann man ein Able-

sen von vielerley Abhandlungen nach einander nicht nennen. Mit Recht ist es im englischen Parlament Gesetz, daß das Ablesen schriftlicher Vorträge nicht gestattet wird, theils weil ein solcher Aufsatz sehr leicht die Arbeit eines andern seyn kann, theils aber vorzüglich weil die ganze Natur einer solchen Versammlung dadurch geändert wird. Ausser wenigern, mit lebendigem Sinne verfaßten, jedoch gleichfalls abgelesenen Reden, machen die vorliegenden Hefte der Verhandlungen vornemlich eine Sammlung von rechtlichen Bedenken, mit Citationen, nicht blos aus der Litaney von Landtags-Abschieden, Erbvergleichen, fürstlichen Testamenten u. s. f. sondern auch z. B. aus dem Corpus Juris, Montesquieu, Zonaras, Cramer in der Abh. de tacente dissentiente (in Opusc. T. II. und im Usus philosoph. Wolf. in jure spec. XII.) und dgl. stattlichen Gelehrsamkeiten gespickten Deductionen, und todtgebornen Advocatenschriften aus. — Wenn eine Ständeversammlung das Volk vorstellt, ist ein solches Verhandeln die Art, wie ein Volk sich äussert, wie auf eine solche Versammlung und auf das Volk selbst gewirkt wird? Abhandlungen, in jener Weise auf der Studierstube verfaßt, sind auch nur an Studirstuben adressirt, oder zu Acten für Geschäftsmänner bestimmt. Ständeversammlungen aber haben ihr wesentliches Publicum an dem Volke; wie kann dieses an dergl. Papier-Verhandlungen und pedantischen Deductionen Interesse nehmen und damit fortgehen? Vielmehr isoliren sich seine Repräsentanten auf solche Art von einander und noch mehr vom Volke selbst, und treiben die Angelegenheiten des Volkes vielmehr mit Ausschliessung desselben, wenn auch die Sitzungen öffentlich wären. Die Physiognomie der Verhandlungen der wirtemb. Versammlung ist auf solche Weise nicht viel von der der Thätigkeit einer Gesellschaft junger Leute verschieden, die sich verbindet, zu ihrer Uebung und zum Fortschreiten ihrer Bildung Aufsätze zu verfertigen, und sich gegenseitig dazu herleiht, sie ablesen zu hören. — Von dem Materiellen abgesehen, war diese schriftliche Manier mit den Folgen, die sie auf den ganzen Gang der Geschäftsbehandlung haben mußte, wohl auch ein Grund zu der Abth. VIII. S. 20. angeführten, freylich für unziemlich erklärten Aeusserung eines Repräsentanten, daß wenn die

eingekommenen Petitionen nicht Stoff zur Unterhaltung gewährt hättten, man sich der Langeweile nicht zu erwehren gewußt hätte." — Ohnehin wenn die Debatten von Landständen vornemlich in einer Mittheilung von schriftlichen Deductionen bestehen sollten, so wäre ihr persönlicher Zusammentritt ziemlich überflüssig, und viele Unkosten erspart; das Ganze liesse sich durch Circulation der Aufsätze abthun. Wer das Lesen gewohnt ist, zieht ohnehin vor, solche Aufsätze selbst zu lesen als sich zum Anhören herzugeben; jeder hätte aber auch die Wahl, sie sich von seiner Frau oder einem guten Freunde ablesen zu lassen, und die Vota liessen sich dann ebenso schriftlich einschicken.

Um nun aber das Geschichtliche weiter zu verfolgen, so trat gleich in den Anfang der Sitzungen der Ständeversammlung das grosse politische Ereigniß ein, die Ankunft Bonaparte's in Frankreich aus der Insel Elba. Der König setzte schon zwey Tage nach der Eröffnung der Stände sie von den in Wien getroffenen Maßregeln in Kenntniß. Eine Begebenheit dieser Art war geeignet, die Gesinnung und den ganzen Charakter einer deutschen Ständeversammlung, durch ihr Benehmen und Haltung dabey, ins Licht zu setzen. Wenn es möglich gewesen wäre, daß ein deutsches Volk dieses Ereigniß mit Freude und Hoffnung hätte aufnehmen können, so konnte es gefährlich scheinen, daß Landstände, die in den schon angegebenen, dem Willen ihres Königes entgegensetzten Absichten waren, in diesem Zeitpunkte sich beysammen befinden. Da aber jenes unmöglich war, so mußte eine solche Versammlung um so erwünschter scheinen, um mit vereinter Energie Mittel aufbieten zu können, welche eine so weitaussehend, die Ruhe Europa's aufs neue zu bedrohen scheinende Begebenheit, besonders in den, Frankreich nahe liegenden Ländern erfoderte.

Es ist nur allzuhäufig der verderbliche, unpatriotische, ja in höherem Sinne oft verbrecherische Kunstgriff von Landständen gewesen, den Drang politischer Umstände, in den ihre Regierung versetzt war, statt mit ihr offen gemeinschaftliche Sache zur Abwehrung der Noth des Staates zu machen, vielmehr dazu benutzen zu wollen, Vortheile für sich der Regierung abzudringen, und zugleich mit der äussern eine Verlegen-

heit nach Innen hervorzubringen; womit die Kraft der Regierung nach Aussen, statt vermehrt zu werden, geschwächt, und dem Wesen und der That nach mit dem Feinde gemeinschaftliche Sache gemacht wurde. — Am 28. März trug ein Mitglied im ganzen Gefühle der Wichtigkeit der Umstände darauf an, (II. Abth. S. 41.) daß die Versammlung ihrerseits dem Könige erklären solle, daß der letzte Tropfen Bluts, die letzte Gabe ihres Guts für Ihn und die gute Sache bereit sey; wie die Versammlung dies durch allgemeine Bewaffnung, durch ein zu eröffnendes Darleihen bezwecken wolle, wie sie dies aber nur im alt-constitutionellen Wege auszuführen sich im Stande sehe. — Ein Theil des Adels erkannte in einer Adresse, an die Stände, (II. Abth. S. 14.) daß die höchste Gefahr die höchste Anstrengung erfordere, und bat, ohne Bedingungen hinzuzufügen, die Versammlung um Einleitung dahin, daß der König eine allgemeine Landesbewaffnung und Waffenübung anordnen möge. Adressen von vielen Oberämtern liefen in ähnlichem Sinne ein. Eine von Eßlingen vom 29. März. (II. Abth. S. 48. die andern sind ungedruckt geblieben) drückte bey der vom Könige bereits getroffenen Verfügung der Aufstellung eines Landbataillons in jedem Oberamte von 500 Mann, die Besorgniß aus, daß zu viele schonende Rücksichten vorgeschrieben seyen und die Vertheidigungsanstalten dadurch Schwierigkeiten und Aufschub leiden könnten; sie wünschte ein allgemeines Aufgebot. Ein beygelegter Bericht des Schultheissen Reinhard von Obereßlingen, ist als eine „kräftige Erklärung," gleichfalls (II. Abth. S. 50.) abgedruckt; er besagt: „Der Versuch, Freywillige zu Feldwebels zu erhalten, scheint vergebens zu seyn bey den ausgedienten Soldaten. Diese Menschen haben, so wie viele oder die meisten vom Volk ein zu stumpfes Gefühl für Vaterlandsliebe und Vertheidigung. Alles soll die Waffen ergreifen, was gesund ist, vom 18. bis 40. Jahr. Wenn die Schwaben in Masse aufgeboten werden, so gehen sie und schlagen mit Kraft, wenn sie aber freyen Willen haben, so geschieht nichts." ! ! — Diesem Schultheissen, indem er so von

seinem Volke, unter dem er mitten drinnen steht, spricht, hat die Ständeversammlung wohl nicht den Vorwurf von Volksverläumdung, — ein in unsern Tagen beliebt gewordener Ausdruck — machen wollen, als sie seinem Berichte die Auszeichnung, ihn abdrucken zu lassen, und den Titel einer kräftigen Erklärung gab.

Die Ständeversammlung hatte sich nun aber für diese, wie für ihre andern Angelegenheiten bereits dadurch Fesseln angelegt, daß sie annahm, Anträge und Vorschläge, die sie mache, können ihr für eine Ausübung des in der Königl. Constitution ihr zugestandenen Petitions-Rechts, und als Consequenz hievon, für eine factische Anerkennung dieser Constitution ausgelegt werden. Als ob das Beysammenseyn der Ständeversammlung auf den Grund dieser Verfassung nicht schon ein ganz förmliches Factum gewesen wäre, und als ob die Repräsentanten eines Volks, die unter solchen Umständen, unter welchem Titel, Form und Bevollmächtigung es sey, versammelt sind, nicht alle andern Rücksichten, insbesondere die Furcht vor Consequenzenmacherey verbannen, und allein kräftig für die Rettung ihres Volkes denken und handeln mußten! — Die Versammlung ließ anfangs jene eingelaufenen Adressen ablesen und legte sie ad acta. Von der allgemeinen Landesbewaffnung wurde wohl ziemlich unzeitig als ein Verdienst der Stadt Tübingen bemerkt, daß diese bereits den Antrag dazu gemacht, wo die Verhältnisse in Frankreich noch nicht bekannt waren. Wenn der Patriotismus bey einer auswärtigen Gefahr so leicht auf den Einfall einer allgemeinen Volksbewaffnung gerathen kann, so war einer Ständeversammlung eine reifere, bessere Einsicht auch in die militärische, vornemlich aber in die politische Rathsamkeit einer solchen Maßregel zuzutrauen, — zu einer Zeit, wo das neue Beysammenseyn der Stände selbst die mannichfaltigsten Umtriebe und innere Spannung veranlaßte. In welches Licht aber konnte der Vorschlag einer solchen Bewaffnung gestellt werden, wenn er noch früher erschien, eh das Ereigniß in Frankreich eine solche Maßregel äusserlich motivierte! Ohnehin hatte die Erfahrung gelehrt, daß eine solche verfassungsmäßige Bewaffnung in den vielen Fällen seit 25 Jahren, wo Wirtemberg insbe-

sondere, mit Krieg überzogen war, nicht die geringste Wirksamkeit, ja sich überhaupt nicht gezeigt hatte, wie es nach ihrer ganzen Absicht und Zustand nicht wohl anders seyn konnte; es kann insofern fast lächerlich scheinen, an eine solche Landesbewaffnung unter der damaligen Gefahr nur zu erinnern. Wenn die Landstände einen Vorschlag vorbrachten, von dem sie die große Wahrscheinlichkeit haben mußten, daß ihm vom Könige keine Folge gegeben würde, so wurde der Glauben an ihren Ernst und guten Willen noch zweifelhafter, wenn sie dann zu den militärischen Maßregeln, welche der König für zweckmäßig erkannte und anordnete, von ihrer Seite mitzuwirken unterliessen. — Zu den Mitteln gehörte insbesondere die Aufbringung des ausserordentlichen Kriegsaufwands; worüber der König den Ständen unter dem 17. April die Berechnung vorliegen ließ. Nach derselben überstiegen allein die Kosten der Ausrüstung und der Unterhaltung einer Armee von 20000 Mann, zu deren Stellung sich der König gegen seine Alliirte verbindlich gemacht hatte, den Friedensetat um 3½ Million; dazu kamen die Lasten der Durchzüge der alliirten Heere, worüber gleichfalls eine Convention abgeschlossen worden war. Der König verlangte von den Ständen eine Berathung und in kurzmöglichster Zeit eine Erklärung, wie diese ausserordentlichen Hülfsmittel aufzubringen seyen. — Die Antwort auf die Frage, — was die wirtembergischen Stände, von ihrem König so wie von ihren Committenten ausdrücklich zur Mitwirkung aufgefordert und zum Verdienst an der Sache Europas berechtigt, für die Abwendung jener Gefahr von einziger Art und von ganz ausserordentlichem Charakter, gethan, — fällt dahin aus, daß sie gar nichts gethan haben. Das ganze Verdienst, wie Wirtemberg in der Reihe sämmtlicher europäischer Mächte damals aufgetreten ist, haben sie vielmehr dem Könige, dem damaligen Kronprinzen, dem Ministerium und der Armee überlassen. — Die Regierung hat zur Erfüllung ihrer allgemeinen, moralischen und positiven Verbindlichkeiten für sich ihren Gang mit Ehre und Ruhm verfolgt, und wie es scheint, durch die Verweigerung der ständischen Mitwirkung sich im Geringsten nicht aufgehalten gefunden. Die Stände dagegen haben nichts erlangt, als nur ihren übeln Willen, das Verkennen ihrer

schönen Position, und die Entbehrlichkeit ihrer Mitwirkung gezeigt zu haben.

Weiterhin wurden von ihnen noch einige diesen Gegenstand direct betreffende Addressen an das Ministerium eingegeben, welche nicht mehr von der Bereitwilligkeit zu Aufopferungen sprachen, sondern für die Erleichterung des freylich erschöpften Landes dadurch sorgen sollten, daß sie die Concurrenz der kön. Domänenkammer, des Kirchenguts u. s. f. zu den Kriegslasten foderten. Für jenen Zweck hatte der König bereits mit seinen Alliirten und den treffenden Armee-Commando's wirksam unterhandeln lassen; die Antwort, welche die Stände auf ihre Foderung erhielten, war einfach diese, daß soviel aus andern Staatseinkünften beygeschossen würde, dem Finanzetat wieder aus andern Quellen ersetzt werden müßte, und hier gerade von außerordentlichen Hülfsmitteln die Rede sey. — Im Sinne des frühern Verhältnisses, wo Fürst und Land jedes gleichsam seine Privatkasse hatte, mußte das Bestreben beyder Theile dahin gehen, dem andern soviel als möglich von den Lasten zuzuwälzen. Da es für die Stände überhaupt von dem bestehenden Verhältnisse eines Staats noch gar nichts anerkanntes gab, und insbesondere die Ausscheidung einer Civilliste, zu der sich der König schon in der Constitution willfährig erklärt hatte, noch nicht regulirt, ja noch nicht zur Sprache gekommen war, so konnten die aus vergangenen Verhältnissen genommenen, in den jetzigen veränderten um so mehr verworrenen Vorstellungen von Entgegensetzung des Landesinteresses und Staatsinteresses, einer Landeskasse und der Staatskasse keine Bedeutung, vielweniger Anwendung und Wirksamkeit haben.

Die Haupterwiederung aber, welche die Stände auf die Auffoderung des Königs zur Mitwirkung in den außerordentlichen Verhältnissen des Vaterlandes gaben, war, daß sie eine solche von der Gewährung ihrer Foderung, der Zurücknahme der königl. Constitution und der Wiedereinführung der Altwirtembergischen abhängig machten. Derjenige Adel, welcher den 4. April für sich und, da er auch für den Gesammt-Adel des Reichs in dieser Rücksicht gutstehen zu können glaubte, auch für diesen, in einer Addresse an die Stände seine Pflicht zu

erkennen erklärte, in den Reihen der allgemeinen Landesbewaffnung zu streiten, und mit den übrigen Ständen, Gut und Blut für das Vaterland zu opfern, — erläuterte dies den folgenden Tag dahin, daß sich die eingereichte Erklärung blos für die Ständeversammlung eigne, keineswegs für das königl. Staats-Ministerium, da Aufsätze, die aus dem Herzen fließen, so mannigfaltiger Erklärungen ausgesetzt seyen. — In der That war diese Erläuterung das unmitelbarste Beyspiel von solcher mannichfaltiger Erklärungsfähigkeit. — Er unterwarf daher seine Bereitwilligkeit, mit Gut und Blut der Vertheidigung des Vaterlandes beyzutreten, der von der Ständeversammlung zu treffenden Einleitung. — Diese Einleitung aber bestand darin, daß die Versammlung in einer Addresse an den König von dems. Datum beydes, die Verfassungsangelegenheit und die Maßregeln, welche die gegenwärtige Lage erfoderte, in Eins zusammen brachte, obgleich der König ihr so eben hatte eröffnen lassen, daß er für eine definitive Entschließung über den erstern Gegenstand die Rückkehr des Kronprinzen erwarte. Dieser für den Augenblick ausbeugende Grund war an die Stände ein Argumentum ad hominem, da diese sich in weitläufigen staatsrechtlichen Deductionen bewiesen, den Agnaten komme das Recht zu, daß über Verfassungsangelegenheiten ihre Genehmigung erhalten werde; die Stände konnten aus der Zuziehung des Kronprinzen die Consequenz einer factischen Anerkennung dieses Rechts ziehen. — Die Stände erklärten sich in ihrer Addresse näher dahin, daß nichts dringender sey, als das Volk durch vereinte Leitung des Monarchen und der Stände in die Lage zu setzen, das Vaterland zu vertheidigen, und daß der Wille des biedern Volkes zu allem — seinem Eifer nöthig scheinenden sich erbiete; sie können ihre Handlungen aber nur auf die Grundlagen der erbländischen Verfassung bauen, und die Wiederherstellung des Staatskredits sey nur durch ein constitutionell garantirtes Anlehen möglich, — d. h. indem den Ständen die Einziehung der Steuern und die Disposition über diesen Theil der Staatskasse übergeben würde. Ein gleiches geschah in einer Addresse vom 18. April, worin sie angeben, „daß für alle Unterthanen, für

die neuen wie für die alten, der Name, alte Verfassung eine magische Kraft habe.“ Es hatte sich aber aus den eingegangenen Petitionen und Addressen gezeigt, daß der allgemeine Unwille gegen die Wiedererscheinung Bonaparte's, das Gefühl der daraus dem Vaterlande drohenden Gefahr, für sich eine magische Kraft bewiesen, wie ein elektrischer Schlag gewirkt hatte. Wenn in der Addresse unmittelbar vorher angeführt wird, daß die Obst- und Weinernote erfroren und daher ein großer Theil der Unterthanen buchstäblich mit der Verzweiflung ringe, so ist nicht einzusehen, wie die alte Verfassung hier ihre magische Kraft hätte beweisen können, wie die Stände sich enthalten konnten, unter so harten äußern und innern Umständen mit der That vereinte Hülfe zu bewerkstelligen. — Gleichfalls hat sich ferner zur Genüge gezeigt, daß die altwirtemb. Verfassung auf die neuern Unterthanen, — mehr als die Hälfte des Landes — ganz und gar keine magische Kraft ausübte, daß sie das, was sie von derselben zu genießen bekommen hatten, vielmehr für eine Art von Pest, für die ärgste Landplage ansahen, — wie weiterhin angeführt werden wird. Sonst aber läßt sich der ganze Verlauf der ständischen Verhandlungen wohl als eine Geschichte der magischen Kraft jenes Namens ansehen, der sich die Versammlung gleich von Anfang ergeben hatte, ohne in die Sache einzugehen; — oder vielmehr ist oben schon bey Erwähnung der ständischen Casse-Haushaltung berührt worden, was ehmals unter jenem Namen für eine Sache steckte, und die noch zu machende Anführung der niederdrückenden Landplage wird noch anderes ergeben. Im vorliegenden Falle ist es die schwarze Magie des Wortes, welches die Worte, für die gute Sache Gut und Blut aufzuopfern bereitwillig zu seyn, zu weiter nichts gedeihen ließ, als Worte zu bleiben. — Von dieser magischen Kraft geben die Stände näher an, daß nichts das Vaterland gegen das Gift der gefährlichen Grundsätze, welche jetzt wieder, wie vor 25 Jahren, von Frankreich verbreitet werden, so gewiß sicher stelle; — es ist oben schon bemerkt worden, daß jene Kraft die Stände nicht nur vor dem Gifte der verflosse-

nen 25 Jahren, sondern auch, so zu sagen, noch vielmehr vor den vernünftigen Begriffen derselben bewahrt hat.

Was nun die nähern Seiten der Stellung betrifft, welche sich die Stände gaben, so waren sie, indem sie die königl. Constitution verwarfen, auf deren Grund sie sich zusammenbefanden, in Ungewißheit, ob sie überhaupt existiren oder nicht. Consequenterweise hätten sie sich, nach der vom Könige geschehenen Eröffnung, sogleich auflösen und auseinandergehen, oder vielmehr, da schon die Wählart nicht der alten Verfassung angemessen war, sich gar nicht wählen lassen, und die Wähler gar nicht wählen müssen. — Da es jetzt eine Grundmaxime ihrer Thätigkeit wurde, nichts zu thun, woraus eine Consequenz auf ihre factische Anerkennung der königl. Constitution gezogen werden könnte, so gingen sie auch in den äußerlichsten Förmlichkeiten, wie auf Eyern. Gleich in der ersten Addresse vom 15. März enthielten sie sich wohlweise der Unterschrift: Ständeversammlung, und unterzeichneten sich: Zur Ständeversammlung einberufene. Als ihnen in der königl. Resolution vom 17. dess. hierauf bemerklich gemacht wurde, daß der König nicht von solchen, sondern nur von der von Ihm constituirten Landesversammlung in der vorschriftsmäßigen Form Eingaben und Anträge zu erwarten habe, indem nur der Landesversammlung die in der Constitutionsurkunde bestimmten Rechte zustehen, daß er übrigens sich durch Formalitäten nicht aufhalten lassen und über den Mangel an Form vorerst hinwegsehen wolle, — wie sich diese Resolution wirklich auf den Inhalt der ständischen Eingabe einließ, so fand die Majorität in der Unterschrift: Ständeversammlung, ein Präjudiz und Inconsequenz, bis der Repräsentant von Marbach, Hr. Bolley, dieser Scrupulosität durch das saubere Expediens abhalf, in ihrer nächsten Eingabe (vom 22. März) zwar so zu unterzeichnen, aber darin zugleich eine Verwahrung niederzulegen! In dieser Eingabe heißt es auch, daß eine Bedenklichkeit in Rücksicht auf Formalitäten ein Vergehen gegen den einzigen Zweck, das Wohl des Monarchen und der Unterthanen, gewesen wäre; — nemlich in Beziehung auf ihre Wählart und

ihre Erscheinung auf die Einberufung. Warum bleiben sie denn aber fürs Uebrige wegen der Formalitäten so bedenklich? haben sie sich nicht dadurch an jenem einzigen Zwecke, wie sie sagen, vergangen? — Jenes Conclusi und der angebrachten Verwahrung ungeachtet, hatte der Secretär doch in der Sitzung vom 28. anzuzeigen, daß in ihm erst nach gemachter Ausfertigung der Eingabe, — welche ausgefertigte Eingabe übrigens in der nächsten Sitzung vom 23. März noch einmal in der Versammlung öffentlich verlesen und vom Präsidenten, Vice-Präsidenten, einem Viril-Stimmführer und einem gewählten Deputirten und den beyden Secretärs unterzeichnet worden war; — eingefallen sey, daß darin doch noch das Schlußwort „Ständeversammlung" abgehe. Dieser Mangel wurde denn durch eine nachträgliche Eingabe beseitigt. In der nächsten kön. Resolution wurde die Versammlung angewiesen, durch einen geordneten Geschäftsgang die Fehler selbst der äußern Form, die in ihren bisherigen Eingaben aufgefallen, zu beseitigen, und zu dem Ende sich an den in der Constitutions-Urkunde vorgezeichneten Geschäftsgang zu halten, und insbesondere einen Vice-Präsidenten, ingleichem Secretärs und die landständischen Officialen zu wählen.

Es würde zu weitläufig und zu langweilig seyn, den pedantischen Gang dieser Vorsichtigkeiten weiter zu verfolgen. Obgleich der durchlauchtige Hr. Präsident die Versammlung wiederholt zu den Wahlen jener Beamten, denen der König freylich auch die Ablegung von Diensteyden vorgeschrieben hatte, auffoderte und sie (Abth. III. 151) von ihren beständigen, „um nichts weiter führenden Wiederholungen einmal geäußerter Sätze", „von ihrem processualischen" Advocaten-Gange abzubringen suchte, sie, da ohnehin eine solche Wahl ohne Präjudiz geschehen könne, erinnerte, „über dem Hängen an Formen und an dem leeren Schall des Worts das Gute selbst nicht aufs Spiel zu setzen," so waren sie in ihrer Bedenklichkeit und Klugheit viel zu beharrlich, um sich zu solchen für ihre Ansprüche unbedeutenden Handlungen bewegen zu lassen, — wenn nur aber ihre übrigen Handlungen mehr Inhalt und Bedeutung gehabt hätten!

Die bestimmtere Behauptung der Landständeversammlung war, daß dem Rechte nach die alte Verfassung nicht untergegangen und aufgehoben sey; daß sie und das Volk den königl. Entschluß nach dem Aufhören der bisherigen Hindernisse eine Verfassung zu geben, nur in dem Sinne habe nehmen können, daß die alte wieder in Wirklichkeit treten sollte. Zugleich verlangte sie, daß der König zu Verordnungen, welche er während des Beysammenseyns der Versammlung ergehen ließ, ihre Berathung und Bewilligung einholen lassen sollte; somit verlangte sie, als wirkliche alte Landstände Rechte auszuüben. So ernannte sie sich auch keinen Vice-Präsidenten aus dem Grunde, weil diese Stelle kein Institut der altwirtembergischen Landständeversammlung sey, ließ sich aber die Präsidenz des Hrn. Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, das Mitstimmen der Standesherrn, gleichfalls keine Institute der alten Verfassung, gefallen. — Für ihre einzige und simpliciter gemachte Foderung der Wiederherstellung der alten Verfassung stützte sie sich auf den bey den Wahlen und in einer Menge eingereichter Addressen ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Volks. — Dies ist ein großes Wort; am meisten haben sich die Repräsentanten des Volks zu hüten, dies Wort zu entweihen, oder leichtsinnig zu gebrauchen. Welche Bewandniß es mit dem Willen des neuwirtembergischen Volkes hatte, ist schon erwähnt. Auch ist angeführt, was ein Mann des Volks, der Schultheiß Reinhard sagte, daß so Viele, ja die Meisten vom Volke ein zu stumpfes Gefühl für Vaterlandsliebe und Vertheidigung haben. Aber abgesehen hievon, so gehört es zum schwersten und darum zum größten, was man von einem Menschen sagen kann, daß er weiß, was er will. Zu Volks-Repräsentanten werden nur deswegen nicht die Nächsten Besten aus dem Volke aufgegriffen, sondern es sollen die Weisesten genommen werden, weil nicht jenes es weiß, aber sie es wissen sollen, was sein wahrhafter und wirklicher Wille, d. h. was ihm gut ist. Wie sehr verkennen sie ihre Würde und Bestimmung, wenn sie sich darüber an das laute Geschrey, vollends an ein so dürres Geschrey, wie alte

Verfassung, halten, ja gar sich auf die dießfalsigen Petitionen und Addressen stützen wollen.

Wenn sie aber in solchen Grund die Natur ihrer ganzen Bevollmächtigung setzten und sich weigerten, die königl. Bevollmächtigung anzuerkennen, so gaben sie sich eine aus dem Staatsorganismus tretende, der Regierung als selbstständige Macht gegenübertretende Stellung, deren Basis, wenn nicht schon das Gift eines revolutionären Princips darin ist, wenigstens nahe daran streift. Nach dieser Stellung nannte die Ständeversammlung ihre Verhandlungen mit der Regierung Unterhandlungen, — es waren Noten, welche sie mit derselben wechselte; sie nannte ihr Eingeben von Addressen an das Ministerium, einen diplomatischen Weg, Abth. VIII. S. 81, — einen Weg, den nur souveräne Staaten gegen einander betreten. Die Lage, in welcher sich die Regierung durch die Noth des Augenblicks und selbst durch die Spannung befand, die durch das Beysammenseyn einer solchen Ständeversammlung unter solchen Umständen verursacht wurde, — außerdem der Umstand, daß der König wohl sein selbstständig angefangenes Werk nicht sobald wieder abbrechen mochte, mögen das ihrige beygetragen haben; aber immer ist auch die Mäßigung des Königs anzuerkennen, das Unförmliche und Anmaßende eines solchen Verhältnisses zu übersehen, sich auf diese Weise mit der Versammlung einzulassen, und obgleich sie es verschmähte, die Landstände seines Rechts zu seyn, doch sie fort als solche zu behandeln.

(Die Fortsetzung folgt)

Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Fortsetzung der in No. 73. abgebrochenen Recension.)

Soviel über die Förmlichkeit des Verhältnisses, in welches sich die Landstände setzten. Um aber das Wesentliche desselben näher zu betrachten, so läßt sich bemerken, daß sie, nachdem ihnen der König seine Constitution bekannt gemacht, dreyerley thun konnten; — entweder sich weigern, sie ungeprüft geradezu als verbindlich gelten zu lassen, daher in eine Untersuchung über sie eingehen und erst nach Befund derselben sich darüber erklären; — zweytens sie annehmen, aber sich vorbehalten, das noch Vermißte und Unentwickelte zu bearbeiten, und dem gemäße Gesetzesvorschläge veranlassen; oder drittens die königliche Verfassung unbesehen geradezu verwerfen, ihrerseits eine hervorbringen, und vom Könige die Annahme derselben fodern. — Die Foderung kann nicht bloß billig, sondern absolut gerecht scheinen, daß ein Volk die Verfassung, welche ihm gegeben wird, selbst prüfen müsse, und ihr gar nicht anders Gültigkeit gegeben werden könne, als indem das Volk mit seinem Willen uud Einsicht sie annehme; wenn dem nicht so wäre, kann man hinzusetzen, so könnte der Despotismus, die Tiranney, die Infamie das Volk in beliebige Fesseln schlagen. — Und doch, um die Sache von keiner anderen Seite zu betrachten, als der Erfahrung, so kann man sich auf diese berufen, theils daß Völker selbst und zwar von den freysinnigsten, ihre Ungeschicklichkeit anerkannt haben, sich eine Verfassung zu geben, und einen Solon, Lykurg damit beauftragten, welche Männer ferner eine List gebrauchten, um den sogenannten Willen des Volks und die Erklärung dieses Willens über ihre Verfassung zu beseitigen; — theils daß

Moses wie Ludwig XVIII. von sich aus die Verfassung gaben, und nicht den Volkswillen, sondern die göttliche oder königliche Autorität zum Grunde der Gültigkeit derselben machten. — In Rücksicht auf Wirtemberg hätte aber der oben angeführte Schultheiß Reinhard von Ober-Eßlingen in seinem Dictum alles erschöpft: Wenn die Schwaben freyen Willen haben, so geschieht gar nichts. — Was aber die Besorglichkeit über despotische Verfassungen, die ohne den Volkswillen zu Rathe zu ziehen, herauskommen könnten, betrifft, so möchte sie aus einem gegründeten Mistrauen, oder aus seichter Wohlweisheit und muthloser Miskenntniß der wahrhaften Macht des Volks- und Zeitgeistes herrühren; hier ist nicht von einer Hypothese, sondern von einem bestimmten Falle die Rede. — Wie es die Erfahrung ergibt, so ist eben so leicht auch nach der Natur der Sache einzusehen, daß Niemand weniger Geschick haben kann, eine Verfassung zu machen, als das, was man das Volk nennen mag, oder als eine Versammlung seiner Stände; wenn man auch nicht betrachten will, daß die Existenz eines Volks und einer Ständeversammlung bereits eine Verfassung, einen organischen Zustand, ein geordnetes Volksleben, voraussetzt. — Die dritte Parthie, welche die wirtembergischen Landstände ergriffen, unbesehen die königl. Verfassung zu verwerfen, — ohne sie zu prüfen und ohne das auszuscheiden, was sie anerkennen könnten, und was nicht, und was sie noch vermißten — ist wohl die ungeschickteste, unschicklichste, unverzeihlichste gewesen. Sie gaben sich damit zugleich umgekehrt gegen den König die Stellung, ihrerseits von ihm zu verlangen, daß er unbesehen und unbedingt die Verfassung, welche sie und das Volk zu wollen meynten, annehmen solle, sogar daß ihm ein Act des Annehmens gar nicht mehr zustehe, sondern daß er schon an und für sich zu derselben verbindlich sey. Es thut wenig zur Sache, daß sie von der Anmaßung frey zu seyn schienen, die ihrige selbst machen zu wollen oder gemacht zu haben, da es die altwirtembergische Verfassung war, welche sie der königlichen entgegensetzten; sie ergaben sich damit nur unter die Autorität von etwas, das an und für sich nicht mehr stehen noch gehen konnte, und von dem sie nachher naiv

genug erklärten (XI. S. 282), daß es in seinem vollen Umfang anzugeben, ihnen dermalen ganz unmöglich sey, — und warum dieß? — weil ihnen das alte Landschaftsarchiv noch vorenthalten werde! — Daß der Büchergelehrte etwa auf dem Sande ist, wenn er den Schlüssel zu seiner Bibliothek verlohren hat, ist in der Ordnung; aber wenn die Landstände ihre Verfassung anzugeben für unmöglich finden, wenn sie das Archiv nicht zur Benützug haben, welchen Moderbegriff von Verfassung setzt dieß voraus? Aber es ist ebendaselbst noch näher angegeben, welches die Quellen seyen, aus denen „der Inhalt der Grundgesetze der Verfassung aufgezählt und entwickelt werden müsse;" es ist dieß charakteristisch genug, um es auszuheben, nemlich nicht bloß „aus den würtembergischen Haus- und Regierungsordnungen, den Landtags- und Ausschußrecessen, den Testamenten der Regenten;"

„sondern auch aus den verschiedenen einzelnen Gesetzbüchern, z. B. dem Landrechte, der Landesordnung, den sogenannten Allerhand-Ordnungen, der Kirchen- und Kastenordnung, der Ehe- und Ehegerichts-Ordnung, der Kanzelordnung, der Forstordnung, der Communordnung u. s. w."

„Aus unzähligen (!!) einzelnen Rescripten, und hauptsächlich aus den vielen Resolutionen, welche auf ständische Beschwerden, Bitten und Wünschen ertheilt wurden."

„Manche wichtige Sätze lassen sich nur durch Combination verschiedener Quellen des würtemb. Staatsrechts, manche nur durch Induction, manche nur durch die in den Gesetzen bestätigte Kraft des Herkommens erweisen."

In derselben Addresse ist weiter vornen die Besorgniß geäußert, daß man ohne Voraussetzung der fortdauernden verbindenden Kraft dieser positiven Verfassung in die Labyrinthe des natürlichen Staatsrechts geführt würde. Kann es aber ein ärgeres Labyrinth geben, als jene angegebene Quellenmasse? Einem Advocaten mag es fröhlich zu Muthe seyn, eine solche Rüstkammer zu haben, um Consequenzen,

Combinationen, Inductionen, Analogieen, für seine Deductionen in Hülle und Fülle zu schöpfen; aber wie mag eine Ständeversammlung sich vor der Vernunft, der Quelle des sogenannten natürlichen Staatsrechts fürchten, und gegen eine solche Furcht Hülfe und Sicherheit in dem Vertiefen in solches Papier-Labyrinth suchen! Wenn die Stände einerseits dem Könige zumutheten, ihre in Jahr und Tagen ans Licht zu bringenden Consequenzen, Combinationen, Inductionen u. s. f. (es heißt ebendaselbst, es würde ein Unternehmen mehrerer Jahre seyn) aus solchen Quellen, als Rechte der wirtemb. Unterthanen zum Voraus anzuerkennen, wollten sie andererseits behaupten, daß dieß der Volkswille sey, der ein solches Gebäude von Verfassung nicht kennen konnte, das die Stände ihnen selbst für unmöglich erklärten, anzugeben!

Man hätte übrigens noch die Ansicht fassen können, daß es den Ständen mit ihrer Foderung der vergangenen Verfassung nicht eigentlich so Ernst gewesen wäre, und sie hätten nur die verständige Absicht gehabt, die Abänderung einiger Punkte der königl. Constitution, vornemlich eine umfassendere Entwicklung der Grundsätze zu erlangen, zugleich aber ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zwecks gesucht. Man kann zugeben, daß sie zu keinem Mittel greifen konnten, das wenigstens von mehr äußerlicher Gewalt gewesen wäre, als die Erweckung der Zauberformel, wie der Name der altwirtembergischen Verfassung auch von ihnen genannt wird. Die sogenannte Einmüthigkeit der Versammlung hierüber haben wir gesehen. Derjenige hohe und niedere Adel, welcher noch Rechte ansprach, die mit dem Interesse und Rechte des Volks und des Staats im Widerspruche standen, ja der es überhaupt als problematisch stellte, ob er bereits zu Wirtemberg gehörte und von Bedingungen sprach, unter welchen erst in ein Subjections-Verhältniß zu treten geneigt zu seyn belieben würde, — mußte für seine Ansprüche, die Zauberformel, gutes altes Recht, ganz passend finden. Die sogenannten Neu-Wirtemberger, welche zunächst die Abhülfe des mannichfaltigen Drucks, unter dem sie seufzten, nicht unmittelbar in der königl. Verfassung erblicken konnten, schlossen in

der ersten Unklarheit über die Sache ihre Opposition gegen den gegenwärtigen Zustand an jenen Titel an. — Von allen Seiten liefen Addressen und Petitionen der Städte und Aemter ein, Deputationen erschienen vor ihnen, welche das Verlangen der Wiederherstellung der erbländischen Verfassung ausdrückten, und ein großer Theil der Sitzungen der Versammlung wurde mit dem Verlesen derselben verbracht. So verbraucht und außer Credit gekommen das Mittel der Volksaddressen ist, so wurde es hier nicht verschmäht; es war um so leichter zu bewerkstelligen, je größer der Einfluß der Schreiber-Classe bey dem Volke ist, wovon nachher die Rede seyn wird; aber um so weniger Gehalt und Autorität konnte jenes Mittel in den Augen des Einsichtsvollern haben; es war eher geeignet, einen Schatten auf die Versammlung zu werfen. — Ohnehin ist es an sich der Platz einer Ständeversammlung, das vermittelnde Organ zwischen Fürst und Volk zu seyn; und unter den vorwaltenden äußern Umständen der neuen Unruhen in Frankreich, bey dem mit allem guten Willen gewöhnlichen Unverstande des sogenannten Volkes, wenn es über allgemeine Angelegenheiten zu sprechen kommt, noch mehr bey der Neuheit der Lage, dem Mangel der Begriffe im Volke über eine Staatsverfassung, da es die Sache noch nie gehabt hatte, bey dem Uebergange aus seiner politischen Nullität in einen bisher unbekannten Antheil und Einfluß auf das Ganze eines Staates, — war es um so mehr die Stellung der Landständeversammlung, das Volk mit seinen bisherigen Meynungen aus dem Spiele zu lassen. — In der fünften Sitzung fand es Hr. Graf von Waldek für nöthig, da nach sichern Nachrichten das Volk durch Publication der königl. Constitutions-Urkunde *beunruhigt* sey, dasselbe zu beruhigen, und trug als das Mittel, dieß *ohne Aufsehen* zu thun, vor, daß die Repräsentanten dem Volke berichten sollten, *daß sie sich an die Spitze seiner Vorurtheile gestellt haben*. Wer möchte es Beruhigung des Volkes nennen, wenn ihm die Ständeversammlung erklärt, daß es in ihr — im Gegensatze gegen den König, die Stütze seiner Unruhe zu sehen habe! — — Uebrigens so viele Petitionen verlesen worden und so viel die Ständeversammlung sich auf sie zu Gute

that, so sieht man auch wieder, daß sie sehr vernachläßigt worden sind, und erkennt eben nicht aus den Protocollen, wodurch die Auswahl bestimmt worden, einen Theil zu verlesen, andere, wie es scheint, nicht einmal zu erwähnen und ins Protocoll zu bemerken. Nur einige Beyspiele: In einer Sitzung, vom 20. Dec. 1815 (Abth. XVII. S. 49), kommt ein Antrag vor, eine Anzahl eingekommener Addressen wenigstens im Protocoll zu bemerken, sie für verlesen anzunehmen, und zu den Akten zu legen. Am 21. Febr. 1816 kommt eine Petition der Stadt Riedlingen vom 12. Apr. 1815 zum Verlesen. Am 5. Apr. 1816 bittet ein Repräsentant eine schon am 11. Jun. vor. J. übergebene Petition, einer Section der Versammlung übergeben zu dürfen; aber unter diesem Datum, wo keine Sitzung war, aber auch am 12. Juni, wo eine Sitzung gehalten wurde, geschieht jener Petition gar keine Erwähnung. — Viele andere dergleichen Data zeigen eben nicht, daß die Ständeversammlung für die Petitionen des Volks eine objective Achtung, d. h. insofern sie nicht bloß zweckdienlich für die Absichten der Versammlung waren, gehabt habe.

Was übrigens den Ernst um die alte Verfassung betrifft, so ergibt sich aus dem Verfolge soviel, daß es der Versammlung nicht bloß um die Stütze zu thun war, welche sie durch jene Zauberformel an der öffentlichen Meynung fand; der Majorität nach behauptete sie bleibend ihren Ernst um jene Verfassung, und machte insbesondere die Foderung zur Hauptsache, daß das formelle Rechtsprincip anerkannt werde. Der Geist des Formalismus und der Particularität hat bekanntlich von jeher den Charakter und das Unglück Deutschlands in der Geschichte gemacht; dieser Geist hat sich hier in seiner ganzen Stärke gezeigt. Will man ihn Deutschheit nennen, so hätte nichts deutscher seyn können, als die Gesinnung der altwirtembergischen Deputirten den Adel mit eingeschlossen. Verstände man aber unter Deutschheit etwas seinem Begriffe nach allgemeines und vernünftiges, — bey aller Verschiedenheit der Territorialherrschaft, so wird es schwer seyn, etwas undeutscheres zu finden, als jene Gesinnung. —

Die nächste Folge der Stellung aber, welche sich die Ständeversammlung gab, indem sie die königl. Verfassung verwarf, bey Seite setzte, ignorirte, war, daß sie sich einer organischen Lebensthätigkeit unfähig machte. Sie stellte sich der Regierung gerade gegenüber, formirte nicht eine Opposition innerhalb eines gemeinschaftlichen Bodens, und setzte sich selbst aus dem Verhältnisse, wirksame Arbeiten über Staatsinstitutionen vornehmen und zu Stande zu bringen können. Als einem neuwirtembergischen Repräsentanten, Herrn Gleich aus Aalen, nach Verlauf von drey Monaten und vergeblichem Harren, daß etwas gedeihliches zum Vorschein käme, endlich die Geduld riß, und er der Versammlung (Abth. VIII. S. 20 f.) unter andern den Vorwurf machte, daß sie sich fast immer nur mit Nebensachen beschäftige und die Hauptsache außer Augen lasse; so wurde ihm dieß für ganz falsch erklärt, denn die Versammlung habe in einer Sitzung den Beschluß gefaßt, daß jedes Mitglied aufgefordert werde, sich auf einen Entwurf der Constitutions-Urkunde vorzubereiten! — Als ob nicht jeder Deputirter seine ganze Vorbereitung schon hätte mitbringen sollen; und als ob ein solcher Beschluß der Versammlung, daß jedes Mitglied sich vorbereiten solle, eine Arbeit gewesen wäre, und eine Antwort, wenn nach der dreymonatlichen Arbeit einer Versammlung gefragt wird. — Ohnehin aber hat man vorhin gesehen, daß am darauf folgenden 26. Oct. der Versammlung einfiel, daß ihr die Angabe der Grundgesetze ihrer Constitution unmöglich sey, weil sie das Landschaftsarchiv noch nicht habe benutzen können.

Unthätig sind darum freylich die Landstände nicht gewesen, sondern auf ihrem diplomatischen Wege haben sie ihres formellen Geschäftes genug getrieben. Da dasselbe aber ganz die bedingten Gränzen eines bloß positiven Standpunkts, und der selbst als positiver keine Wirklichkeit mehr hat, — eingeengt ist, so bietet sich, je lebhafter das Interesse in der Behauptung des formellen Rechts wird, desto weniger ein unabhängiger vernünftiger Inhalt dar, und in dieser Darstellung, welche die wichtigsten Gesichtspunkte schon berührt hat, kann der ohnehin im Publikum bekannte geschichtliche Gang nur nach seinen Hauptmomenten weiter angeführt werden.

Auf die oben erwähnte erste Eingabe der Stände, worin sie auf eine delicate, eigentlich aber auf eine nicht offene und freymüthige, sondern versteckt seyn sollende und geschrobene Weise die Verwerfung der königl. Verfassung erklärt hatten, wurden sie vom Könige schon zwey Tage nachher einfach auf die ihnen vermöge dieser Verfassung zustehenden Rechte verwiesen, und sie daran erinnert, daß ihnen darin, wofern sie einzelne Wünsche in dieser Rücksicht vorzutragen haben, der Weg dazu geöffnet sey; es wurde die Versicherung hinzugefügt, daß solche Wünsche und Bitten geneigtes Gehör finden sollen, sobald der König die Ueberzeugung erlange, daß sie dem Interesse des gesammten Königreichs gemäß sind.

Was konnte der König auf ihre undeutliche Erklärung mehr und anderes erwiedern? — Der König verlangte Sachen, die sie ihm vorlegen sollten; sie bleiben in ihrer Erwiederung vom 23. März beym Stofflosen und Formellen stehen. Einen ausführlichern Entwurf einer Eingabe von Herrn Bolley verfaßt, in dem zwar gleich Anfangs die Erklärung gemacht wird, daß die Stände sich enthalten in eine vollständige Prüfung der neuen Urkunde einzugehen, der aber doch Bemerkungen gegen viele Punkte derselben vortrug, hielten sie zurück; er sollte aber für die Urkunde ihres politischen Glaubensbekenntnisses und der Rechenschaft der Gründe ihres Benehmens gelten, und wenn es nöthig wäre, seiner Zeit dem königlichen Staatsministerium vorgelegt werden können. (I. Abth. S. 67) Wohl wäre nichts nöthiger gewesen, als die Gründe, aus denen sie die königl. Urkunde nicht annehmen könnten, dem Ministerium vorzulegen, vor allem aus aber sich in die vollständige Prüfung einzulassen. — Auch sind es nicht Bemerkungen, deren Vorlegung an das Ministerium die Sache fördern konnte; auf Bemerkungen macht man Gegenbemerkungen. Der sogenannte diplomatische Weg, der auf solche Weise eingeleitet ist und zu Resultaten führen kann, wie er mag, bringt sonst auch dieß mit, daß die unterhandelnden Partheien Gründe und Gegengründe vorlegen. Außer dem, daß er nicht in Verhältnisse von Regierung zu Unterthanen, — ein Verhältniß, in welches freylich die Standesherrn erst zu treten zu haben angaben, — ist,

ist er ganz etwas anderes, als was eine Hauptthätigkeit einer Ständeversammlung seyn soll, Prüfungen und Discussionen innerhalb ihrer selbst über ihre Gegenstände. — Man kann den Gedanken haben, daß wenn die Staatsminister, wie dieß in der königl. Urkunde §. 26. enthalten ist, jetzt den Sitzungen beyzuwohnen angefangen und das Wort genommen hätten, den Verhandlungen vielleicht schon von vorneherein eine andere Form gegeben worden wäre. Die Gegenbemerkungen, Widerlegungen, Ausführungen von Gründen konnten in den Styl kön. Rescripte nicht eingehen, nicht Aufsätze gegen Aufsätze werden, aber ein Inhalt mündlicher Vorträge der Minister oder Staatsräthe in den Sitzungen der Stände. Diese konnten gleichfalls zur Prüfung, überhaupt zu Entwicklungen und Discussionen geleitet und wo möglich aus der oben bezeichneten Stummheit und Papier-Verhandlung herausgerissen werden.

Die Eingabe der Stände vom 22. März, von Hrn. Grafen v. Waldek, wiederholte die gesuchte weder offene noch verständige Wendung, in ihrer Schlußbitte die directe Foderung der alten Verfassung wegzulassen, und diese vorauszusetzen. Wenn eine solche Wendung recht würdig und tapfer scheinen konnte, so etwas gar nicht zum Gegenstande einer Bitte machen, und allen Schein einer Zweifelhaftigkeit entfernt halten zu wollen, so konnte dieß zu Nichts führen; die Sache mußte doch, nur später, zur directen Sprache kommen. — Die Schlußbitte ging daher feinerweise nur dahin, daß der König in die Ausdehnung der Verfassung der Erblande auf das ganze Königreich einwilligen möchte, zu welchem Behuf eine Deduction der rechtlichen Ansprüche der incorporirten Landestheile auf die erbländische Verfassung hinzugefügt wurde. — Ferner, nachdem die königl. Resolution von den Ständen die Angabe ihrer weitern Wünsche verlangt hatte, kehrten sie dieß um, und wollten es der Regierung zuschieben, mit solcher Angabe anzufangen. In Verwicklungen von Privatangelegenheiten, in der Advocaten-Praktik mag es zu den Klugheiten gehören, sich verschlossen zu halten, nicht zuerst zu sprechen, den andern kommen zu sehen, ihm zuzuschieben, zuerst mit seinen Ansprüchen und Mitteln herauszugehen; man

behält den Vortheil, angriffsweise gehen zu können, ohne sich etwas zu vergeben und sich auszusetzen u. dergl. Allein eine Ständeversammlung muß ihre Klugheit am wenigsten aus der Advocaten-Praktik hernehmen. — Anstatt ihre Wünsche über Artikel der königl. Urkunde abzugeben, setzten sie die zweyte feine Bitte hinzu — um die Angabe derjenigen Modificationen, welche die gegenwärtigen Verhältnisse fodern, zur Treffung einiger gemeinschaftlichen Uebereinkunft; — als ob es bereits um weiter nichts zu thun gewesen wäre. — Wenn man eine solche Sicherheit und eine solche Bitte nicht für Hohn nehmen wollte, so muß es nur als unbegreiflicher Unverstand auffallen, in den kein Strahl einer Reflexion auf die Stellung des gegenüberstehenden Theils fällt, und der ganz gemüthlich seinen Weg fortsetzt ohne allen Gedanken, daß um eine Uebereinkunft zu bewirken, in der That auch Rücksicht auf die Ansicht und den Willen dessen, mit welchem sie getroffen werden soll, und welcher sogar der Fürst und Regierung ist, nöthig ist.

Das Ministerium erklärte hierauf am 4. Apr., daß der König die ausführliche Beantwortung dieser Eingabe auf die Rückkehr des Kronprinzen und auf die mit demselben zu nehmende Rücksprache auszusetzen beschlossen habe. Jedoch am 17. April ließ der König den Ständen, zu der Zeit, wo er sie zugleich zur Mitwirkung, die außerordentlichen Kriegsbedürfnisse aufzutreiben, auffordern ließ, eine weitere Antwort zugehen. In derselben wird der Gesichtspunkt, von welchem bey der königl. Verfassung ausgegangen worden, vor Augen gestellt, daß „nemlich bey der Unabhängigkeit des Staats von einem Obern die Verhältnisse zwischen dem Staatsoberhaupt und den Ständen nach dem Beyspiel anderer unabhängiger Staaten bestimmt worden, wie es zur Begründung eines dauerhaften Zustands, zur Sicherstellung der Rechte des Volks, und für die Festigkeit und Energie der Staatsregierung für nothwendig erachtet worden, — unangesehen, ob die Rechte der Landstände unter der vormaligen Reichsterritorialverfassung des Herzogthums Wirtemberg ausgedehnter oder beschränkter waren; wie sie denn wirklich in der neuen Verfassung in mehrern wesentlichen

Punkten, namentlich in Absicht auf die Unabhängigkeit in den Landständlichen Verhandlungen, in dem Antheil an der Gesetzgebung, selbst in der Besteurung, welche in Allem, was die Reichs- nnd Kreisverhältnisse mit sich brachten, von der landständischen Zustimmung nicht abhängig war, größer sind, als in der vormals bestandenen."

Ferner erklärt der König, zur Erzielung eines gemeinschaftlichen Einverständnisses über die Anwendbarkeit der Anträge mündliche Verhandlungen durch Bevollmächtigte von beyden Seiten eröffnen lassen. —

Die Stände machten, wie oben angegeben, ihre Mitwirkung zur Aufbringung der außerordentlichen Bedürfnisse, von der Zugestehung ihrer Foderungen abhängig. Das unmittelbare Mittel sahen sie in einem Staatsanlehen; ein solches mit vortheilhaften Bedingungen zu erlangen, wäre die Garantie der Landstände ohne Zweifel von Wichtigkeit gewesen. Hier war der Zeitdunkt bey den Worten, die sie im Munde führten, bereit zu seyn, Gut und Blut für das Vaterland aufzuopfern, die Wahrheit ihres guten Willens zu beweisen, — ein Beweis, der nur mit der That geführt werden kann. Dieser werkthätige Beweis würde zugleich eine Einleitung für ein Einverständniß überhaupt, und näher zur Etablirung einer gemeinschaftlichen Schuldentilgungskasse haben werden können. Sie boten aber diese Garantie nicht an, sondern überschickten am 18. Apr. dem Könige ein Paar ihrer Aufsätze, welche sie im Vorrath hatten, wiederholten ihre eintönigen Vorstellungen, erklärten sich dann bereit, ihrerseits zur Wahl von Bevollmächtigten zu schreiten.

Die Versammlung ernannte am 24. Apr. ein Comite' von 25 Mitgliedern, welche die Unterhandlungen vorbereiten sollten, und vier Commissarien zur Unterhandlung mit den vier vom Könige dazu ernannten Staatsräthen, welche, soviel man sich entsinnen mag, sämmtlich Altwirtemberger gewesen zu seyn scheinen. Nun schien eine nähere Einleitung eingetreten zu seyn, welche zur Sache zu führen Hoffnung geben konnte. Es zeigte sich gleich, daß das Comite' unter der aufgetragenen Vorbereitung die Leitung der Unterhandlungen und die Instruirung der ständischen Unterhandlungs-

Commissarien verstanden, daß es in diesem Sinne seine Thätigkeit begonnen, und sich de facto mit Ausschließung der Versammlung selbst, der Unterhandlungen ganz bemächtigt hatte. Auf die Bemerkung eines Mitglieds in der Versammlung, am 28. Apr., daß die Verhältnisse des Comite' bestimmter auszusprechen seyen, versicherte Hr. Amtschreiber Bolley, eins der thätigsten Mitglieder des Comite', daß dasselbe keine gefährliche Schritte thun, und da, wo es nöthig sey, mit der Ständeversammlung communiciren werde; bey Unterhandlungen müssen gewisse Dinge geheim gehalten werden. Auf diese Versicherung übertrug die Versammlung dem Comite' förmlich die Leitung der Unterhandlungen salvâ ratificatione der Versammlung, so wie die Instruirung der Commissarien. — Die eigentliche Thätigkeit der Versammlung, das Geschäft in Beziehung auf die Verfassungs-Angelegenheit war hiemit auf das Comite' übergegangen. Es wird nun erwähnt, daß Zusammentritte der ständischen Commissarien mit den königlichen Statt gehabt haben; vom 28. April an, wo eine aber nicht im Druck bekannt gemachte Relation über diese Verhandlungen, und vom 2. May an, wo eine ebenfalls nicht abgedruckte Note des Comite' an die Commissarien verlesen wird, erfährt man von diesem Unterhandlungsgeschäfte nichts mehr bis zum 29. May, wo Hr. Dr. Cotta (VI. Abth. S. 79) im Namen der ständischen Commissarien eine ihnen an demselben Tage mitgetheilte königl. Entschließung in Betreff von sechs Gegenständen der Verfassung, der Versammlung vorlegt. Erst aus der in vielen Rücksichten bemerkenswerthen Rede des Hrn. Gleich von Aalen vom 23. Juni (VII. Abth. S. 81) erfährt man etwas Näheres von dem Geiste und dem Benehmen des Comite'. Man ersieht nemlich daraus, daß dasselbe sich in eine Entwicklung und Arbeit über die Sache gar nicht eingelassen, sondern kurz weg sechs Punkte, welche, wie Hr. Gleich richtig bemerkt, theils aus der alten wirtembergischen Verfassung, theils aus der königl. Constitution genommen waren, Verfassungs-Bruchstücke, als Präliminar-Artikel aufgestellt hatte. — Als die delicate, eher aber ungereimte Absicht für solche Handlungsweise wird angegeben, dem Hofe einen schicklichen Weg zu öffnen,

um mit guter Art in die Wünsche der Versammlung einzugehen. — Eben so merkwürdig ist aus der angeführten Rede zu ersehen, daß von dem Comite' aus diesen sechs Punkten, der Ständeversammlung selbst ein Geheimniß gemacht worden war. Es heißt ebendaselbst, daß, nachdem verlautete, mehrere Mitglieder wollten aus Unzufriedenheit darüber den Landtag verlassen, denselben eine Art von vertraulicher Eröffnung gemacht wurde. — Es ist oben der Charakter der Stummheit bemerklich gemacht worden, den die Versammlung gleich von Anfang an zeigte; jetzt aber wurde sie von ihrem Comite' dazu noch in den Zustand — nicht der Taubheit gesetzt, — denn taub ist nur der, der nicht hört, wenn in seiner Gegenwart gesprochen wird, — sondern in den Zustand, nicht zu hören, weil nichts vor ihr gesprochen wurde. — Man verliert hier vollends alle Vorstellung, die man von der Bestimmung und den Arbeiten einer Ständeversammlung haben kann. — Es heißt in derselben Rede, was ebenso aus den Protocollen hervorgeht, daß an das Unerläßliche und Einzige, was hätte geschehen müssen, — „an die Discussion dieser 6 Artikel in der Ständeversammlung nun und nimmermehr gedacht wurde.“ — So war die Versammlung immer noch nicht zu einer Materie in ihren Verhandlungen und einer gehaltvollen Thätigkeit über die Verfassung gekommen. —

Das Geheimniß der sechs Präliminar-Artikel des Comite', welche nunmehr den Wendepunkt ausmachen, lernt man erst aus einem Aufsatze der Stände vom 26 Juni kennen. (VIII. S. 89) Da sie wirkliche Materien betreffen, so sollen sie hier kurz angeführt werden, zugleich mit der Angabe desjenigen, was die Resolution des Königs vom 29. May darüber zugesteht, und was von der größten Wichtigkeit ist.

Das erste, was die Commissarien verlangten, nannten sie sehr ungeschickt: Selbsttaxation; mit der nähern Bestimmung, daß eine vorgängige Vorlegung der Staatsbedürfnisse und einer Berechnung der Kammereinkünfte, Einsicht in die Rechnungen dieser, Prüfung der wirklichen Verwendung der verwilligten Gelder, eine ständische Administration der Landesgelder damit verbunden seyn solle. — Der König nahm die in seiner Verfassung gemachte Beschränkung der Concurrenz

der Stände zurück, und gab zu, daß nicht nur die Erhöhung, sondern überhaupt die directen und indirecten Steuern von den Ständen bewilligt werden sollten; nur vom J. 1815 bis 1818 sollten die gegenwärtigen bestehen bleiben. Einen Antheil an der Erhebung dagegen, so wie auch eine unter ihrer Direction stehende Casse gestand er den Ständen nicht zu; aber die genauste Einsicht in alle Staatseinnahmen und Ausgaben, und eine vollständige Controlle rücksichtlich der Verwendung mit Ausnahme der Einkünfte aus dem königl. Patrimonial- und Domanial-Eigenthum; wobey der König sich einer und zwar auf das Domanial-Eigenthum zu fundirenden Civilliste nicht entgegen zu seyn erklärte. Ferner soll eine Schulden-Zahlungs-Behörde niedergesetzt werden, mit Zuziehung und gleicher Zahl ständischer Deputirten mit den königlichen Deputirten. — Es bedarf keiner Bemerkung über die Liberalität dieser königl. Concessionen. Daß wohl in einem Reichslehen, aber nicht in einem Staate Stände die Administration der Staatskasse haben können, davon ist oben die Rede gewesen. Daß die Kammern in Frankreich, das Parlament in England eine solche Administration nicht hat, ist bekannt; ebenso auch, daß im erstern Land die Deputirtenkammer auch ständige Deputirte aus ihren Mitgliedern zur Amortisations-Casse ernennt. Der Ausdruck Landesgelder, den die ständischen Commissarien statt Staatsgelder gebrauchen, diente dazu, das Recht zu bezeichnen, welches das Land habe, da die Gelder die seinigen sind, sie auch selbst zu verwalten. — Die frühere Gewohnheit des Reichslehens, Regierung und Land entgegenzusetzen, konnte ihre Rechnung nicht bey dem Ausdrucke Staat finden, in welchem der alte Sinn jener Entgegensetzung wegfällt, und Gelder der Privaten, wie sie zu Steuern, zu öffentlichen Geldern werden, nur dem Staate angehören.

Die zweyte Foderung war die Herstellung des Kirchenguts. Der König gestand sie ganz zu, nur die vormalige abgesonderte Administration schlug er ab.

Der dritte Artikel war, eine Form der Repräsentation, wobey alle Classen der Unterthanen verhältnißmäßig gleich vertreten werden sollten. — Es ist oben schon ausführlicher über die sehr demokratische Repräsentationsform gesprochen.

Auf dies ganz unbestimmte, versteckte Verlangen erwiederte der König, daß er weitere Anträge darüber erwarte; nur dies erklärte er, daß er in eine besondere Repräsentation des Adels nicht eingehen werde, worauf es hier etwa abgesehen zu seyn schien. — Herr Gleich sagt noch am 23. Juni über diesen Punkt: (VII. Abth. S. 130.) „Welche Vorstellung und Absicht die Commissarien mit demselben hatten, ist nicht leicht zu errathen. Darum hätten sie sich billig auch in der Versammlung darüber erklären sollen." Also noch am 23. Juni war der Sinn dieses Artikels ein Geheimniß geblieben.

Der vierte Artikel war ein solcher, der den Mitgliedern der Stände, welche das bekannte alte Ausschußwesen vermissen konnten, sehr am Herzen liegen mochte; — ununterbrochene Ausübung der ständischen Rechte durch einen bleibenden Ausschuß. — Der König erwiederte, daß die dem Ausschusse in der Königl. Urkunde auf 4 Wochen anberaumte Zeit für seine jährliche Sitzung sehr wohl verlängert und die Zusammenberufung wiederholt werden könne, wenn die Geschäfte dies erfodern. Uebrigens mache er die Stände auf die Kosten-Vermehrung aufmerksam. — Dieser letztere Umstand war bey den alten Ausschüssen allerdings sehr von Bedeutung, aber leicht hätte man sagen können, er könnte vielmehr ein stiller Grund für die Verlängerung, ja ununterbrochene Dauer der Sitzungen, wenn es auch die Geschäfte nicht erfoderten, — als dagegen werden. In Beziehung auf die alten Ausschüsse möchte dieser Gedanke insofern aber überflüssig seyn, als sich in der oben S. 1078 angeführten Broschüre: die Verwaltung der Wirt. Landescasse, Beyspiele ergeben, daß der engere Ausschuß, der die Verwaltung der Casse und das Recht den grössern Ausschuß einzuberufen hatte, demselben Geld-Entschädigungen decretirte und bezahlen ließ, dafür daß der denselben nicht einberufen hatte; er wußte also eine Kostenvermehrung hervorzubringen, ohne daß Geschäfte vorhanden waren, und ohne daß Sitzungen gehalten wurden. — Erst vor Kurzem ist es im Publicum bekannt worden, daß die Ständeversammlung, deren Verhandlungen hier betrachtet werden, dem Staat 260000 fl. gekostet hat. In den vorliegenden gedruckten Protocollen wird

zwar einigemal erwähnt, daß über die Gehalte der ständischen Mitglieder und sonstige Unkosten referirt, auch ein Comité darüber in Thätigkeit war; es bleibt aber in den gedruckten Protocollen immer nur bey diesen Anzeigen, ohne daß der Inhalt der Berichte oder Beschlüsse angegeben, ohne daß irgendwo Summen namhaft gemacht waren. Gerade diesen Gegenstand mußte eine Ständeversammlung am allerwenigsten mit Geheimthun behandeln, sondern ihm vielmehr mit aller Offenheit Publicität geben, wenn sie einmal für ihre Arbeiten oder wenigstens für ihr Beysammenseyn Geldbezahlung annahm. Diesen Artikel der Königl. Verfassung, so sehr sie die andern ignorirte, hatte sie wenigstens utiliter acceptirt. — Es ist schon für sich in hohem Grade mißliebig, wenn landständische Mitglieder Besoldungen oder Diäten beziehen; es ist dies ein Umstand von der höchsten Wichtigkeit, er ändert etwas wesentliches in dem ganzen Charakter und der Stellung einer solchen Repräsentation; er gehört auch unter diejenigen, wodurch von selbst dem Eigenthume bey den Wahlen das Uebergewicht gegeben wird, ausserdem daß er sonst mit der Ehre einer solchen Versammlung aufs engste zusammenhängt. Landstände können im Falle sie besoldet sind, nie dem Verdacht oder Vorwurfe entgehen, daß, ob zwar nicht allen, doch vielen oder einigen Mitgliedern ein solcher Bezug eine Rücksicht sey. In den Verhandlungen dieser Ständeversammlung wird der Empfindung gegen einen Gehaltsbezug, überhaupt einer Anregung dieses so wie anderer wichtigen Gegenstände gar nicht erwähnt, — gleichsam als ob es sich von selbst verstünde, daß die Deputirten besoldet werden, wenigstens, wie einmal vorkommt, daß sie ihre K o s t e n e r s e t z t erhalten. — Jener Vorwurf ist, wenn Ref. sich recht entsinnt, auch öffentlich nicht ausgeblieben. — Aber die krauseste Foderung, die eine Ständeversammlung machen konnte, war, daß sie noch einen Ausschuß mit besondern Besoldungen und mit Pensionen sollte ernennen können, und vollends, um ja die Unfähigkeit und Faulheit seiner Mitglieder im voraus wieder zu legitimiren, wie vormals C o n s u l e n t e n - S t e l l e n sollte hinzufügen und vergeben können.

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 75. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Fortsetzung der in No. 74 abgebrochenen Recension.)

Es hilft nichts, daß die Führer der Stände für den Ausschuß, zu dessen Mitgliedern sie als die qualificirtesten erscheinen mochten, nicht auf den ganzen Zustand und das Recht der vormaligen geheimen Truhe Anspruch machten. Mit der Besoldung von Ausschußmitgliedern, vollends mit der Pensionsertheilung an solche, die, wie es im Entwurf der zu erneuernden wirt. Verfassung heißt, „sich ganz dem Dienste des Vaterlandes hingegeben und die Bestimmung erhalten hätten, in Stuttgart zu wohnen, (welche Hingebung!) aber bey der, alle 3 Jahr zu geschehenden Wiedererwählung des Ausschusses nicht von neuem ernannt würden, denen „wegen des dem Vaterlande gebrachten „Opfers" bis zu ihrer Wiederanstellung eine jährliche Entschädigung bezahlt werden sollte," — hiemit würde ein Zustand wieder herbeygeführt, dessen Abschaffung zwar etwa nicht die Ausschußmitglieder selbst oder die die Aussicht haben konnten dazu gewählt zu werden, aber wohl Stände und vornehmlich das Volk für den größten Schritt zu einer freyen und volksmäßigen Verfassung und für die größte Wohlthat ansehen mußten, die die neuere Zeit herbeygebracht hat. — Von gleichem oder selbst größerem Einflusse ist der Umstand, daß durch solchen bleibenden Ausschuß das allerwichtigste, die Versammlung der Landstände selbst, überflüssiger wird. Gesetzliche Bestimmungen dagegen sind etwas Unzureichendes, wenn die Sache selbst es so mit sich bringt. Auch von dem Geiste zu abstrahiren, der sich in solchem wohlbesoldeten Ausschusse bilden muß;

so hat hierüber die Geschichte der alten wirtembergischen Landstände eine hinreichende Erfahrung geliefert. Es ist bekannt, wie selten Stände-Versammlungen gewesen sind. Was die jetzigen Stände für ihr Palladium anzusehen schienen, die ununterbrochene Dauer von Ausschüssen, hätten sie mit mehr Nachdenken oder bloßem Rücksehen auf jene ihnen am nächsten liegende Erfahrung vielmehr als eine Einrichtung, welche ihrer Unabhängigkeit und ihrer wahrhaften Existenz, nemlich als Gesammt-Versammlung, den gefährlichsten Fallstrick legte, betrachten müssen.

Der fünfte gefoderte Präliminar-Artikel ist der ständische Antheil an der Gesetzgebung seit 1806, nemlich Revision der seit 1806 erlassenen Verordnungen, durch eine gemeinschaftliche herr- und landschaftliche Deputation. — Der König erinnerte die Stände an das Mittel, das sie hiefür in dem Petitionsrechte bereits haben. — Ausserdem aber kann man darin, daß jener Antheil bloß in Bezug auf die seit 1806, wo die alten Landstände aufgehoben wurden, erlassenen Verordnungen gefodert wurde, nur entweder blindes Vorurtheil für das Frühere, und blinde Animosität gegen das Spätere vom König ausgegangene, oder wenigstens die Sucht, den Glauben an die Vortrefflichkeit von jenem, und die Unzufriedenheit mit diesem zu zeigen, erblicken. Ferner ist die Revision, als blos durch eine Deputation Königlicher Räthe und ständischer Mitglieder zu geschehen, — wofür der beliebte Name herrschaftlich und landschaftlich wieder zum Vorschein kommt, — sonderbarer und unförmlicher Weise in Antrag gebracht, während die Concurrenz der ganzen Ständeversammlung zum Geschäfte der Gesetzgebung gehört; für die Vorarbeiten dabey, wie für alle andere Vorarbeiten, hatte dieselbe die Macht, sie Comitéen aufzutragen.

Der sechste Artikel ist die Freyzügigkeit im alten Sinne des Wortes. — Der König gestand dieselbe, auch vor Ablauf eines Jahrs nach der Willenserklärung eines solchen, der auswandern wolle, wie früher bestimmt war, zu, auch selbst im Falle der Leibeigenschaft, ohne sich von derselben loskaufen zu müssen. Aber da das Auswandern zugleich ein Ver-

hältniß zu andern Staaten betrifft, bestand er auf dem Grundsatze der Reciprocität, in Ansehung der Nachsteuer.

Die ständischen Unterhandlungs-Commissarien hatten diese Artikel mit der peremtorischen Erklärung vorgelegt, daß ohne vertragsmäßige Anerkennung derselben kein glückliches Resultat der Unterhandlungen zu hoffen, und die Mitwirkung der Stände sogar in der gegenwärtigen Noth schlechterdings unmöglich sey; daß sie daher bitten müssen, der König möchte jetzt schon, und ehe weiter gehandelt werde, eine befriedigende Erklärung geben, und zwar nicht nur zur Beruhigung der Versammlung, sondern auch des in- und sogar des ausländischen Publicums. — Der König, der selbst das Grelle der Manier, daß die Versammlung sogar ihre Mitwirkung zu den damals erforderlichen Anstrengungen des Staats, von der gleich jetzt und ehe weiter gehandelt werde, zu geschehenden Unterwerfung des Königs unter ihren Willen abhängig machte, so wie eine solche Form der Unterhandlung, mit Vorlegung von unzusammenhängenden, unbestimmten, zum Theil dürftigen Präliminar-Artikeln zu beginnen, übersah, und mit großer Nachgiebigkeit in Ansehung des Materiellen den Ständen entgegen gieng, fügte übrigens hinzu, daß seine Entschliessungen auf unabänderlichen Grundsätzen beruhen, daß auf dieselbe die Unterhandlungen mit den landständischen Deputirten forgesetzt, und eine Uebereinkunft zu bewirken versucht werden solle.

Die Stände setzten aber diese Unterhandlungen nicht fort. Ihre bisherige Art und Weise, bey der Foderung des blos Formellen stehen zu bleiben, konnte durch die wichtigen Concessionen, welche sie vom Könige auf diesem Wege erlangt hatten, gerechtfertigt erscheinen, wenn sie sich nun in die Sache eingelassen hätten. Wenn auch das Unterhandlungs-Comité dabey noch hatte bleiben wollen, die Königl. Verfassung zu ignoriren, durch welche ein Theil seiner Artikel theils bereits erledigt, theils auch besser ausgeführt und entwickelt war, so war es itzt wohl Zeit, daß die Versammlung berathschlagte, das Specielle sich zum Bewußtseyn brachte und aussprach, was sie annehmbar finde und was nicht. Aus jenem hätten sich wenigstens Präliminarartikel und zwar einer Uebereinkunft,

nicht einer Unterwerfung des Königs ergeben. — So wenig über die sechs Artikel vorher, ehe man sie zur präliminären unbedingten Annahme vorlegte, einer Discussion der Versammlung unterworfen wurden, ebenso wenig geschah dies, nach erfolgter königl. Erklärung, über jene Artikel und über den Inhalt dieser Erklärung. Dagegen verlasen drey oder vier Mitglieder wieder Aufsätze, nemlich in der Gestalt von Projecten einer Antwort auf die Königl. Resolution. Die fixe Vorstellung des trocknen Wiederherstellungs-Princips der alten Verfassung begründete die Naivetät, daß die Versammlung sich immer ausserhalb der Sache befand, und sich auch itzt nicht mit dieser, sondern nur mit ihrer eigenen diplomatischen Art und Weise, wie geantwortet werden solle, zu schaffen machte. — Hr. Dr. Cotta hatte am 1sten May im Comité einen die Sache betreffenden Aufsatz, der besonders die Errichtung einer ständischen Casse anging, dann vor die Versammlung gezogen wurde, und einen Aufsatz des Hrn. Dr. Weishaar (Sitzung vom 27. May, Abth. VI. S. 38.) zur Folge hätte, vorgelesen; späterhin am 23. Juni ließ er einen andern folgen, worin der Gedanke entwickelt wurde, daß eine solche Casse, wie überhaupt das sonstige Gute der alten Verfassung nicht über die in die Regentenrechte eingreifenden Elemente ausgedehnt, und jene Casse vielmehr darauf eingeschränkt werden solle, was der Staatskredit und die Würde der Stände erlaube. So sehr diese Gedanken, auf die er auch späterhin wieder zurückkam, sich zur gründlichen Berathschlagung vor einem Beschluß über die Königl. Erklärung eigneten, so waren die Folgen nur diese, daß drey Wochen nachher und zugleich lange nach bewerkstelligter Antwort auf die Kön. Resolutionen Hr. Amtschreiber Bolley, und wieder 8 Tage später Hr. Dr. Weishaar Aufsätze gegen die Ideen des Hrn. Dr. Cotta vorlasen. Zu einer Abstimmung über die Sache selbst kam es gar nicht. — Von dem, was Hr. Bolley, wie er es nannte, niedergeschrieben, und dessen Vorlesen, wie das Protocoll (IX. S. 114) angiebt, von der Versammlung mit lebhaftem Danke aufgenommen wurde, — kann dies ausgehoben werden, daß er darin auf das bekannte Werk des Hn. Staatsministers von Wangenheim: Idee der Staatsverfassung, Rücksicht nahm,

und (IX Abth. S. 124) ihm die Gerechtigkeit widerfahren läßt, „daß die Rechte des Volks, namentlich der Wirtemberger, „an dem edlen Verfasser einen so warmen Vertheidiger gefun„den haben.“ — Auch dies mag noch daraus angeführt werden, daß der Hr. Verfasser in Beziehung auf eine landständische Disposition über die Steuerkasse, versichert, (ebendas. S. 135) „Wenn hohe Staatszwecke in ausserordentlichen Fällen die schnelle Beyschaffung von Geldern fodern, die Stände, das Wichtigste im Auge habend, gewiß nie Anstand nehmen werden, den Landesherrn nach Kräften zu unterstützen.“— Dies: Gewiß, ist sehr naiv; in solcher Versicherung sollte die Garantie für den Staat liegen, daß es ihm nicht gefährlich sey, Zwey unabhängige Regierungsgewalten zu constituiren. — Dies Gewiß ist um so naiver, da sich fragen ließ, welcher Staatszweck wichtiger, welcher Fall ausserordentlicher seyn konnte, als der Moment von Napoleons Wiedererscheinung in Frankreich? Wie so eben, wenige Wochen, ehe Hr. Bolley seinen Aufsatz und diese seine Versicherung verlas, die wirtemb. Ständeversammlung ihren Landesherrn nach Kräften unterstützt, und sich an die Sache Deutschlands und Europas angeschlossen hatte, haben wir gesehen.

Eine umfassendere Veranlassung, sich in die vorliegenden Artikel einzulassen, ward der Versammlung durch den schon einigemal angeführten, muthvollen, beredten, in Gedanken und Geist vortrefflichen Vortrag des Herrn Gleich aus Aalen vom 23. Juni. Derselbe spricht es aus, daß es den Ständen nicht um die alt-wirtembergische, sondern um eine gute Verfassung, nicht um ein leeres formelles Recht, sondern um die Sache zu thun seyn solle, und greift vernünftigerweise nicht einige unzusammenhängende Bruchstücke, sondern die wesentlichen Grundsätze auf, auf welche es ankomme. Die Versammlung fand sich überrascht über einen ihren fixen Vorstellungen, so wie ihrem ewigen Selbstlobe und dem Lobe aller Zeitungen so fremden Ton. Daß Hn. Gleich sein Muth von Seiten der Versammlung schlecht bekommen, ist oben schon angeführt worden; diese Stimme ist in der Wüste verhallt, und ihm durch ein halb Dutzend Aufsätze verwiesen worden, daß sein An[illegible]hin ging, „sich auf die Königl. Resolution ein-

zulassen und die zum Theil acceptabeln Anerbietungen des Königs nicht gleichsam wegzuwerfen." — Herr Gleich verschwindet aber von jetzt an aus der Versammlung, ohne daß über seinen Abgang eine Erläuterung aus den Protocollen hervorginge, und es erscheint späterhin ein anderer Repräsentant von Aalen. Es gehört dieß aber überhaupt zu den Unförmlichkeiten der Versammlung, daß Mitglieder ihre Deputirten-Stelle niederlegen, und andere an ihrem Platze hervortreten, ohne daß erhellt, aus welcher förmlichen Bevollmätigurg das eine und das andere geschieht. — In Ansehung des Hrn. Gleich liest man nur nach Jahr und Tagen in einer Sitzung die dunkle Aeußerung eines Mitgliedes angeführt, welches einen andern Deputirten, der von der Meynung der Majorität abwich, warnend an das Schicksal erinnerte, welches Hr. Gleich gehabt habe.

Mit dem Antrag des Hrn. Gleich verwarf die Versammlung die Stellung, zu der ihr die kön. Resolutionen den Weg geöffnet, die Stellung einer Uebereinkunft, die über sehr wesentliche Punkte vorhanden war, auszusprechen, und damit eine feste Basis zu weiterer Unterhandlung zu legen. Sie discutirte nicht die Materien selbst, noch, welche der kön. Entschließungen ihrem Inhalte nach annehmbar und welche es nicht wären, sondern nur dergleichen, welche Aufsätze sie ihrer Beantwortung beylegen, welchen Titel sie ihnen geben wolle, und solche Formalien, in einigen Sitzungen. Am 26. Juni, vier Wochen nach Empfang der königl. Entschließung, hatte sie endlich ihre Erwiederung fertig (VIII. Abth. S. 58 ff.). Auch bestand diese nicht in einer Gegeninstruction ihrer Unterhandlungs-Bevollmächtigten, sondern in einer Addresse an den König. Die Versammlung fiel somit in den alten Weg ihres Libellirens zurück, der bisher zu nichts geführt hatte, und an dessen Stelle deswegen der Weg mündlicher Unterhandlungen mit königl. Commissarien hatte treten sollen.

Die Addresse selbst ist, ohne die Nachgiebigkeit des Königs zu berühren, — nur mit den Ausdrücken von der gänzlichen Täuschung ihrer Hoffnungen, von ihrem nahmenlosen Schmerz und Bestürzung, von ihrer unmöglich gewissenhafteren Ueberzeugung, mit dem Selbstrühmen

von ihrer Wahrheitsliebe, der jede unreine Triebfeder, jede selbstsüchtige Absicht fremd sey, von dem Zeugnisse ihres Gewissens vor Gott, vor dessen Richterstuhl sie einst werden gefodert werden, und dergleichen Pathos, angefüllt. In Ansehung der Sache war die Antwort ganz einfach und naiv diese, daß die königl. Resolution sich mit dem Princip der Stände nicht vereinigen lasse. Der pathetische Schluß der Addresse ist, daß sie den König bitten, ja beschwören, bey Gott, bey Allem was heilig, was ehrwürdig ist, bey dem Glücke seiner eigenen Durchlauchtigsten Familie, daß er die Herstellung des frühern Rechtszustandes nicht länger verweigern möge. Hr. Gleich hatte in seinen Vortrag kein dergleichen leeres Pathos eingemischt, aber desto mehr Vernunft darin entwickelt, die aber nicht die erwünschte Wirkung hervorbrachte; vielleicht wäre er mit jener Art von Pathos weiter gekommen, doch höchstens hätte er nur etwa die Insinuation von unlautern Absichten abgewendet. — Sonst werden die gewöhnlichen Gründe aus dem positiven Staatsrecht und aus dem Vertragsverhältniß, insbesondere aber dem Könige dieß zu Gemüthe geführt, daß er selbst, wie die frühern Regenten, bey seinem Regierungsantritt die Aufrechthaltung der Verfassung feyerlich gelobt und beschworen habe. Sie fügen hinzu, daß sie aufs Gewissenhafteste untersucht haben, ob eine Veränderung eingetreten sey, welche nach Rechtsgrundsätzen diese Verpflichtungen aufheben konnte; sie konnten keinen solchen Rechtsgrund auffinden. Daß sie noch gründlicher hätten suchen müssen, dazu hätten sie sich müssen eben dadurch auffodern lassen, daß sie sich sonst in der Befugniß sahen, gegen ihren Fürsten die Anklage des Meyneids gegen sein ganzes Volk zu erheben; — eine Befugniß und eine Handlung, vor der sie hätten zurückschaudern müssen.

Der Addresse wurde, außer zwey Aufsätzen, vornemlich eine dritte Beylage angefügt, ein Aufsatz oder vielmehr ein Buch in kleinem Druck von 162 Seiten, (VIII. Abth. S. 91 — 252) — nemlich die sogenannte Darstellung der Beschwerden des Landes. An diesem Buche hatten die Mitglieder viele Wochen lang gearbeitet, und von allen Seiten her alle Arten von Beschwerden zusammengeschleppt. Man

muß es in den Verhandlungen selbst nachlesen, wie mit dieser Arbeit sich die Stände das wichtigste Werk gethan, ihre heiligste Pflicht erfüllt, ihr ganzes Betragen gegen den König am unwidersprechlichsten gerechtfertigt zu haben schienen. Es ist, vollends in dieser Anzeige, unmöglich, sich auf den Inhalt dieses grellen Bildes von Druck und Klagen einzulassen. Außer der Untersuchung der factischen Behauptungen könnte es nöthig scheinen, zu unterscheiden, was reelle und was vermeintliche Beschwerden wären; denn man sieht beym ersten Ueberblicke, daß eine Menge der Klagen auf dem Urtheile der Verfasser über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit von Staats-Einrichtungen beruht. Alsdann wäre zu unterscheiden, was von dem Drucke der Abgaben, insofern er gegründet ist, der Regierung, und was der Nothwendigkeit und Ungunst der Zeiten zur Last fiele. Man hat wohl in allen deutschen Ländern, auch die vielfache Unvernunft des Beschwerens und Unzufriedenseyns abgerechnet, diese Vermischung gesehen, dem Willen der Regierung zuzuschreiben, was Folge der ungeheuren Verhältnisse und Begebenheiten seit 25 Jahren war. Man sieht bey dieser Beschwerdesammlung in dieser Rücksicht ebenso, daß den Ständen die Kenntniß der Staatsbedürfnisse und der Lage der Staatscasse abging, und daß die Klagen über die Auflagen ohne alle Vergleichung mit den Staatsbedürfnissen erhoben sind. In specieller Rücksicht aber würde zu untersuchen seyn, ob die Aufhebung der altwirtembergischen Verfassung der alleinige Grund der gegründeten Beschwerden sey, denn dieß war der vornehmste Gesichtspunkt, der dadurch bewiesen werden, oder vielmehr nicht bewiesen werden sollte, sondern der gerade-zu vorausgesetzt wurde; noch weniger ist es ausgeführt, daß die königl. Verfassung mit den so eben zugegebenen weitern Bestimmungen, den Beschwerden nicht abzuhelfen fähig wäre, ja daß sie vielmehr unter ihr fortbestehen müßten. Dieser letztere Gesichtspunkt, an dessen Entwicklung gar nicht gedacht wird, wäre der alleinige Nerv der Remonstration gewesen, welche durch diese Beschwerdenmasse unterstützt werden sollte.

Solche Untersuchungen, die sich zunächst als gerecht zeigen könnten, werden aber überhaupt überflüssig, da dieß so gewichtig geschienene Werk von Haus aus mit einem Grundmangel

behaftet war und ohne wichtige Folgen bleiben mußte, ja sogar ohne solche bleiben sollte. — Hier mag hierüber nur das Wenige bemerkt werden, daß die Landes-Gravamina, die Cahiers de doléances, ein bekannter Artikel in den Geschäften vormaliger Reichsstände gewesen sind. Eben so bekannt ist, wie wenig von je damit ausgerichtet worden, wie jeder Landtag oder Reichstag die vorhergehende Beschwerdenmasse meist noch unerledigt vorfand, und sie mit neuem Stoffe weiter anzuschwellen fand, so daß diese Moles selbst und die fest gewordene Gewohnheit, einerseits der Landstände oder Parlamenter, sich in solcher weitläufigen, alles mögliche herbeyziehenden Ausführung von Klagen und Beschwerden nach Pflicht und Gewissen zu ergehen, und andererseits die Gewohnheit der Regierungen zu den Verwilligungen ihrer Stände auch noch eine solche Moles überschickt zu erhalten, beyde Theile so dagegen abgestumpft und abgehärtet hat, daß das Aufsetzen und Empfangen dieser Schriftmassen zur Bedeutung einer Formalität heruntersank. Ref. erinnert sich irgendwo angeführt gelesen zu haben, daß als den Commissarien des Herzogs Carl von Wirtemberg von dem Reichshofrath in Wien, im Lauf der Proceßverhandlungen daselbst zwischen ihm und seinen Landständen im J. 1768, die Beschwerdesammlung der Letztern insinuirt wurde, jene Commissarien ungefähr erwiederten, daß der Reichshofrath sich über eine solche Masse nicht verwundern solle, indem seit mehrern 100 Jahren die Verfasser der Gravaminum mit ihren Vorgängern darin wetteifern, sie in der Beschreibung zu übertreffen und zu überbieten, und wenn man solchem Ausmahlen Glauben beymessen wollte, das Land schon seit länger als 100 Jahren gänzlich hätte ruinirt seyn müssen.

Die Wirtembergische Ständeversammlung, der ein ganz anderer Weg, der Weg nicht bloß zu gravaminiren, sondern an Wegschaffung der Mängel zu arbeiten, durch die königl. Verfassung eröffnet war, zog es vor, da sie in ihr Rechtsprincip altconstitutioneller Verfahrungsweise festgerennt war, bloß den geweisten Weg, die alte Heerstraße zu betreten, und die Masse von Querelen zusammenzutragen. Denn sie hätte es ihrem Gewissen entgegen gehalten, selbst zur Abhülfe beyzutragen, weil sie durch eine werkthätige Arbeit factisch die königl. Verfassung

anzuerkennen geglaubt hätte. Es ist auch eine leichtere Arbeit, eine solche Beschwerdenmasse zusammenzuschleppen, als die constitutionellen und legislatorischen Dispositionen auszudenken und auszuarbeiten, wodurch allein dem gründlich abgeholfen wird, dem abgeholfen werden kann; es ist leichter, sich auf die erstere Weise, nur zu einem hohlen Gefühle der Pflicht-Erfüllung und falscher Gewissens-Befriedigung aufzuspreizen, als sich auf die zweyte Art ein mühsameres, aber zugleich bescheideneres und reelleres Verdienst zu erwerben. Ein Druck, wie der, der durch übermäßiges Hegen des Wilds und die Jagden entstanden, und der hart genug gewesen zu seyn scheint, ist wohl dazu qualificirt, mit bloßem Beschweren abgethan zu werden; denn zur Abhülfe bedarf es weiter nichts, als eines königl. Befehls, das Wild vor den Kopf zu schießen; — und es erhellt aus den Verhandlungen, daß der König auf die ersten Vorstellungen der Stände darüber noch im März (II. Abth. S. 57) diesem Uebel, „als dessen Erledigung zunächst von ihm abhing," zu steuern Befehle ertheilt hatte; als die Stände späterhin Zweifel über die genügsame Wirksamkeit derselben hatten, erneuerten sie mit Recht ihre Vorstellungen. Indem sie aber auch alles andere, was ihnen in der Staatseinrichtung und Staatshaushaltung unrecht und schädlich schien, in Einer Linie mit jenen Uebeln herzählten und es gleichfalls beym Klagen und Beschweren bewenden ließen, so sah es aus, als ob sie sich die Abhülfe dieser Uebel auch so vorstellten, daß der König nur Befehl zu geben brauche, sie wegzuschießen.

Alles Verdienst kann nun etwa jenem Zusammenbringen von Gebrechen und Uebelständen nicht abgesprochen werden; es macht aber nur den Mangel des zweyten Verdienstes, durch überlegte Vorschläge zu abhelfenden Gesetzen, wirklich zur Abhülfe beyzutragen, um so auffallender. Allein in einer vorberathenden Sitzung über die erwähnten Aufsätze — vom 26. Juni (Abth. VIII. S. 8) wird gar die saubere Bedenklichkeit vorgetragen, daß sich das Ministerium auf den Beschwerden-Aufsatz einlassen möchte, — es möchte nemlich von der Hauptsache, d. i. der Herstellung der altwirtembergischen Verfassung, auf jenen ablenken. Hr. Gr. von Waldek hatte deswegen mit diesem Zweifel zugleich auf eine Wendung in

der Addresse angetragen, wodurch man sich gegen das Einlassen sichern könne. Diese Wendung und Verwahrung gab dann Hr. Bolley an, darin folgendermaßen angebracht zu haben, „daß die Stände sich durch Unterhandlungen über einzelne Beschwerden in Erreichung ihres höhern Zwecks, ihrer einzigen Sorge, nicht werden stören lassen, aber doch noch durch Vorlegung der Beschwerden eine heilige Pflicht zu erfüllen haben." — Sollte es durch Unterhandlungen seyn, daß die Beschwerden behandelt werden sollten, so gaben diese freylich Stoff für jahrelange oder vielmehr für endlose Unterhandlungen, da kein Reichshofrath mehr für deren Beendigung vorhanden war. Aber wollten die Stände sich weder auf legislative Arbeiten, noch auf sogenannte Unterhandlungen, also überhaupt nicht einlassen, wozu jener Ballast von Beschwerden? — Sollte es dem Ministerium hiemit überlassen bleiben, ihnen auf seine Weise abzuhelfen? — In der That diente dieser Ballast zu weiter nichts, als daß die Stände, wie sie es nennen, eine heilige Pflicht erfüllt hatten; die heiligere, aber freylich saurere Pflicht, durch legislative Arbeiten eine Einleitung einer Abhülfe zu machen, kam nicht zur Sprache. Der König ertheilte den 21. Juli (X. Abth. S. 14) den einzig möglichen Bescheid, daß er durch die Vorträge seiner Ministerien in den Stand gesetzt werden müsse, über die vorgetragenen Beschwerden seine Entscheidung zu geben.

Unter der Menge von Beschwerden aber betrifft eine im Vorbeygehn das, was der Schreiberey-Unfug genannt wurde. Durch die nicht zu ermüdenden Erinnerungen des Hrn. v. Forstner ist dieser Gegenstand „aus der melancholischen Litaney der Beschwerden" herausgehoben und zu einer ausführlichern Beleuchtung gebracht worden, welche das Publicum mit einem Wirtemberg ganz eigenthümlichen Institut, dem Schreiberey-Institut, bekannt macht, und einen Zustand von rechtlicher und moralischer, wie von intellectueller Versumpfung aufthut, der unter anderem über ein wichtiges Moment, das Interesse für das gute alte Recht Aufschluß gibt, und um seines weitgreifenden Einflusses willen näher zu betrachten ist. — Bereits am 15ten May trug Herr von

Forstner den Einfluß, den die sogenannten Schreiber auf die Staatsverwaltung haben, als eine allgemeine Landplage vor, und zwar sprach er es aus, daß die ehemalige wirtemb. ständische Verfassung es ist, in deren Innersten dieß Uebel festgewurzelt sey, welche den Schreibern „ein weites Feld der Willkühr, Bedrückung und Beutelschneiderey einräume“ (Abth. V. S. 58). Es wurde nun ein Comité niedergesetzt, zur Verfassung eines Gutachtens mit Vorschlägen zur Verbesserung des Instituts. Als im Verlauf von 6 Wochen dieser Gegenstand nicht zur Sprache kam, wiederholte Hr. v. Forstner am 28. Juni seine Motion; er bemerkt dabey, daß wenn auch manchem achtungswerthen Principal von Schreibern der Unfug ein Gräuel ist, ein solcher ihn nicht verhindern, und nur im Stillen eine Reform wünschen könne, weil er es nicht wage, das Heiligthum der alten Verfassung anzutasten, wissend, daß dieß Uebel tief in ihr gegründet und aufs innigste mit ihr verwebt ist. Er fügt hinzu, daß der Wirtemberger sich nie (d. h. auch mit Herstellung der alten Verfassung, — im Gegentheil) in seinem Schicksal erleichtert fühlen werde, so lang dieß Uebel nicht beseitigt ist; daß dieses unerträglich und mehr als zureichend ist, den gemeinen Mann zur Verzweiflung zu bringen. Er führt es als Thatsache und aus unverwerflichen Zeugnissen an, daß dieses Uebel zu allen Zeiten die so häufigen Auswanderungen der Altwirtemberger ins Ausland bewirkt hat, — Auswanderungen, die sowohl im größten Flor der ehemaligen ständischen Verfassung, als zur Regierungszeit der verschiedensten wirtemb. Regenten Statt gehabt haben. Was konnte sie, ruft er ferner aus, anders dazu bewegen, als die Verfassung? Was sprach sich in derselben so unerträglich für sie aus? Was brachte sie bey dieser Verfassung in Verzweiflung? Nichts anders als der Druck des Schreiber-Standes. Und die Verfassung war es, welche diesen Stand berechtigte, den Unterthan zu drangsaliren u. s. f. — Er führt, bey einer fernern Erneuerung seiner Motion (Abth. XVI. S. 84) aus einem Gutachten eines vormaligen wirtemb. Regierungs-Präsidenten v. Gemmingen, eine Stelle an, worin es heißt, daß „Wirtemberg den

traurigen Vorzug vor andern Ländern habe, eine eigene Race von Menschen zu nähren, die man im übrigen Deutschland seit Dr. Fausts Zeiten nicht mehr kenne, — die Schreiber. Dieß Geschlecht ist, wird fortgefahren, dem arbeitsamen Theile des Volks um so lästiger, als es gleich unverschämt und niederträchtig ist, bey einer günstigen Gelegenheit auf die ersten Aemter des Staats Ansprüche zu machen, oder bey einer ungünstigen, der letzten Classe des Volks seine Nahrung zu entziehen, in allen Fällen immer von fremder Arbeit zu leben." — In einer höchst merkwürdigen, detaillirten Eingabe des Oberamts Horb XIX. Abth. S. 26 ff. liest man, daß, was jährlich an Schreibereyverdiensten bezogen werde, im Durchschnitte mehr als eine, ja in weitern actenmäßigen Angaben liest man, daß es 6 bis 7 Jahressteuern betrage.

Eine solche Darstellung war nun freylich sehr contrastirend mit dem Tone der Versammlung, immer von dem 300jährigen Glücke Wirtembergs unter und durch seine ehemalige ständische Versammlung zu sprechen, und mit der Versicherung, ihre Wiederherstellung sey die ganz simple Abhülfe der so eben zusammengebrachten Beschwerden, deren Gesammt-Masse vielmehr von dieser einzigen Landplage überwogen zu werden scheinen muß. Noch mehr contrastirend kann man jene Darstellung mit dem Eifer der Versammlung für das alte Recht finden, von deren Mitgliedern ein Theil selbst, und darunter von den Koryphäen, wie Hr. Bolley, Principalen in der Schreib-Dynastie waren, die meisten andern gewählte Deputirte aber vielleicht überhaupt nach ihrem Stande Brüder, Söhne oder sonst Verwandte in dieser Classe, oder für ihre Söhne und Verwandte das Recht auf die Theilhaftigkeit an den Vortheilen dieser „Landplage" haben konnten. Die Versammlung war jedoch in diesen Gegenstand eingegangen, und hatte dafür ein Comite', wie angegeben, ernannt. Wundern wird man sich aber, oder wenn man will, wird man sich nicht, wenn man die Saumseligkeit sieht, mit welcher dieser Gegenstand behandelt wurde. Auch auf die zweyte Motion des Hrn. v. Forstner erfolgte nur eine Auffoderung an das Comite' zur Beschleunigung seiner Arbeit. Nach der auf die Vertagung am 27. Juli wieder erfolgten Zusammenkunft der Versammlung am 16. Oct.

verlautete nichts weiter von dieser Sache; Herr v. F. ließ nicht ab, am 5. Dec. den Gegenstand wieder zu erwecken; andere neuwirtemb. Deputirte schlossen ihre Stimme an. — Wenn eine Eingabe von zwey Amtschreibern, gegen deren einen gleich nachher sehr dringende Klagen XIX. S. 27 einkommen, die Versammlung um eine Verbesserung der Versorgung dieses Standes bittet, als welcher, wie sie versichern, durch seine Einrichtung schon seit Jahrhunderten den wohlthätigsten Einfluß für den Staat und seine Glieder, vor andern Ländern gehabt habe (Abth. XVIII. S. 27), — so besagten dagegen andere immer mehr einkommende Petitionen, von denen viele ungedruckt blieben, und zwar als die allgemeine Stimme von Neuwirtemberg (Abth. XVIII. 95 ff.), daß wenn von Landesbeschwerden und Bedrückungen die Rede sey, dieses Uebel zuvörderst genannt werden müsse, — sie fügten dazu die Belege, welche dieß sattsam erhärteten, — daß die Versammlung auf Einrichtungen bedacht seyn möge, daß der Schreiberstand nicht mehr nöthig habe, Tag und Nacht darauf zu sinnen, den Bürger zu brandschatzen, — und sein Auskommen auf den Untergang und Verarmung des Unterthans zu gründen." In allen diesen Eingaben sind die grellsten Facta angeführt, und die stärksten Ausdrücke gegen diese Unterdrückung gebraucht. — Um die Zeit, als diese Petitionen um Hülfe gegen dieses Aussaugen, Prellen und Brandschatzen, einliefen, war die Betreibung von Remonstrationen gegen ein königl. Steuer-Executionsrescript von der Mitte Jenners 1816 wegen der Jahressteuer von 18$^{15}/_{16}$, eine Hauptbeschäftigung der Ständeversammlung. Die Klagen über die unerträgliche, zur Verzweiflung treibende Landplage und Brandschatzung durch die Schreiberey, und der Eifer der Landstände um eine Milderung der Abgaben an den Staat, gehen einander parallel; so daß die Zusammenstellung herauskommt, als ob die Beytreibung der Steuern für den Staatszweck ein Hinderniß für die Schreiberey würde, die Jahressteuern, welche sie den Unterthanen auflegte, einzutreiben. — Am 24. Apr. 1816, als nun seit bald einem Jahre noch immer nichts in dieser Sache geschehen war, erneuerte Hr. v. F. bey der Versammlung abermals in einem (nicht abgedruck-

ten) Aufsatze seine Erinnerung daran. Endlich nach mehr als einem Jahre, indem die Versammlung zur Zusammenschleppung ihrer auf alle Zweige des Staatsdiensts sich erstreckende Beschwerden nur etliche Wochen gebraucht hatte, — ist denn die eigentliche Relation des für den Schreiber-Unfug niedergesetzten Comite's und des damit beauftragten Referenten, in welcher die Zusammenstellung dieser Beschwerden verheißen worden war, — gar nicht zu Stand und zum Vorschein gekommen (XXII. Abth. S. 7. XXV. Abth. Anh. S. 54). Was erschienen ist, ist eine Begutachtung des Hrn. Consul. Griesinger, welche als Anhang der 25sten Abth. auf 192 S. besonders abgedruckt ist. Diese ist vom 11. Juni an in mehrern Sitzungen stückweise nach Gelegenheit bis zum 15. Juli fort, vorgelesen worden. Alsdenn außer einer Bemerkung des Hrn. Dr. Weishaar am 6. Aug. gegen eine in der vorherg. Sitzung gemachte Motion, nun eine Reform des Schreiberwesens wirklich vorzunehmen, von welcher Motion man aber im Protocoll von der vorh. Sitzung nichts findet, und einigen sonstigen ganz einzelnen Bemerkungen ist von der Versammlung bis nahe vor ihrem Schlusse in dieser wichtigen Angelegenheit nichts mehr geschehen.

Das weitläufige Gutachten des Hrn. Consul. Griesinger gibt gleich Anfangs an, daß der Hr. Vf. sich enthalte, das traurige Gemählde aller „der schreyenden und beynahe unglaublichen Thatsachen zu entwerfen, die sich in den Petitionen und Aufsätzen, die bey den Ständen eingegangen, über das Schreiberey-Institut aufgehäuft haben, weil ein anderes Mitglied diese Arbeit übernommen habe," — eine Arbeit, die, wie gesagt, nicht an das Tageslicht gebracht worden ist. Aber jenes Gutachten, nebst den wenigen abgedruckten Petitionen, enthält immer noch genug, daß daraus die in der That „außerordentliche und fast unglaubliche" Natur dieses so berühmten Wirtembergischen Instituts und sein Verhältniß zur ständischen Verfassung näher hervorgehen mag. Indem der Hr. Verf. zuerst geschichtlich zu Werke geht, kommt er bey Amte der Gerichtsschreiber, weil es sehr alt ist, auf die alten wirtembergischen Gerichte zu reden und seine Ansicht und Beurtheilung der-

selben zu geben, von der sich Ref nicht enthalten kann, einiges zuvörderst auszuheben, ehe er an die Schreiberey selbst kommt. Der Hr. Verf. führt aus Canzlers Naucler, der zu Ende des XV. Jahrh. lebte, Chronogr. gener. folgendes über die Verfassung dieser Gerichte an:

In singulis urbibus, oppidis et villis duodecim viri, vitae integritate ac honestate praecipui, eliguntur in judices, nullo habito respectu, an sciant literas, nec non, qui munus judicum necessario subeunt, licet remunerationem seu mercedem nullam habeant, propter honorem. Sed pro bono communi, suis posthabitis negotiis, statutis diebus judiciis intendunt, jurantque singuli, se facturos secundum quod eis visum fuerit justius ac melius, et praesente magistratu loci causas audiunt, partibusque ad satietatem auditis sententiam dicunt, non ut leges censent, (nemlich wie es vorher heißt — leges imperatorum) quorum nullam notitiam habent, sed prouti ratio et consuetudo judiciorum dictat. — Enthält aber ratio und consuetudo judiciorum, das Gewohnheits-Recht, die coutumes, keine Gesetze? — Die Einführung der ausländischen Rechte führte auch gelehrte Consulenten bey den Gerichten ein, und diese Gewohnheit vollends brachte jene aus ebenbürtigen Männern von ausgezeichneter Rechtschaffenheit, die nicht für Geld, sondern für die Ehre Recht sprachen, bestehenden Gerichte zu der Nullität herunter, welche ihr Aufheben selbst zuletzt für nothwendig erblicken läßt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Fortsetzung der in Nr. 75. abgebrochenen Recension.)

Jene schöne Darstellung Nauclers nennt aber der Hr. Verf. eine mit den lebhaftesten Farben gemachte Schilderung der Unwissenheit der damal. wirtemb. Gerichte, und fährt aus sich fort: „In Gerichten, wo Richter saßen, wie so eben beschrieben worden, denen dann auch die vielen (viele gewiß!) vernünftigen „Ausdehnungen und Einschränkungen der Gesetze ganz unbekannt waren, deren Menge heutzutage alle Nicht-Juristen", (wie es noch die Mitglieder der Geschwornengerichte in England und Frankreich sind, — einer Institution, die in diesen Ländern für das Palladium der Freyheit betrachtet wird —) „außer Stand setzt, verworrene Rechtshändel zu entscheiden — in solchen Gerichten konnte das Hauptgeschäft der Gerichtsschreiber nur bestehen im Niederschreiben der thörichten und abgeschmackten Urtheile unwissender Richter eines barbarischen Zeitalters." — Man sieht, daß von solchen Ansichten eines juristischen Mitglieds einer deutschen Ständeversammlung die Wiedererweckung herrlicher deutscher Alterthümlichkeit, ächt nationaler Institute nicht zu erwarten wäre. — Der Triumph des neuen Rechts, „der neuen und müthigen Ulpiane und die Niederlagen der wirtemberg. Richter" sind S. 31 noch weiter ausgeführt: „Das alte deutsche Recht und die alten deutschen Gewohnheiten lassen sich natürlich, heißt es, mit dem römischen Recht in keine Vergleichung setzen; die Albernheit roher und ungebildeter Köpfe eines finstern Zeitalters muß neben der Weisheit der größten und erhabensten Rechtsgelehrten des alten Roms und der ganzen Welt einen sonderbaren Contrast bilden;

Bayerische Staatsbibliothek München

ja ganz und gar lächerlich und verächtlich werden" u. s. f. Ist dieß der Geist deutscher Volksthümlichkeit, den wir in solchem Tone geehrt und lebendig sehen? Mit Hohn wird ferner angeführt, daß der Landtag vom J. 1515, so wie mehrere folgende, bittere Beschwerden geführt über die Gelehrten, die merklich bey allen Gerichten, durch das ganze Land, mit ihren Handlungen einbrechen, so daß jetzt einer, dem Rechtens noth thue, mit zehn Gulden nicht davon komme, der vielleicht vor 12 Jahren mit 10 Schillingen die Sache gar gerichtet hätte, und wenn hier kein Einsehen geschehe, so müsse man in jegliches Dorf mit der Zeit einen oder zwey Doctoren setzen, welche Recht sprechen." Vergebliche Beschwerden, denn „der Tod sey einmal den alten deutschen Gewohnheiten geschworen gewesen." Ein oder zwey Doctoren sind zwar nicht in jedes wirtemb. Dorf gekommen, aber dafür die Schreiber; und es würde unnütz seyn zu untersuchen, ob bey dieser gleichfalls nicht alten deutschen Gewohnheiten die Bürger gewonnen haben.

Diese Schreiber nun, um die es hier eigentlich zu thun ist, definirt Hr. Cons. Griesinger als juristische und cameralistische Praktiker, und setzt das Eigenthümliche der wirtemb. Schreiber darin, daß sie solche blos unstudirte Praktiker seyen. Daß dieß aber in andern Ländern nemlich bis zu einem gewissen Umfang derselbe Fall ist, ist eine bekannte und natürliche Sache, da zu einem großen Theile der Schreiberey-Functionen eine Universitätsbildung wenigstens etwas überflüssiges ist. Das Eigenthümliche des wirtemb. Schreiberey-Instituts zeigt sich aber nach diesem Gutachten und den Petitionen in etwas ganz anderm zu liegen. Es geht daraus nemlich hervor, daß für jeden Amtsbezirk ein Stadt- oder Amtsschreiber vorhanden ist, (für die größern Städte nemlich auch ein besonderer Stadtschreiber, und dann für den übrigen Bezirk, der das Amt heißt, wieder ein besonderer Amtsschreiber) welcher das Monopol hat, alles, was in diesem Bezirk gerichtliches und amtliches zu rechnen und zu schreiben ist, schreiben zu lassen. — Daß Oberamteyen, nemlich die Justiz- und Policey-Aemter, die Cameralverwaltungen, Forstämter gleichfalls Schreiber als Gehülfen halten, ist ein

für ihre Geschäfte auch in andern Ländern nothwendiger Umstand. In dieser Rücksicht kann nur dieß als Wirtemberg eigenthümlich angesehen werden, daß unter solchen Gehülfen keine aus der Classe studirter Juristen, Cameralisten oder Forstmänner genommene sich befinden, sondern alle Gehülfen sich nur durch die Routine bilden, und nicht dazu bestimmt sind, selbst dereinst ein Amt, in dessen Geschäften sie arbeiten, zu bekleiden. In den Besitz der Forstämter ist längst der Adel gesetzt worden; der bürgerliche Gehülfe ist dadurch schon von der Fähigkeit ausgeschlossen, zu einem solchen Amte zu aspiriren. In Ansehung der studirten Juristen ist es nicht der Fall, daß ihnen zur Bedingung, um in einem Amte angestellt werden zu können, gemacht ist, sich nach Vollendung der Universitäts-Studien die praktische Geschicklichkeit hiezu durch eine Praxis von einem oder etlichen Jahren bey einem Beamten zu erwerben; welche Vorbereitung in andern Staaten ein gesetzliches Erforderniß ist. Es ist im Gutachten mehrfach davon die Rede, daß die studirten Juristen sich viel zu vornehm dünken, als Gehülfen bey einem Beamten einzutreten. — Eine bey der Ständeversammlung eingegebene Petition der Stadt Urach enthält die Beschwerde, daß der — übermäßig große — Bezirk des dort ehmals seinen Sitz habenden Oberamts verringert worden; unter andern ist der saubere Gedanke geäußert, daß die ehemaligen vielen kleinern Oberämter den Nutzen gehabt, den in Geschäften unerfahrnen studirten Juristen zur Vorbereitungs-Bildung zu dienen, für was? — für die Versehung ausgedehnterer Oberamtsbezirke! Als ob der Unterschied nicht bloß die Quantität der Geschäfte beträfe; der Qualität nach sind sie dieselben. Die den kleineren Amts-Bezirken angehörigen Bürger wären nach jenem Einfall nur darum die animae viles, an denen der unerfahrne Angestellte sich zum Beamten bilden sollte, weil sie zu einem geographisch kleinern Bezirke gehören. — Weil nun auch diejenige juridische Praxis, welche anderwärts von studirten Juristen zu ihrer Vorbereitungs-Bildung für ein Amt, unter Aufsicht und Anleitung eines wirklichen Beamten versehen wird, ganz den Schreibern anheimfällt, so erhellt die Wichtigkeit der letztern sowohl im Verhältnisse zu einem unerfahrnen Vorgesetzten,

als auch für sich, indem der studirte Vorgesetzte eines Amtes von 20000 und mehr Seelen, der auch die Policeygewalt und Zweige der administrativen Gewalt mit gerichtlicher in sich vereinigte, nur Schreiber zu Gehülfen hat.

Die Hauptparthie im Gemählde des Institutes oder Unfugs (denn der Schreiberey-Unfug erscheint in den Vorträgen und Petitionen gleichsam als ein technischer und anerkannter Ausdruck für das Schreiberey-Institut) ist aber jenes Monopol, das den Stadt- und Amtsschreibern zugetheilt ist. Ferner, um dasselbe zu exerciren, halten sie nach Bedarf 10, 20 Schreib-Subjecte, welche sie theils bey sich im Mittelpunkt behalten, theils in die Flecken und Dörfer ausschicken, um zu schreiben. Ein Detail der Geschäfte, die sie zu schreiben haben, muß im Gutachten selbst nachgelesen werden. Außer den Geschäften der Steuerrepartition, des Schreibens von Steuerzetteln, Steuerempfangbüchern, der Bestimmung des steuerbaren Vermögens jedes einzelnen Bürgers, der Bemerkung der Veränderungen durch Verkauf der Häuser, Güter, Heyrathen u. s. f., dann ebenso der Repartition der Communial-Ausgaben des sogenannten Stadt- und Amts-Schadens *) sind vornemlich zweyerley Gegenstände auszuzeichnen, in denen der Druck und Unfug der Schreiberey seinen vornehmsten Sitz zu haben scheint. Erstens haben sie die Acte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, Verträge, Heyrathspacte, insbesondere die Testamente, Zubringens-Inventare, d. i. des Vermögens eines neuen Ehepaars, Verlassenschafts-Gant-Inventare, Erbschaftstheilungen u. dergl. zu fertigen. Ueber die letztern Gegenstände heißt es z. B. a. a. O. S. 65: Bey fast allen Erbschaftstheilungen findet sich nicht so vieles Geld, als die Schreibgebühren betragen; es wird also das beste Stück Gut, um baares Geld zu bekommen, öffentlich verkauft; bey Neuverheyratheten geht es nicht besser; entweder zehren die Inventurkosten ihr weniges im ledigen Stande sauer erspartes Geld auf, oder sie müssen schon zum Anfange

*) Nach dieser Terminologie hieße z. B. auch die Erbauung einer neuen Brücke, eines Rathhauses u. s. f. ein Schaden.

Schulden machen oder ein Stück Gut verkaufen u. s. f., und als die Folge von solchen Proceduren wird die allgemeine Verarmung der untern Volksclasse angegeben. Ein unverheyrathetes Ehepaar z. B. kann also das Inventar, das nach den dasigen Gesetzen aufzunehmen ist, nicht selbst aufsetzen, oder beliebig, von wem es sey, schreiben und dann gerichtlich bestätigen lassen, sondern der Schreib-Monopolist nur kann dieß verrichten; und mit welcher Weitläufigkeit und Kosten er überhaupt seine Arbeiten ausfertigt, davon wird sogleich die Rede seyn. — Einstimmig sind in den Petitionen und sonstigen Angaben die Klagen sowohl über die Natur der gesetzlichen Dispositionen selbst, welche eine endlose Schreiberey und unsägliche Kosten nach sich ziehen, als über die Prellereyen und den Unfug, der das Gesetzlicherlaubte verdoppelt, verzehnfacht. — Die andere weiter bemerkenswerthe Beschäftigung der Schreiber ist die Fertigung der Burgermeister-, d. i. der Commun- und anderer hieher gehörige Rechnungen, alsdann der Armenkassen-, Heiligen-, Almosen-, Spital- und die Pflegrechnungen, überhaupt der Rechnungen über die Armen- und Kirchenfonds; — außerdem daß sie auch die Probation, Revision der Commun- und Vormundschaftsrechnungen haben. — Hiebey kommt nun ein ganz eigenthümlicher Umstand zum Vorschein, daß jene Burgermeister und Administratoren von sonstigem Gemeinde-Vermögen, Armenfonds u. s. f. die Rechnungen über die Verwaltung ihrer Cassen nicht selbst stellen, oder privatim für dieses Geschäft zu sorgen haben, sondern dasselbe aus der Schreib-Fabrik des Amtsschreibers müssen verfertigen lassen. Die Kosten werden der Gemeinde aufgerechnet, und hier ist der Nahme Amts-Schaden, unten den sie gehören, wohl ganz passend.

Was vorerst die Seite dieser Kosten betrifft, die den Gemeinden dadurch erwachsen, so sind grelle Beyspiele davon angeführt, z. B. daß die Fertigung der Rechnung einer neuwirtembergischen Gemeinde, wovon die Kosten früher 1 fl. 30 kr. machten, nun durch die neueingeführte altwirtemb. Schreiberey-Methode sich auf 50 fl. erhöhte; einem Weiler, der wegen Mangels an Revenuen früher keiner Rechnung bedurfte, wußte die Kunst doch jetzt eine zu machen, die sich auf 56 fl. 20 kr.

belieff. (Abth. XVIII. S. 99 f.) Diese und eine Menge anderer Beyspiele wären lustig zu lesen, wenn sie nicht zugleich zu unerhört, zu infame Prellereyen wären; nur noch ein Fall: Die Commun-Rechnungs-Acten von einem Orte Mögglingen, wurden vom Stadtschreiber einer Reihe von Schreibern nach einander zur Fertigung gegeben; diesen zusammen, deren keiner ein Wort an der Rechnung geschrieben hat, mußte die Commun für Actenlesen und einstudiren, den Betrag von 900 fl., sage neunhundert Gulden, bezahlen; der eine ging dahin, der andere dorthin weiter; soviel kostete die Rechnung, ehe eine Zeile an ihr geschrieben war, und dem, der sie zuletzt wirklich machte, mußte seine Mühe freylich mit Recht wieder fürs Ganze bezahlt werden. — Eine der auffallendsten Klagen unter den von der Ständeversammlung zusammengestellten Landesbeschwerden macht die zum Theil so beträchtliche Vergrößerung der Administrationskosten des Vermögens der Gemeinden, der Armenfonds u. s. f.; sie schreibt alles Uebel dem Aufheben der alten Verfassung zu. Aus den Angaben, die sich über das Schreiberey-Institut ergeben, erhellt, daß diese Klagen besonders in den neu hinzugekommenen Landestheilen erhoben worden sind, und auch die abgedruckten detaillirten Gemeinde-Rechnungen zeigen, daß gerade die Einführung dieses altwirtembergischen Unfugs es ist, welche eine enorme Vergrößerung der Administrationskosten herbeyführte. Es könnte noch vieles angeführt werden, von den unerlaubten Anrechnungen, der Weitläufigkeit der Rechnungen (unter andern werden z. B. in den in duplo oder triplo zu fertigenden Commun-Armenfonds- und andern dergl. Rechnungen, selbst die Zettel der Handwerksleute wieder in extenso, und zwar auch in duplo und triplo inserirt) und dergleichen. — Mit dieser Praktik, sowohl auf rechtmäßige als unrechtmäßige Weise die Bürger auszusaugen, hängt alsdenn das grelle Gemählde zusammen, das von den Sitten dieses Standes, der Unwissenheit, Rohheit, Plumpheit, Arroganz u. s. f. desselben gemacht wird; a. a. O. S. 9 ff. Es heißt S. 40 ebendas., „daß dieser Stand zu keiner Zeit in Wirtemberg geachtet worden sey; in der Hochachtung, die man von Zeit zu Zeit mit so vielem Rechte einzelnen Individuen desselben erzeugte, lag stillschweigend die

Geringschätzung des Standes im Ganzen, weil ausgezeichnete Schreiber stets eine große Seltenheit waren." Die grellen Farben, die man übrigens gleich in dem ersten Kap. dieses Gutachtens liest, sind nicht sowohl von dem Verf. gerieben, sondern nur ein Zusammentrag aus den Schriften, welche über diesen wirtemb. Stand von andern ältern und neuern erschienen sind, und ein einstimmiges Zeugniß geben; — sogar sind darunter einige Verfasser, die diesem Stande selbst angehörten und ihn am besten kennen mußten. Man kann nicht wohl etwas härteres von einer Menschenklasse sagen, als diese Schilderungen enthalten.

Eingreifender aber noch als Alles dieses, ist der Umstand, daß an den Principal, der Stadt- und Amtsschreiber, dieselbe Summe, welche seine ausgeschickten Schreiber für ihre Arbeiten nach ihren Aufrechnungen verdienen oder erpressen, bezahlt werden muß. Hiemit tritt also nun eine eigenthümliche Art von Verhältniß ein. Nicht nur hat der Principal das Monopol des Schreibens in seinem Bezirk, sondern an ihn, welcher der Aufseher über die Handlungen seiner Untergebenen seyn soll, muß, nicht für eine seinerseits geleistete Arbeit, sondern gleichsam als an den Dynasten, wieder ebendasselbe entrichtet werden, was seine Schreiber für sich erarbeiten, und über dessen Uebertreibung schon so sehr Klage geführt wird. Diese Abgabe an den Stadt- oder Amtsschreiber ist unabhängig von den herrschaftlichen Taxen, die noch auf solche Schriften gelegt sind, und fällt in seine Privatcasse. Es heißt hierüber mit Recht S. 137 a. ang. Ort: „Daß die Schreiber immer die Geldmacher der Stadt- und Amtsschreiber sind, daß diese bey jeder illegalen und übertriebenen Anrechnung und Weitläufigkeit ihrer Untergebenen immer nur gewinnen, — schlechter als diese Einrichtung läßt sich nichts ersinnen." — Der Gedanke eines Dynasten- oder Lehensverhältnisses, nach welchem der Stadt- und Amtsschreiber von den Bürgern, gleichsam als Unterthanen oder Schreibholden, wie man sie nennen könnte, Gefälle erhebt, erscheint völlig ausgebildet in dem Fall, der a. a. O. S. 57 angeführt wird. Ein Amtsschreiber rechnete im verflossenen Jahre einem Pächter, der einen verstorbenen Bruder, einen katholischen Pfarrer, zu be-

erben, und Dispensation von der Inventur und Theilung erhalten hatte, die Summe von 200 fl. an, weil er, durch die Dispensation, um seine Theilungsgebühren nicht kommen könne. Es ist daselbst weiter angeführt, daß der Erbe auch die Summe wirklich bezahlte, und der Amtsschreiber sie einstrich, ohne eine Feder angesetzt zu haben; und es ist ferner nicht bemerkt, daß diese Erpressung Wiederersatz und Zuchthaus, oder andere Strafe zur Folge gehabt habe. Schuldigkeiten, welche aus dem Feudalverhältniß herrühren, enthalten doch noch theils ein Recht des Lehensherrn an Grund und Boden, theils die Pflicht des Schutzes seiner Vasallen. Auch von solchen Bedingungen sind aber jene Gebühren frey, welche der Stadt- und Amtsschreiber bezieht. — Wenn die wirtemb. Bürger wirklich mit dieser Schreib-Hörigkeit oder Schreib-Leibeigenschaft behaftet sind, — wie es de facto der Fall zu seyn scheint, und die Landstände nicht wohl in Abrede seyn könnten, so wäre es wenigstens zweckmäßiger, wie auch gerechter, dem Staate den Vortheil dieser Unterthänigkeit zuzuwenden, und in dessen Nahmen dieses Monopol zu verpachten *), statt daß jene Gefälle, ohne Bezahlung für eine Arbeit zu seyn, nur in den Beutel von Privatpersonen fallen, von welche manche dadurch, wie es a. a. O. S. 111 heißt, so gut als ein österreichischer und französischer Bischof stehen.

Es ist erwähnt worden, daß die Burgermeister, wie auch andere Gemeindevorsteher, Verwalter der Armenfonds u. dgl. die Rechnungen über ihre Verwaltung nicht selbst stellen, sondern dem privilegirten Schreiber dieses Geschäft zusteht. Es ist schon wichtig, daß jene Communalbeamten und Stiftungs-Verwalter durch solche Einrichtung in legitimer Unfähigkeit gehalten werden. Aber von bedeutenderem Gewicht als dieser

---

*) S. 64 a. a. O. wird angeführt, daß „der Herzog Carl im J. 1760 den übermäßigen Schreiberverdienst der Stadt- und Amtsschreiber zum Vorwande gebrauchte, um diese zu einem gezwungenen Anlehen von 50000 fl. an die Kriegskasse zu nöthigen." — Jener Vorwand ließe sich wenigstens als ein eben so guter Grund, und diese despotische Handlung leicht als gerade so gerecht betrachten, als jene Lehens-Gefälle und Bezüge der Stadt- und Amtsschreiber selbst.

Umstand und selbst als der vorhin betrachtete Kostenaufwand, der den Gemeinden und den andern Fonds hieraus erwächst, ist die Abhängigkeit, in welche damit die sämmtlichen Gemeinde-Vorsteher eines Bezirks von dem Stadt- und Amtsschreiber gesetzt sind. Ueber diese in den Staatsorganismus weiter eingreifende Seite findet sich XVIII. Abth. S. 97 eine Schilderung in einer Petition von Gmünd, welche das Ungeheuer des Schreibereywesens nach seinen verschiedenen Zweigen mit amtlichen Belegen darstellt *); über den, von dem hier die Rede ist, heißt es: „Bey Commun-Rechnungen bemeistert sich der Schreiber aller Papiere des Journals, der Beylagen und Quittungen des sogenannten Rechners, ohne speciellen Legschein dafür zu geben. Von diesem Augenblicke an ist der Burgermeister sein Sclave; er hat den letzten ruhigen Schlaf gethan, denn der Gedanke, seinen Credit, Ehre und guten Nahmen einem fremden unbekannten Menschen überantwortet zu wissen, quält ihn unablässig. Mancher läßt sich nun sogleich Abschlagszahlungen machen, wandert damit in eine andere Gegend des Reichs. Wird endlich das Geschäft von einem der Nachfolger begonnen, so nimmt die Leidensperiode des Rechners ihren Anfang, er hat unpassirliche Ausgaben gemacht, es fehlen Quittungen, es zeigt sich ein bedeutendes Deficit; die Zukunft des Rechners ist die Festung oder das Zuchthaus. Ist nun der sich schuldlos Bewußte auf diesem Punkte der Verzweiflung, so wird, nachdem die zweckdienlichen Mittel eingeschlagen worden, wieder eingelenkt; die Quittungen wieder gefunden oder gemacht u. s. f. Der Rechner nebst den dabey vorkommenden Figuren oder Urkunds-Personen unterschreibt seine ihm ganz überall unverständliche Rechnung, und begreift eben so wenig, wie bey dem früher ihm angeschuldigten Deficit, daß ihm nun am Ende ein Guthaben zukomme.“

In solchen Händen befinden sich also die Gemeinde-Vor-

*) Man erstaunt über das daselbst ausführlich angegebene Detail von dem Aussaugen der Gemeinden durch das Schreibereywesen; es finden sich darunter die Berechnungen von Ortschaften, in welchen die Schreibereykosten sich auf 6¾ und 7 Steuern belaufen.

stände in solchen Händen befindet sich das Volk! „Mein Volk, dein Führer betriegen dich!“ — wenn sie vom guten alten Rechte sprechen, möchte man mit dem Propheten ausrufen. Aber so fern man seyn wird, jene Schilderung, was das Persönliche betrift, für allgemein anzunehmen, eben so gewiß geht nicht aus den Persönlichkeiten, sondern aus solchen Einrichtungen die nothwendige Abhängigkeit der Gemeinde-Vorstände, der Gemeinden, und mit dem oben erwähnten weitern Geschäftsressort der Schreiberey zusammengenommen, auch die der einzelnen Bürger, von den Stadt- und Amtsschreibern hervor. Jene Gemeindevorstände erwählten ehmals die Landtagsdeputirte allein, und von den Mitgliedern der Ausschüsse war der größere Theil aus der Classe der Schreiber. In dem Gries. Gutachten S. 72 heißt es: „Die Verbesserung oder gar die Umschmelzung des Schreiber-Instituts, mußte, troz der oft gefühlten und gerügten Gebrechen desselben, in den ständischen Repräsentanten, die ja meistens selbst Schreiber waren, oder auf die wenigstens Schreiber Einfluß hatten, darum immer die größten Widersacher finden, weil jede Hauptverbesserung mit ihrem Interesse im offenbarsten Widerspruche stand.“ — Hiemit ist Alles gesagt. Was aber als ein waren, hatten, als ein Vergangenes von den frühern Landtagen und landständischen Ausschüssen erscheint, war es nicht auch ein Verhältniß, wie auch die Geschichte dieser Ständeversammlung selbst? hat sie etwas wirksames dafür gethan, um solchen Augiasstall wegzuschwemmen? hätte sie nicht in ihre eigenen Eingeweide gewüthet? Haben die immer wiederholten Bemühungen des Hrn. v. Forstner, der sich durch ihre Zögerungen nicht ermüden ließ, es durchsetzen können, daß nach Jahr und Tagen auch nur eine Relation des Comite's zu Stande gekommen, vielweniger daß eine Deliberation, oder gar ein Beschluß in die Sache eingegangen wäre *).

Charakteristisch ist es, daß die Klagen und Beschwerden vornemlich nur aus Neu-Wirtemberg kamen, als ob Alt-Wirtemberg in solchem Zustand activ und passiv so befangen

---

*) Was im Nov. 1816 noch geschehen, wird unten erwähnt werden.

gewesen wäre, daß es kein Bewußtseyn und Empfindung oder vielmehr nur die der resignirenden Verzweiflung auf der einen Seite, und auf der andern nur ein in den guten, alten, garantirten Rechten völlig gesichertes, privilegirtes Gewissen gehabt hätte! — Es mochte das seinige dazu beygetragen haben, daß die altwirtembergischen Schreiber, die man als erfahrene Männer im Fache in dem neuen Gebiet vornemlich brauchen mußte, daselbst wie in einem eroberten Lande ärger hausten, als daheim. Aber schlecht empfohlen sich so die neuen Landsleute, die in der Gewohnheit des altwirtemb. Rechts und dieser so gepriesenen Verfassung erwachsen und gebildet waren, und eben so schlecht empfahlen sie dieß alte Recht und diese alte Verfassung.

Dem Ministerium aber könnte man einen Vorwurf daraus machen, eine Ständeversammlung, deren Elemente es kennen mußte, zusammengerufen, und nicht vielmehr den König berathen zu haben, noch zu den Veränderungen, die er in den obern Stockwerken des Staats vorgenommen hatte, diese vorher hinzuzusetzen, daß er die Regeneration des unseligen Verfassungszustands der allgemeinen Volksmasse bewerkstelligte. So lange diese Wirtemberg eigenthümliche, bürgerliche Aristokratie existirte, welche durch Schreiben bischöfliche Einkünfte als Gefälle bezieht, und eine allgemeine Gewalt über die Gemeinden, deren Vorsteher und die Privaten ausübte, so lange diese Vorsteher und die Gemeinden nicht aus den Klauen dieser privilegirten Kaste gerissen, solches die Begriffe, wie den Beutel der Volksmasse umgarnende Element sittlicher und intellectueller Versumpfung nicht zerstört war, konnte kein wahrer Begriff über Recht, Freyheit und Verfassung Wurzel fassen, konnte das Ministerium nicht anders erwarten, als daß von den erwählten Deputirten ein großer Theil aus diesem Elemente hervorgehen würde. — Es konnte glänzend scheinen, daß der König zuerst unter den deutschen Fürsten seinem Volke Landstände nach einer Organisation gab, welche sie zu Vertretern der Rechte nicht einer Classe, sondern des Volks selbst machen sollte, welche damit die landständische Verfassung aus der Gleichgültigkeit und Entfremdung, ja Verachtung des Volkes gegen sie, zu der frühere deutsche Landstände herabgesunken

waren, reißen konnte *). Altwirtemberg hat keinen bedeutenden Adel für sich gehabt; dagegen hatte sich jene unscheinbarere, aber drückendere Aristokratie festgesetzt. So lange aber diese Fesseln des Volks nicht zerbrochen waren, konnte für sich keine Repräsentation hervorgehen, die ihm angehörte; und so unerläßlich es für den Begriff eines monarchischen Staates ist, daß Landstände in demselben seyen, wäre es selbst vorzüglicher, gar keine zu haben, als die Fortdauer jener Privilegien, jener Bedrückung, Täuschung und Verdumpfung des Volks zu

*) Spittler in der Sammlung einiger Urkunden und Actenstücke zur neusten wirtemb. Geschichte, Göttingen, im J. 1796, sagt in dem Entwurf einer Geschichte des engern landschaftl. Ausschusses. II. Th. S. 359 f. „In manchem Lande ist die gut eingerichtete Collegien-Verfassung desselben eine weit bessere Schutzwehr des allgemeinen Wohls geworden, als selbst die ständische Constitution. Daher ruht denn auch oft auf diesem und jenem landesherrlichen Collegium eine allgemeine Ehrerbietung des ganzen Publicums, indessen das ständige Corps zu einer Nicht-Achtung herabsinkt, die bey der ursprünglichen Bestimmung desselben fast unmöglich seyn sollte, und doch überall unverkennbar hervorbricht.“ — An noch vieles andere aus jenem Aufsatze, das auch auf die neuern Verhältnisse Anwendung fände, könnte erinnert werden; nur dieß noch: S. 444 heißt es in Ansehung der Einrichtung der Controle über die Verwaltung der Landescasse durch den engern Ausschuß, daß nicht leicht eine schlechtere Controle ausgefunden werden möchte; daß aber, einige Menschlichkeiten abgerechnet, im Ganzen tractatenmäßig gewirthschaftet worden sey. — Damals war die oben angeführte Bewirthschaftung der Landescasse noch nicht ans Licht gezogen worden. — Eben so merkwürdig ist, was S. 445 f. darüber vorkommt, wie die Mandanten, die Städtemagistrate von der Kenntniß und dem Verständniß der Rechte immer mehr abkamen, daß ihre Ungeschicklichkeit keine Rechte und die Unwissenheit keine Autorität mehr — gegen die Comite'herrn — behaupten“ konnte; — wie es nicht anders gehen konnte, da die allgemeinen Angelegenheiten nicht mehr volksmäßig, sondern advocatenmäßig, und überdem geheim betrieben wurden; — ferner wie auf Landtagen das Verhältniß zwischen den Ausschüssen und den übrigen Landtagsdeputirten sich machte, die Comite'herrn referirten, und die Vota der Uebrigen „gleichsam nur für die lange Weile gehört worden seyen.“

dulden, ohnehin besser als Landstände zu haben, welche die Vertreter der Privilegien dieser Aristokratie sind. — Das Ministerium konnte gleichfalls die Grundsätze der andern Aristokratie kennen, welche Wirtemberg so eben erst einverleibt worden, oder nach dem Sinne eines Theils derselben, erst einverleibt werden sollte. Es mußte voraussehen, daß diese Classe damit anfangen würde, sich ihre Rechte vorzubehalten, — Rechte, die in dieser Unbestimmtheit es unentschieden ließen, welches Verhältniß dieser Stand im Staate hatte, und die in ihrem alten Umfange jedem Staatsorganismus widersprechen. — Es hat sich in den meisten Fällen großer politischer Bewegung gezeigt, daß Fürst und Volk, Eines Sinnes und Willens gewesen sind; aber daß sich nur zu oft ein Mittelstand, wie in Frankreich der Adel und die Geistlichkeit, so in Wirtemberg jener und die bürgerliche Aristokratie der Schreiberey, statt das Band von beyden auszumachen, wie es seine Bestimmuug ist, auf Privilegien und Monopole steifte, und die Verwirklichung der Grundsätze des vernünftigen Rechts und allgemeinen Wohls hinderte, ja zu nichte machte. Durch die Stellung, die dem Mittelstande überhaupt zukommt, die Intelligenz eines Volkes auszumachen, und dessen Rechte wie dessen Pflichten unmittelbar zu handhaben, vermag er, wenn er vielmehr eigene Privilegien gegen dasselbe vertheidigt, dieses in die Täuschung zu ziehen, daß es sich auf die Seite dieses seines Feindes stellt. Dann ergibt sich das so ekelhafte als traurige Schauspiel, daß Unrecht, welches hundert Jahre Recht geheißen, als solches gegolten und das Volk zur Verzweiflung gebracht hat, von dem durch diesen Nahmen betrogenen Volke selbst unterstützt wird.

Nachdem nun aus dem Bisherigen die Grundsätze, der Geist und die Interessen dieser Versammlung sich sattsam zu erkennen gegeben, so hat die fernere Geschichte, die nur eine trockene Folge davon ist, weniger Interesse mehr, und läßt sich kürzer zusammenfassen.

Wir sind im Verfolge des Geschichtlichen dabey stehen geblieben, daß die Stände am 26. Juni nicht darauf eingingen, dem, was in den wichtigen königl. Concessionen annehmbar für sie war, mit welchem die gleichfalls aus der königl. Ver-

fassung annehmbaren Punkte in Verbindung gebracht werden konnten, die Form einer Uebereinkunft zu geben, sondern sich vielmehr in der Stellung völliger Nichtbefriedigung hielten. Originell ist es dabey, aber ganz im Style des bisherigen Ganges (IX. Abth. S. 3), daß in der folgenden Sitzung nach gefaßtem Beschlusse, nun die Prüfung der kön. Resolutionen, in einem Aufsatze eines einzelnen Mitglieds, Dr. Weishaar, zur Sprache gebracht, und ein Comite' ernannt wurde, um diesen Aufsatz zu prüfen. Dieß Comite' referirte am 28. Juni, erwähnte jedoch einer Untersuchung und des Befunds dieses Aufsatzes gar nicht, sondern trug nur darauf an, ihn den kön. Unterhandlungs-Commissarien mitzutheilen. Dieser Beschluß vom 28. Juni erscheint auch in der Hauptadresse, obgleich diese vom 26. Juni datirt ist, so wie auch am 28. noch der am 26. gefaßte Entschluß, darin der hohen Garanten der altwirt. Verfassung, nemlich der drey Mächte, Preußen, England und Dänemark, zu erwähnen, zurückgenommen wird. — Den 21. Juli erfolgte die voraus zusehende kön. Resolution (XX. Abth. S. 13), die Vertagung der Versammlung vom 26. Juli an, mit dem Motiv, daß dem Könige die vorgelegten Landesbeschwerden von weit größerer Wichtigkeit seyn müssen, als die vorliegenden Disceptationen über Verfassungs-Gegenstände, und er jene einer strengen Prüfung und Untersuchung der Ministerien und Behörden zu unterwerfen gesonnen sey; daß, da die Landstände in ihren eingegebenen Aufsätzen alles erschöpft haben, was sie denkbarer Weise an den König zu bringen im Falle seyn könnten, kein Gegenstand vorliege, der sich zu einer Berathung mit der Versammlung eigne. Ferner gibt ihr der König auf, zur Fortsetzung der Unterhandlung Bevollmächtige zurückzulassen und sie so zu instruiren, daß einer Vereinbarung entgegengesehen werden könne. — Man wird zugeben müssen, daß dieser Beschluß in Ansehung der zwey vorliegenden Gegenstände der Lage der Sache gemäß war.

Die Stände bezeugten dagegen in ihrer Adresse vom 24. Juli (X. Abth. S. 15), daß ihnen an den Beschwerden gar nicht soviel gelegen sey, als an der Verfassung; daß sie durch die königl. Resolution in die größte Betrübniß versetzt

worden, da sie vertagt werden sollen, ehe sie dem Volke irgend einen Trost, irgend eine Beruhigung bringen können. Außer dieser Verläugnung, daß der König so vieles, ihnen selbst für wesentlich geltendes, in der That aber so gut als alles Wesentliche zugegeben hatte, fügten sie die Anzeige bey, daß sie ein Comite' von 25 Mitgliedern unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten der Versammlung bevollmächtigt, welches die Vergleichshandlungen führen und überhaupt das Interesse des Landes besorgen werde. Uebrigens können sie keine andere Instruction geben, als die sie vom Volke erhalten und in ihrem Herzen tragen; sie behalten sich ferner die Genehmigung der Verhandlungen vor. — Es war hiemit auf dem Wege, nemlich von Seite der Stände, zu einem Ausschuß alten Styls, zu einem zur Besorgung des Interesse des Landes überhaupt bevollmächtigten Comite'. Der König bewahrte sein Volk hievor, und rettete die Landstände wider ihren Willen und gegen sie selbst. Das Lächerliche des ständischen Antrags wies eine Resol. vom 26 Juli (X. Abth. S. 50) damit ab, daß es mit dem Begriffe der Vertagung nicht vereinbarlich sey, daß ein die ganze Versammlung repräsentirendes Collegium zurückbleibe. — Aber mit den Vorstellungen dieser Stände vertrug sich, wie man zur Genüge gesehen, vieles, was mit dem Begriffe nicht vereinbarlich ist. — Sie sollen ferner Bevollmächtigte in der bisherigen Zahl ihrer Verhandlungs-Commissarien zurücklassen. — In derselben Sitzung, den 26. Juli, worin diese kön. Resolution verlesen wurde, wurde von Hn. Bolley in einem Votum scriptum entwickelt, daß die Versammlung in keiner Hinsicht nur vier Bevollmächtigte zurücklassen könne. Dann kam die Abordnung einer Deputation an den König, welche mündlich die bisherigen Bitten wiederholen sollte, in Vorschlag; er ward aber abgewiesen, weil solche Deputation eben so wenig, als die bisherigen schriftlichen Vorträge, ausrichten, weil sie ferner gegen die alten Normen seyn würde, — weil ein Regent so viel Mittel in Händen habe, die vor ihn treten, mit scheinbarer Beschämung zurückzuweisen, so daß dieser Act mit Unannehmlichkeiten für die Versammlung verbunden seyn könnte. — Besorgte sie etwa, daß ihre Deputation hinausgeprügelt werden möchte? — Während das Comite' mit Abfassung der Adresse beschäftigt war, ließ sich in dieser Noth die übrige Versammlung Adressen, zum Theil von weit entlegenen Städten und deren Amtsbezirken verlesen, die vom vorigen Tag datirt, „per Estafette" den 26. präsentirt und im Sinne der Versammlung abgefaßt waren, vorlesen. Von andern noch nicht zum Verlesen gekommenen Adressen andern Inhalts ward nur die lange Consigna-

tion, doch ohne das Datum ihrer Abfassung und Präsentation anzugeben, vorgelegt. Auch wurde unter andern Aufsätzen ein „von mehrern Mitgliedern gewünschter“ abgelesen, über die — ihnen von den Amtspflegern verweigerten Diäten. — In einer frühern Sitzung war nemlich angemerkt worden, daß die Mitglieder sich weigerten, ihre Diäten aus der Staatscasse anzunehmen, und sie aus den Gemeindecassen foderten, deren Verwalter, wie es scheint, nicht alle willfährig waren, diese unberechtigte Zahlung zu leisten.

Die nun von der Versammlung beschlossene Adresse bleibt bey ihrem vorigen Verlangen, und schließt unter vielem Pathos mit dem gewöhnlichen breiten Selbstlobe und Selbstzeugnisse von ihrem Gewissen, und daß sie nichts als ihre Pflicht gethan, daß sie vom Volke die rührendsten Beweise der Dankbarkeit dafür, von ganz Deutschland Beweise der Achtung erhalten, u. s. f. — Der König hatte sie zusammenberufen, die Constitution gegeben, deren Grundzüge oben betrachtet worden, hatte zu den neuerlichen Concessionen sich verstanden, und der schnöden Erwiederungen der Versammlung auf dieselben ungeachtet die Fortsetzung der eingerichteten und begonnenen Unterhandlung zugegeben; das Beysammenseyn der Versammlung selbst war ohne allen Gegenstand; ihr blieb sowohl die Instruirung ihrer Bevollmächtigten, als die Ratification des Verhandelten vorbehalten. Alles dessen unerachtet entblödeten sich die Vff. der Adresse und die mit ihnen einmüthige Versammlung nicht, dem Könige zu sagen, daß, wenn er nicht in die Uebertragung der Rechte der Landstände an einen Ausschuß willige, sie die Ueberzeugung haben müssen, daß seine Absicht sey, daß dem Volke gar keine Verfassung zu Theil werden soll. — Noch griff die Versammlung zu dem letzten Mittel in dieser Noth, wo ihr Alles auf der Spitze zu stehen schien; — sich nemlich an die Garanten zu wenden. — Hr. Bolley drückte sich (Abth. X. S. 57) darüber so aus, daß wenn der König den Wünschen der Adresse nicht entspreche, nicht nur jede Möglichkeit wegfalle, an den Bundestag als Ständeversammlung sich zu wenden, sondern auch für die Sache selbst nicht mehr viel zu verlieren sey. — Man wird es wunderbarlich genug finden können, wie die Versammlung sich selbst in solches Fieber und Schwüle hineinhetzen mochte; ihre Uebertreibung, wo es sich um eine ganz einfache Sache handelte, konnte keinen Zweck haben, als die schlimmsten Absichten auf Seiten des Königs, die Gefahr des Verlusts der Sache, glaublich zu machen; und diese Sache war die Reduction der Stände auf einen alten Ausschuß.

(Der Beschluß folgt.)

No. 77. Heidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen.

(Beschluß der in No. 76. abgebrochenen Recension)

Was aber die Anrufung der Garanten der alten Verfassung betrifft, so fehlte nur diß, daß die Stände noch an einen Reichstag in Regensburg und einen Reichshofrath in Wien Schreiben erlassen hätten. Sie riefen die Garantie von Mächten an, welche nur eben erst in Wien, in Gemeinsamkeit mit den übrigen, die Auflösung des deutschen Reichs und die Erhebung des Herzogthums Wirtemberg zu einem Staat aufs Neue consolidirt, welche vernünftigerweise für die neuen deutschen Staaten landständische Verfassungen überhaupt, nicht die alten stipulirt — und in diesen Artikel hiemit die für einen neuen deutschen Staat einzig denkbare Garantie gelegt, wenn eine solche nöthig seyn sollte, — ja welche nicht einmal der französischen Nation, deren König sie so eben zum zweytenmal auf seinen Thron zurückgeführt hatten, die Schmach einer Garantie ihrer Charte aufgelegt hatten, vielweniger daß dieses Volk sie zu dieser letzten Erniedrigung seiner selbst aufgefodert hätte. — Auch haben die wirtemb. Stände auf ihre Schreiben an jene drey Mächte, wie sich von selbst versteht, nie eine Antwort erhalten.

Der König ließ den Ständen in einem Erlaß vom 27. Juli das Unerklärliche ihres Benehmens bemerklich machen, und überließ es ihnen, wenn es zu ihrer Beruhigung diene, eine doppelte oder dreyfache Anzahl von Deputirten zu bestellen; er rückte den Termin der Vertagung auf den 28sten hinaus, um der Versammlung noch einmal zur Besinnung Zeit zu lassen. Sie verfertigte den 28sten noch eine dritte Adresse, wie die vorhergehenden, in einem Tone von rechthaberischer Gehässigkeit

und böser Verbitterung, der mit dem Tone von würdiger Haltung, ruhig bleibender Einfachheit und Beschränkung auf das Wesentliche der kön. Resolutionen sehr contrastirt; — den Ausdruck am Schlusse der Adresse, daß dadurch diese Vertagung eine unheilbare Spaltung zwischen dem Könige und dem Lande herbeygezogen worden, hätte eine Ständeversammlung sich nie gestatten dürfen. — Sie ging nun auseinander.

Diese böse Bitterkeit sollte sie an den rührenden Beweisen der Dankbarkeit des Volkes (unter andern in einer ihrer letzten Sitzungen einer Nachtmusik) Antheil gehabt haben? Man hätte meynen können, daß nur der Pöbel daran Gefallen gefunden und sein Selbstgefühl darin hätte haben können. Ueber den König vermochte sie nicht, die Stände nicht mehr zusammen zu berufen; sondern er widerlegte ihr Benehmen, sich nicht an die Sache und seinen erklärten Willen, sondern vornemlich an ihre eignen Imputationen von Absichten zu halten, dadurch, daß er sie auf den 16. Oct. deff. Jahrs wieder zusammenberief. Wenn das Ministerium vor der ersten Zusammenberufung schon es höchst unwahrscheinlich hatte finden können, daß mit solchem Material, als sich für eine ständische Versammlung vorfand, nichts Gedeihliches auszurichten seyn würde, so konnte es nach der bisherigen Erfahrung von der Unmöglichkeit sich überzeugt und vor der ganzen Welt sich gerechtfertigt halten, wenn es sie nicht wieder einberief. Ein solches Beysammensetzen ist jedoch immer von unendlicher Wichtigkeit für die politische Erziehung, deren ein Volk und dessen Häupter bedürfen, das bisher in politischer Nullität gelebt, und dessen Erziehung, nicht wie bey einem unbefangenen Volke, nur ganz von Vorne anzufangen war, sondern das auch in den harten Fesseln einer drückenden Aristokratie, einer darauf gebauten innerlichen Verfassung, und in dem Mangel und der Verkehruug von Begriffen über Staats- und Freiheitsrechte oder vielmehr in Worten befangen war. Gegen solche Begriffe, die, wie man gesehen hat, mit dem fest und sicher gewordenen Interesse der herrschenden Caste so eng zusammenhingen, läßt sich nicht mit Begriffen ein directer Kampf eingehen, noch irgend eine directe Wirkung davon erwarten; desto sicherer, jedoch unscheinbar ist die indirecte Wirkung, daß solchem Sinne Raum

gegeben wird, sich mit sich selbst abzuhetzen, und sich zu Tage zu bringen. Die nächste Wirkung aufs Publicum ist, daß es bald, wie sich solcher verschrobene Inhalt weiter entwickelt, von demselben und dessen Vertheidigung nichts mehr versteht; — eine Folge, die Aufdeckung der Rechte des Schreiber-Instituts, und damit ein richtigeres und verbreiteteres Bewußtseyn, wo ein bleibender Quell der Unterdrückung liegt, — Charaktere und Handlungen der Regenten, so wie die Umstände sind dagegen nur etwas Vorübergehendes, — ist betrachtet worden, und eine Wirkung wenigstens formeller Bildung wird sich fernerhin zeigen. Da es nach jenen Voraussetzungen nicht hatte gelingen können, und nicht gelungen war, die Verfassung à priori einzuführen, so war nur dieß übrig, die Stände auf den Weg ihrer Erziehung durch sich selbst zu versetzen, — ein Weg, zu dem allerdings die Menschen auch das Recht haben; dem Fürsten und seinem Ministerium macht es Ehre, ihn im Zutrauen, daß derselbe, ob er gleich vom entgegengesetzten Standpunkt ausging, nothwendig dem Vernünftigen bewußtlos näher bringe, eröffnet zu haben.

In dem königl. Erlaß vom 16. Oct. 1815 (XI. Abth. S. 26), womit die neue Sitzung eröffnet wurde, ist der Standpunkt der Verhandlungen nunmehr auf folgende klare Weise bestimmt, daß die Stände dafür halten, das Princip der rechtlichen Ansprache von Alt- u. Neu-Wirtemberg auf die alte Verfassung müsse zuerst festgesetzt werden; der König müßte sich dadurch für verbunden erklären, auch das, was er bey Alt-Wirt. für fehlerhaft halte, auf Neu-Wirt. überzutragen; hiezu könne er nach seiner gegründetsten Ueberzeugung nicht verbunden seyn. Wenn er auch überzeugt wäre, daß die Ansprache von Alt-Wirt. auf seinen ehmaligen Rechtszustand für ihn noch verbindlich wären, was nicht der Fall sey, so könnte er sich dessen Herstellung, wenn es sich allein vom alten Lande handelte, leicht gefallen lassen; auch sey er nicht gemeynt, die ehmaligen Rechtsverhältnisse der neuerworbenen Landestheile nicht zu berücksichtigen. Aber es könne nicht davon die Rede seyn, die so verschiedenen Theile des Königreichs jedes nach seinen eigenthümlichen Normen einzurichten, sondern eine den alten und neuen Verhältnissen gleich angemessene Ver-

fassung durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen. — Es war ferner in dieser Eröffnung nicht mehr von der königl. Verfassung die Rede; vielmehr Veränderungen, die sich der König als für das Staatswohl erfoderlich vorbehielt, werden nur einzelne Bestimmungen genannt, und sollen auf dem Wege der Unterhandlung geltend gemacht werden. Er erklärte ferner, keinen Anstand zu nehmen, aus der alten Verfassung das beyzubehalten, was sich mit der gegenwärtigen Zeit und einer guten Staatsverwaltung nur immer vereinigen lasse. Die Anerkennung des alten Rechtsprincips in seinem ganzen Umfang war für sich unnütz und der Natur der Sache widersprechend, aber das Wahrhafte durch die Anerkennung, daß alles Brauchbare aus der alten Verfassung beybehalten werden sollte, erschöpft.

Was, ehe wir weiter gehen, noch die Zusammensetzung der Stände betrifft, wie sie bey ihrer Wiedereröffnung erscheint, so hatten sich auch die meisten Virilstimmführer theils persönlich, — darunter sechs Fürsten, theils mit Uebertragung ihrer Stimmen an Anwesende, angeschlossen und eingefunden. Zwölfe vom Adel hatten schon in einer Adresse vom 3. May (Abth. IV. S. 141 ff.) der Ständeversammlung das vorgetragen, worauf sie ihre Erwartungen und Wünsche in Betreff der Vorrechte, die ihnen vor ihren vormaligen in dem neuen Staatsorganismus bleiben sollten, beschränken. Diese ihrem Inhalte nach gemäßigten, und was gleichfalls wichtig ist, detaillirt und bestimmt angegebenen Foderungen, sind auch in offenem, freymüthigem, jedoch entsprechendem Tone verfaßt. Cons. Griesinger verlas zwar dem 6. Juni (VI. Abth. S. 113) eine ihm über jene Adr. aufgetragene Relation, aber, weil diese Sache ein Inhalt gewesen wäre, kam die Versammlung darüber zu keiner Berathschlagung, noch vielweniger zu einem Beschluß. — An jene Adr. hatte sich am 26. Juni (X. Abth. S. 24) der übrige Adel des Königreichs angeschlossen. Ingleichem hatte an dems. (Abth. X. S. 26) ein anderer Theil der Standesherrn, welche (I. Abth. S. 15) die Resultate des Wiener Congresses über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse erwarteten, und consequenterweise an den ständischen Verhandlungen keinen Antheil nehmen wollten, nunmehr nach Beendigung jenes Con-

gresses, wie auch der Hr. Fürst von Oettingen-Wallenstein, sich erklärt daran Antheil zu nehmen, — mit Bezug auf die ihnen durch die Bundes-Acte bestimmten Rechte, namentlich die ersten Standesherrn in den Staaten, worin ihre Besitzungen gelegen sind, zu seyn, oder in der Folge etwa noch ferner zukommenden Rechte und Befugnisse. — Mehrere Standesherrn jedoch waren auch dießmal noch nicht erschienen. Auch erscheinen mehrere neue gewählte Mitglieder anstatt voriger, die ihre Stellen als Deputirte niedergelegt hatten. Es scheint, dieses Niederlegen von Stellen, so wie das Erwählen neuer Deputirten, hat keinen Anstand gehabt, und das Ministerium es geschehen lassen, ohne daß in der königl. Verfassungs-Urkunde etwas darüber bestimmt gewesen wäre. Es fehlte ohnehin auch noch an einem für jede Versammlung wesentlichen Erforderniß, einem Reglement; so sieht man die Versammlung in dieser neuen ersten Sitzung, wo solcher fürstlicher Glanz in sie eintrat, zu ihrer Achtungsbezeugung sich derselben Gebehrde bedienen, die, wie oben angeführt, in der allerersten die Abstimmung über ihren Beschluß bedeutet hatte. — So viel Unbestimmtheit nun noch in dem Verhältnisse der Standesherrn zum Staate und zu einer Ständeversammlung lag, so konnte es genügen, daß sie sich jetzt als Standesherrn des Königreichs anerkannten, — für eine Versammlung, die sich selbst noch ganz in derselben Unbestimmtheit befand und hielt; wäre es ihr möglich gewesen, sich in Verfassungs-Materien von einem Inhalt einzulassen, so hätte jenes Ungenügende bald zum Vorschein kommen müssen.

Der König hatte in der Resol. vom 16. Oct. die Stände noch aufgefodert, ihre schon früher existirende Bevollmächtige zu Unterhandlungen so zu instruiren, daß ein für das Ganze geltender Vergleich geschlossen werden könne. Die Stände erwiederten mit einer 12 kleingedruckte Blatt starken Adresse (XI. Abth. S. 263—286) für deren gründliche Ausarbeitung die Versammlung dem Hn. Bolley ihren Dank abstattete. Sie wiederholt in der gewöhnlichen Manier die alten Ansichten; es bedarf es nicht, etwas davon auszuziehen, nur dieß, daß es S. 269 heißt: auch eine oberflächliche Bekanntschaft mit der wirt. Verfassung gebe die Ueberzeugung

daß sie ein für sich bestehendes geschlossenes Ganzes ausmachte; — man kann diesen Satz auch in einem Sinne zugeben, aber auch dieß kaum, denn zu solcher Ueberzeugung oder vielmehr Urtheil ist auch eine nur oberflächliche Bekanntschaft schon viel zu viel. — Es heißt ferner unter anderem darin, daß die Stände nicht zugeben können, daß dem Volke seine Geschichte entrissen, alle frühern Grundgesetze zur Antiquität gemacht würden; — man könnte vielmehr fragen, ob eigentlich ein Volk eine Geschichte gehabt habe, das nicht ein selbstständiger Staat, sondern nur ein Theil eines Volkes war, ob ein Volk in der That nicht dann erst eine Geschichte erhält, wenn es ein Staat wird? — Daß in dieser Adr. die Stände die Rechte der wirt. Unterthanen nicht angeben zu können erklären, weil ihnen das alte Landschafts-Archiv noch vorenthalten werde, — ist oben angeführt; — als ob es in der Verfassung als solcher um einen Codex des peinlichen und bürgerl. Rechts u. s. f. zu thun wäre, und als ob die kön. Verfassungsurkunde nichts mehr von diesen Rechten hätte gelten lassen! — Die einfache und einzige Schlußbitte ist, daß der König die altwirtemb. Verfassung als eine für das ganze Königreich gültige Regel, einzig mit dem Vorbehalt solcher Modificationen, welche nach beyderseitigem Anerkenntniß nothwendig oder zweckmäßig sind, feyerlich anerkenne.

Die Stände hatten anfangs nur solche Modificationen der altwirt. Verfassung zugegeben, welche sich auf die Einverleibung des Adels und die Gemeinsamkeit der Rechte der Protestanten und Katholiken bezogen; nach ihrer Adresse sollte die jetzt zu errichtende „Verabschiedung" zu dem Chaos der alten Landesgesetze — die oben hererzählt worden, nur hinzukommen. Wenn dieselbe nur jene zwey Gegenstände betreffen sollte, so wäre es noch immer dieselbe unhaltbare Sache oder vielmehr die ganz leere Täuschung gewesen, im Uebrigen die alte Verfassung, — ohnehin die altwirt. mit Hintansetzung und Unterdrückung aller Ansprüche der neuwirt. Gebietstheile auf ihre eigenthümlichen Rechte, — unter der ganz veränderten Stellung des Königreichs gegen das Herzogthum, eintreten lassen zu wollen. Aber so wie jene zu treffende Vereinbarung mehr enthalten

sollte, und die Natur der Sache hätte dieß von selbst heybeygeführt, auch die Bitte der Adresse spricht in allgemeinern Ausdrücken davon, so bestimmt sich der Gegensatz der königlichen Willensmeynung und der ständischen Foderung dahin, ob die königl. Verfassung mit der Zugestehung, daß über Modificationen derselben übereinzukommen wäre, oder die altwirtemb. mit demselben Zugeständniß zu Grunde gelegt werden solle. Wenn bey diplomatischen Unterhandlungen es vorkäme, daß der eine Theil die Zugrundelegung seiner Proposition mit dem Zugeständniß weiterer Modificationen, über die übereinzukommen wäre, und der andere Theil dasselbe gefodert hätte, so würde, da die Sache ganz dieselbe ist, nach dem Sprichworte, der Gescheuteste nachgeben.

Im kön. Rescripte vom 13. Nov., welches endlich, freylich nicht über Sache, aber doch über den Gang des bisherigen Libellirens der Stände eine Entscheidung herbeyführte, wurde sich auf die wesentlichen rechtlichen Behauptungen der Stände besonders der Incorporation eingelassen, und in einer besondern Beylage deren Seichtigkeit aufgezeigt, der Hauptstandpunkt wiederholt, daß es sich um eine Staatsverfassung handle, wodurch die neuen und alten Lande in Ein staatsrechtliches Ganzes vereinigt werden. Der König erklärt, daß er, bey aufgehobener deutscher Reichsverfassung, wo es bey einer Rechtsungewißheit auch keinen Richter mehr gebe, sich auf eine bloß allgemeine Anerkennung der alten Landesverträge ohne eine ins Einzelne gehende Angabe ihres Inhalts nicht einlassen könnte. Vorerst wäre eine vollständige und deutliche Entwicklung dieses in vielen Urkunden zerstreuten, oft zweifelhaften Inhalts unerläßlich, damit die verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht mehr das ausschleßliche Eigenthum einiger Wenigen (der alten Comite'herrn, vielleicht auch unter diesen nicht aller und vornemlich nur ihrer Consulenten), sondern vielmehr ein Gemeingut des Volkes werden könne. — In dem unseligen Falle, daß ein Vergleich über eine gemeinsame Verfassung nicht zu Stande kommen sollte, und die Stände sich noch ferner weigerten, auf Unterhandlungen für eine solche einzugehen, würde der König in seinem Stammlande die herkömmliche Repräsenta-

tion, in seinen neuen Landen hingegen eine auf eine wahrhafte National-Repräsentation gegründete Verfassung mit Rücksicht auf ihre frühern Rechtsverhältnisse einzuführen entschlossen seyn. Der König ließ den Ständen ferner (in einer zweyten Beylage) Fundamental-Punkte mittheilen, die keinem Unbefangenen (gewiß!) ungeeignet scheinen können, den Unterhandlungen über eine gute Verfassung zur Grundlage zu dienen.

Die Vernunft der Sache schlug doch so weit durch, daß die Versammlung sich, freylich zu etwas bloß Formellen, zu Unterhandlungen entschloß. — Der Hr. Fürst von Oettingen Wallerstein trug (XIII. Abth. S. 138) darauf an, daß nach einer zureichenden Frist die Mitglieder ihre Ansichten über das kön. Rescript vortragen und dann ein Comite' sie begutachten sollte. Dieser Vorschlag störte den gewöhnlichen Weg, den Bericht über eine königl. Proposition sogleich einem Comite' und wohl von den gewöhnlichen Mitgliedern zu übertragen, und die Einmüthigkeit des Beschlusses der Versammlung, worauf solches Comite' eine Art von Monopol erlangt hatte, von selbst folgen zu sehen. Es wurde doch beliebt, nicht ein Comite', sondern vier Referenten zu wählen. Schon seit einiger Zeit war es ohnehin vorgekommen, daß auch von einem zum Berichten und Gutachten gewählten Comite' jedes einzelne Mitglied seinen Aufsatz in die Versammlung brachte und verlas; es schien, als ob selbst ein Comite' von Wenigen es nicht zu einer Berathschlagung und Beschluß unter sich, sondern nur zu einer Folge von Monologen brachte. — Es wurden nun in folgenden Sitzungen viele Aufsätze abgelesen, deren mehrere dahin gingen, daß auch so sich noch nicht in Unterhandlungen eingelassen werden könne; z. B. es handle sich de juribus singulorum, über welche die Stimmenmehrheit der Versammlung nicht entscheiden könne, — ein heiliger Grundsatz des vormaligen Staatsrechts des deutschen Reichs, in dem eben das Grundübel und das Grundunrecht darin bestanden hatte, daß aus den Rechten des Staats Jura singulorum geworden waren.

Unter andern Stimmen des bessern Sinnes, entgegnete Hr. v. Varnbüler (XV. Abth. S. 59) dem Hr. Lang, der

die Ermahnung gemacht, das Gewissen in Acht zu nehmen und „mit Pathos zugerufen hatte“: „keine Unterhandlung“ — daß er (Hr. v. B.) das Gewissen bey solchem Vorschlage vielmehr für gefährdet halten müsse, daß es dadurch am Ende viel eher dazu kommen könne, gar keine Verfassung zu erhalten. „Damit, fährt er fort, daß die alte Verfassung rechtlich fortdauert, ist dem Volke nicht geholfen, und mit gelehrten Abhandlungen können wir ihm nicht antworten, wenn es uns dereinst zurufen sollte: „Ihr habt ein vermessen Spiel getrieben; ihr habt Alles an Nichts gesetzt; man hat uns geben wollen:

Mitwirkung an der Gesetzgebung,
das Recht der Steuerbewilligung,
das alte Kirchengut,
Rechenschaft über die Staatsausgaben,
persönliche Freyheit,
Verantwortlichkeit der Staatsdiener,
das Auswanderungs-Recht,
die fortdauernde Wirksamkeit der Stände,

aber ihr habt Alles verworfen! Wer ist Schuld, daß wir Alles verlohren haben?“ — Es ist merkwürdig, daß mehrere Herrn von Adel sich hier durch gemäßigtere und unbefangenere Ansichten vor andern Deputirten auszeichneten. — Hr. Bolley glaubte, (XV. Abth. S. 6) bey der Misbilligung, die ihm schon während er seinen Vortrag gehalten, nicht entgangen, sich vertheidigen zu müssen; er meynte den Vorwurf von Bitterkeit und Spott nicht verdient zu haben, und wohl nur sein starkes Organ, womit er den Vortrag gehalten, habe einigen Anstoß verursacht *). — Es scheint, die

---

*) In XVI. Abth. S. 161 bemerkt der Hr. Fürst von Waldburg-Zeil, daß „die meisten Vorträge so schnell und so wenig laut vorgelesen werden (es hatte in dieser Sitzung nur Hr. Bolley Vorträge im Nahmen eines Comite' über den Entwurf einer Adresse, und in der vorhergehenden diesen Entwurf selbst abgelesen), daß wenn man nicht genau instruirt sey,“ (wie das Comite') „man den ganzen Inhalt nicht fassen könne.“ Jener Umstand, von dem auch oben schon die Rede

Versammlung sey der Adressen von dem vorigen Styl und Breite überdrüssig gewesen, und ein ohne Bitterkeit, Rechthaberey und Verunglimpfungen der kön. Absichten verfaßter, schlichter Entwurf des Hrn. D. Weishaar zu einer Adresse, wurde von der Versammlung mit 67 gegen 49 Stimmen in der Sitzung vom 23. Nov. angenommen. Darin wird mit Bezeugung der Beruhigung und des Danks anerkannt, daß die Hindernisse zu einer Vereinigung gehoben seyen, und die Ernennung der Bevollmächtigten der Stände zu Vergleichs-Verhandlungen wird angezeigt. — Hr. Bolley bemühte sich nach diesem gefaßten Beschluß in der folg. Sitzung, noch während die Stimmzettel zur Wahl der Unterhandlungs-Commissarien übergeben wurden, durch Vortrag seiner Bedenklichkeiten noch die Einschaltung einiger Verwahrungen in die Adresse durchzusetzen, durch deren gar zu große diplomatische Feinheit die Stände ihrem bisherigen Charakter nicht getreu geblieben seyen; — in der That stach das Schlichte, Offene und Einfache derselben gegen den entgegengesetzten Charakter der bisherigen sehr ab. — Die Versammlung blieb jedoch bey ihrem Beschlusse.

In die Instruction der ständischen Commissarien sollte als der Zweck aufgenommen werden, daß ein bloß accessorischer Receß zu Stande komme; dieß ward verworfen, jedoch dagegen von Hrn. Bolley noch der feine Zusatzartikel durchgesetzt (XVI. Abth. S. 47), daß die ständ. Commissarien eine schickliche Gelegenheit ergreifen sollen, über den Hauptzweck des Vertrags im Sinne der frühern Eingaben bestimmt sich zu erklären; — in diesen war, wie oben angeführt, ein Vergleich auf jene Form beschränkt. Die Unterhandlungen umfaßten jedoch den ganzen Umfang der Verfassungsgegenstände. — Die beyderseitigen Commissarien hielten am 4. Dec. 1815 die erste Conferenz. Späterhin (den 17. Jan. 1816)

---

gewesen, vergesellschaftet sich leicht mit dem Vorlesen von Aufsätzen, ist aber für die eigene Einsicht einer Versammlung in die Sache nicht förderlich, die sich um so leichter dadurch veranlaßt sieht, sich auf ihre Comite's zu verlassen, und einmüthig in ihre Gutachten einzugehen.

wurde den ständischen ein instruirendes Comite' von 12, und weiterhin, (den 29. Febr.) von 25 Mitgliedern an die Seite gesetzt. Der vornehmste Theil der Arbeiten sowohl dieser Mitglieder als auch anderer, denen es beliebte, bestand darin, Materialien über Kapitel der alten Verfassung, nach einem zu Grunde gelegten Plane zu sammeln, und dann die einzelnen Gegenstände in einen geordneten Zusammenhang von Sätzen zu redigiren, über deren Inhalt und Fassung das Comite' übereinkam, und die ständischen Commissarien in Verhandlungen mit den königl. traten. Da die Stände einmal ihre Abneigung oder Unfähigkeit an den Tag gelegt hatten, etwas Allgemeines anfzufassen und von solchem auszugehen, so waren auch die dem kön. Rescr. vom 13. Nov. beygegebenen Fundamentalartikel von der Versammlung ganz bey Seite gesetzt und ignorirt worden. Indem nun von der Zusammenstellung des Einzelnen ausgegangen wurde, stellte sich aber von selbst das Bedürfniß ein, diese Materialien auf allgemeine Sätze zurückzuführen, wozu der Hr. Fürst von Oettingen-Wallerstein (XVII. Abth. S. 58 und ebend. S. 145) den Antrag machte. Dieses Aufsteigen zum Allgemeinen gehört zur formellen Seite der politischen Erziehung einer neuen Ständeversammlung.

Die Früchte dieser Redaction sind besonders im Druck erschienen als: Entwurf des zu erneuernden Würtembergischen Verfassungsvertrags. Nach Beschlüssen des ständischen Instructions-Comite' 1816. — Diese Arbeit hat ein anderes Aussehen, als eine Sammlung von Landtagsabschieden, Allerhand-Ordnungen u. s. f., so wie sie auch von der alten Verfassung dem Inhalt nach in Wesentlichem abweicht. Eine solche geordnete Zusammenstellung von bestimmten Sätzen macht durch die That die frühern Grundgesetze zu Antiquitäten. Die dem Entwurfe angehängte General-Clausel, welche frühe der Ständeversammlung schon am Herzen gelegen hatte, daß alle Landes- und Haus-Grundgesetze des vorm. Herzogthums, insofern sie nicht durch jenen Entwurf verändert worden, ihre fortdauernd verbindende Kraft behalten, muß immer theils als etwas Unschuldiges der Beruhigung des formellen Gewissens nachgegeben werden, theils ist eine Verfassung überhaupt zwar

etwas festes, aber nichts schlechthin ruhendes, sondern das Beysammenseyn einer Ständeversammlung ist es vornemlich, deren Arbeiten ein fortwährendes, ruhiges Fortbilden derselben ist. — Dieß ist die wahrhafte General-Clausel, welche der Weltgeist für sich an jede bestehende Verfassung hängt. — Die Thätigkeit einer Ständeversammlung, insofern sie nemlich einen Stoff und Inhalt haben, — sonst sind es ohnehin keine Arbeiten — oder schon die jetzige Bearbeitung eines Verfassungsentwurfs, macht das formelle Rechtsprincip ohne weitern Inhalt, welches für diese Versammlung Monate lang ihr höchstes Ziel war, von selbst aus den Köpfen schwinden. Eine zusammenhängende Arbeit über ein Ganzes von Verfassung in bestimmten Sätzen macht es ferner für sich unmöglich, sich bloß an positive Bestimmungen bey der Verworrenheit, Zerstreutheit, und überhaupt Menge jener angeführten unzähligen Urkunden und Rescripte zu halten, und führt es herbey, seinen eigenen Verstand und Vernunft, wie im sogenannten natürlichen Staatsrecht, zu gebrauchen. — Wirkungen, die sich bewußtlos durch die Natur der Sache in den Köpfen gegen ihre steifsten und aufs entschiedenste ausgesprochenen Vorstellungen von selbst ergeben, sind immer das wichtigste Resultat, wegen dessen Gewißheit hellsehende Ministerien, wie auch das wirtemb. that, über die vorangehenden Erscheinungen von Leidenschaftlichkeit, Vorurtheilen, verkehrten Begriffen, Gehässigkeit u. s. f. hinwegblicken.

Was aber noch die Geschäfte der Ständeversammlung selbst vom Dec. 1815 bis in dens. Monat 1816 betrifft, so bezogen sie sich theils auf andere als Verfassungsgegenstände, theils auf diese. Zu jenen gehörten unter anderen, zum Theil particulare, Weiterungen in Betreff der Standesherrn; es ist schon vorhin berührt worden, daß nicht wohl abzusehen ist, wie noch bis jetzt eine deutsche ständische Versammlung in Wirksamkeit treten soll, wenn diese Verhältnisse nicht vorher bestimmt sind. Wenn eine solche Versammlung selbst, wie es hier anfangs erschien, zum Mittel gemacht werden soll, die Ansprüche dieses Standes erst geltend zu machen, so zeigen sich ebendamit die Stände als noch nicht organisirt. — Unter den übrigen, hier auch schon wegen ihres geringen Interesses zu übergehenden,

Angelegenheiten, — das Institut des Schreiberunfugs ist oben betrachtet worden, — machte insbesondere die königl. Ausschreibung und Beytreibung der Jahres-Steuern große Bewegung. Auch hatte der König am 20. Oct. 1815 angefangen, den Ständen in den Berichten der Ministerien enthaltene Erläuterungen und Berichtigungen dessen, was sie in ihrem Beschwerdaufsatz vorgetragen, auch einige dadurch veranlaßte abändernde Bestimmungen zugehen lassen. In den Erläuterungen wurde die Seichtigkeit mancher im genannten Aufsatze vorgetragener Ansichten aufgezeigt. Die Vers. bestellte nachher ein Comite' über diese Gegenstände, aber löste es später wie ihre meisten Comite's auf, ohne daß die Sachen weiter behandelt wurden. Die sämmtlichen nicht im Unterhandlungs-Comite' begriffenen Mitglieder wurden den 29. Febr. in ein großes Comite' von mehrern Sectionen vereinigt, welche die Beschwerden und allgemeinen Materien unter sich vertheilen und besonders bearbeiten sollten. — Es ist aber von den Arbeiten dieser Sectionen eben nichts zum Vorschein gekommen. Wäre es durch ihre Arbeiten zu einer wirksamen Verhandlung mit dem Ministerium gekommen, so wäre geschehen, was schon früher verworfen war, nemlich ein Einlassen auf die Beschwerden. — Bey laufenden Gegenständen, wie die Ausschreibung und Beytreibung der Jahres-Steuern, und andern kam der Anlauf, den die Versammlung von Zeit zu Zeit zu nehmen sich getrieben fühlte, gegen ihr Verhältniß ins Gedränge. Sie konnte weder als altwirtembergische Ständeversammlung Rechte der Mitwirkung ausüben, denn eine solche war sie nicht; noch Rechte, die ihr aus der königl. Charte zugestanden hätten, denn diese wollte sie nicht; eben so wenig nach dem neuen Vergleich, denn dieser war noch nicht zu Stande gekommen. Daher kommen noch späthin über diese Verlegenheit, ob die Versammlung hiezu competent, constituirt oder nicht constituirt sey, im Juni 1816 (XXV. Abth.) Discussionen vor. Das königl. Ministerium wies die Versuche der Stände, sich als constituirt geltend zu machen, mit der Natur ihres damaligen Verhältnisses zurück.

Das Geschäft in Betreff des Verfassungs-Vergleichs aber hatte die Versammlung an ihre Commissarien und Comite'

übertragen. Anfangs (vom 1. Dec. 1815) hielt sie die Sitzungen, worin ihr über solche Gegenstände referirt wurde, geheim, und führte abgesonderte Protocolle darüber. Nachdem aber das Detail der Unterhandlungen dem Comite' übertragen war, hob sie (den 25. Jan. 1816) dieß Geheimhalten wieder auf. — Frühe schon, den 15. deſſ. (XVII. Abth. S. 144) machten die Commiſſarien den Antrag, daß nicht die einzelnen Abschnitte der Verfaſſungsarbeit vor die Versammlung gebracht, sondern das Ganze vorher vollständig bearbeitet werde. Hr. Knapp trug im Comite' (13. Febr. 1816. XIX. Abth. S. 75) unter anderen vor, daß bey der angeordneten Manier der Unterhandlungen, außerdem daß sie als eine diplomatische sich nicht zum Verhältnisse zwischen dem Könige und Ständen zieme, — nur 5 Mitglieder und 7 (damals bestand das Comite' aus 12) nur zuweilen thätig und wirksam, alle andern aber meist bloß mit unbedeutenden Gegenständen beschäftigt wären. Ueber die Frage: wie während der Unterhandlungen die Versammlung überhaupt und in Beziehung auf die Verfaſſung ihren Beruf ausüben solle, wurde jetzt (d. 29. Febr. 1816 XX. Abth. S. 28) der Beschluß gefaßt, daß nicht ein Kapitel nach dem andern, sondern dereinst der ganze Constitutionsentwurf zur Deliberation der Stände gebracht, und diesen indeß vom Comite' über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen von Zeit zu Zeit referirt werden solle. Nachher geschah auch die vorhin erwähnte Vereinigung der übrigen Versammlung in ein Comite' von mehrerern Sectionen. —

So befand sich die Versammlung von selbst in dem Verhältniß, das der König für ihre Vertagung Ende Juli 1815 hatte wollen eintreten laſſen, das ihre Leidenschaft so sehr aufgeregt und mit welchem sie in der Sache nicht mehr viel zu verlieren zu haben glaubte. Den Ueberfluß ihres Beysammenseyns während eines ganzen Jahres ohne reelle Wirksamkeit weder für die Verfaſſung, noch für andere Gegenstände hatte, wie es scheint, die Betrachtung der Kosten-Vermehrung nicht zu entfernen vermocht. Hr. Knapp sagte in einem Vortrage vom 9. Febr. 1816 (XIX. Abth. S. 23), man höre jetzt schon und nicht mit Unrecht die Frage:

„wozu eine Versammlung von mehr als 100 Männern, wozu ein täglicher Aufwand von mehr als 100 Ducaten, wenn nur einige wenige die Geschäfte zu besorgen, oder nur mit minder wichtigen Gegenständen sich zu beschäftigen haben, die ebenfalls durch wenige besorgt werden konnten?" — Die Versammlung ist die Antwort schuldig geblieben. — Von dem Verfassungsentwurf wurden nun das Jahr über der Versammlund von Zeit zu Zeit, theils aus Auftrag der Comite's, einzelne Kapitel, theils auch sonstige Aufsätze und sogenannte Materialien für einen solchen Entwurf verlesen. Alsdenn konnten auch die allgemeine Zeitung und andere „unbekannte" Schriftsteller dafür angesehen werden, an den Geschäften und der Unterhaltung der Versammlung Theil zu haben. Das Recht des freymüthigen Urtheils und andere Stimmen, als die bisherigen Lobpreisungen der Zeitungen und Journale, schienen ihr etwas so Fremdes zu seyn, daß gegen Zeitungsartikel und Broschüren, so gut als gegen königl. Rescripte, Deliberationen angestellt, Comite's ernannt, und weitläufige Arbeiten und Aufsätze, welche zu Büchern wurden, vor der Versammlung verlesen wurden, die sich durch sie rechtfertigen, und die, wie man es nannte, „gegen sie ausgeheckten Schmähungen und Verläumdungen," mitunter auf eine possirliche Weise widerlegen, wie man es gleichfalls nannte, hörte. — In der Sitzung vom 17. Sept. 1816 (XXX. Abth. 1. St. S. 32) wurde angezeigt, daß das Instructions-Comite' seine auf die Verfassung sich beziehenden Arbeiten geendigt habe, welche der Versammlung nun nach und nach vorgelegt werden sollten. Einige derselben wurden noch vorgelesen. Aber auch in diesem letzten Vierteljahre noch kam die Versammlung nicht zu einer Berathschlagung, noch vielweniger zu Beschlüssen darüber. — Kurz vor dem, in der Nacht vom 29. auf 30. Oct. 1816 erfolgten Tode des Königs Friederich II. war in der Versammlung noch einmal den 24. Oct. (XXXII. Abth. S. 48) der Unwillen gegen Schreibereyunfug laut geworden. Die Anzeige eines schreyenden Falls schien sie aus der bisherigen Lethargie darüber zu reißen. Das dafür ernannte Comite' wurde verstärkt, und da Hr. Knapp „wegen seit 8 Monaten überhäuften Verfassungs-Geschäften" den ihm über-

Bayerische Staatsbibliothek München

tragenen Bericht nicht hatte fertigen können, und die Versammlung zu keiner Berathung gekommen war, ward den 21. Nov. eine Adresse (XXXIII. Abth. S. 99 f.) nun an den neuen Regenten eingegeben, und derselbe um Niedersetzung einer herr- und landschaftlichen Commission gebeten, welcher jetzt die Arbeit aufgetragen werden sollte, die man bisher von den Ständen erwartet hatte. Für die gemeinschaftliche Arbeit mit königlichen Deputirten wird angeführt: weil diese große Erfahrung mitbringen, die nur die obersten Behörden haben können — ein Eingeständniß, das auch wohl bey Abfassung eines Beschwerden-Aufsatzes, der Organisation von Landständen und andern Fällen, hätte vorschweben dürfen. — Weil aber „jeder Monat Verzug das Land empfindlich beschädige, (warum hatte die Versammlung mit einer Arbeit von ihrer Seite so viele Monate gezaudert? ihr erstes Comite' hatte sie den 13. May 1815, also vor achtzehn Monaten niedergesetzt) so legte sie nur ein Comite'-Gutachten über provisorische Mittel vor, das sie übrigens nicht zu dem ihrigen gemacht, und auch hierüber jetzt noch von ihrer Seite keine Vorschläge zur Abhülfe zu Stande gebracht hatte. Nachdem nun der König am 6. Dec. (XXXIII. Abth. S. 150) den Ständen zu erkennen gegeben, daß er dem Geheimenrathe die Prüfung des Entwurfs einer Verfassungsurkunde und des daraus hervorgegangenen Gegenentwurfs aufgetragen, und sie bis auf den 15. Jenner 1817 vertagt hatte, ging die Versammlung auseinander. — Nach dieser so weitläufigen Darstellung, deren Gegenstand man verkennen würde, wenn man ihr den Zweck einer Vertheidigung von etwas Anderem, als nur von dem mit dem höchsten Interesse verknüpften Begriffe der Landstände gegen die ihm so unangemessene und doch so anmaßliche Wirklichkeit, die sich durch den Druck ihrer Verhandlungen dem Publicum geschildert und zur Beurtheilung hingestellt hat, unterlegen wollte, — ist nur noch das merkwürdige Endresultat anzuführen, das Schicksal dieser Versammlung nemlich, durch den ganzen Lauf ihres langen und theuren Zusammenseyns, ohnehin nicht eine Uebereinkunft mit dem Könige, aber auch nicht innerhalb ihrer selbst einen Beschluß über irgend einen Inhalt eines Verfassungsgegenstandes zuwege gebracht zu haben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich,

Beurtheilung der im Druck erschienenen Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg im J. 1815 - 1816

Heidelberg [1818]

J.publ.g. 89 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558599-9